

BKS Hybrid alpha GmbH

(eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht)

Bis zu EUR 20,000,000 nicht kumulative, nachrangige, zunächst fest und später variabel verzinsliche Schuldverschreibungen ohne Fälligkeitstag unter einer mit der BKS Bank AG abzuschließenden Unterstützungserklärung

Emissionspreis: 100%

Die BKS Hybrid alpha GmbH (die **Emittentin**) beabsichtigt, bis zu EUR 20,000,000 nicht kumulative, nachrangige, zunächst fest und später variabel verzinsliche Schuldverschreibungen ohne Fälligkeitstag (die **Schuldverschreibungen**) voraussichtlich am 19.12.2008 (der **Ausgabetag**) zu begeben. Die Inhaber der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) sind Begünstigte einer zwischen der Emittentin und der BKS Bank AG (die **BKS Bank** oder die **Verpflichtete der Unterstützungserklärung**; und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften die **BKS Bank Gruppe**) abzuschließenden Unterstützungserklärung (die **Unterstützungserklärung**). Die Unterstützungserklärung beinhaltet keine Garantie für die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen. Zahlungsansprüche aus der Unterstützungserklärung stehen nur der Emittentin zu, nicht jedoch den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Zahlungsansprüche der Emittentin aus der Unterstützungserklärung sind beschränkt (siehe näher S. 19, "Risiken im Zusammenhang mit der Unterstützungserklärung").

Vorbehaltlich der in den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen (die **Emissionsbedingungen**) beschriebenen Einschränkungen werden die Schuldverschreibungen nicht kumulativ verzinst: (i) ab (und einschließlich) 19.12.2008 bis (aber ausschließlich) zum 19.12.2018 (der **Reset Date**) mit 7,35 Prozent per annum zahlbar im Nachhinein (jeweils ein **Fixzins-Zahlungstag**) und (ii) ab (und einschließlich) dem Reset Date zum Zinssatz (wie in den Emissionsbedingungen definiert) zuzüglich einer Marge von 4,00 Prozent per annum (die **Marge**, einschließlich eines Aufschlags in der Höhe von 1,00 Prozent per annum), zahlbar vierteljährlich im Nachhinein am 19.3., 19.6., 19.9. und 19.12. eines jeden Jahres (jeweils ein **Zinszahlungstag**).

Die Schuldverschreibungen begründen Verbindlichkeiten der Emittentin, wobei der Rückgriff der Schuldverschreibungsgläubiger auf Vorhandene Mittel der Emittentin (wie in den Emissionsbedingungen näher ausgeführt) eingeschränkt ist.

Die Schuldverschreibungen haben keinen Endfälligkeitstag und sehen weder ein Recht der Schuldverschreibungsgläubiger noch eine Verpflichtung der Emittentin zur Kündigung und Rückzahlung vor. Die Schuldverschreibungen können jedoch nach Wahl der Emittentin, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die BKS Bank (die eine solche Zustimmung nur erteilen darf, nachdem der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen durch Kapital gleicher oder besserer Qualität ersetzt wurde, oder nachdem die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (die **FMA**) festgestellt hat, dass die BKS Bank und die Kreditinstitutsgruppe auch nach Rückzahlung der Schuldverschreibungen über ausreichende Eigenmittel verfügen, die für eine adäquate Risikoabdeckung erforderlich sind), (i) mit Wirkung zum 19.12.2018 oder zu jedem darauffolgenden Zinszahlungstag zur Gänze (nicht jedoch bloß teilweise) gekündigt und zum Rückzahlungspreis (wie in den Emissionsbedingungen definiert) zurückgezahlt werden, sowie (ii) aus steuerlichen und regulatorischen Gründen jederzeit zur Gänze (nicht jedoch bloß teilweise), wie in den Emissionsbedingungen näher beschrieben, gekündigt und zurückgezahlt werden.

Eine Veranlagung in die Schuldverschreibungen beinhaltet Risiken. Siehe den Abschnitt "Risikofaktoren" beginnend auf Seite 13 dieses Prospekts.

Dieser Prospekt wurde von der FMA als zuständige Behörde im Sinne der Richtlinie 2003/71/EG (die **Prospektrichtlinie**) gebilligt. Die Emittentin wird die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in das von der Wiener Börse AG (die **Wiener Börse**) betriebene multilaterale Handelssystem (Dritter Markt) beantragen.

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospekts durch die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben.

BKS Hybrid alpha GmbH

Klagenfurt, am 3. November 2008

Prospekt. Die Emittentin hat diesen Prospekt nach Maßgabe der Anhänge IV, V, VI und XI der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 idF der Verordnung (EG) Nr. 211/2007 der Kommission vom 27. Februar 2007, der Bestimmungen des Kapitalmarktgesetzes (**KMG**) und ausschließlich zum Zweck verfasst, ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen in Österreich zu ermöglichen. Dieser Prospekt wurde von der FMA gebilligt. Die Vervielfältigung und Verbreitung der Informationen zu einem anderen Zweck als dem Erwerb der Schuldverschreibungen ist unzulässig.

Kein Angebot, gesetzliche Beschränkungen. Dieser Prospekt ist kein Angebot zum Verkauf und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf anderer Wertpapiere als der Schuldverschreibungen. Die Verteilung dieses Prospekts, das Angebot und der Verkauf der Schuldverschreibungen unterliegen in bestimmten Ländern außerhalb von Österreich, insbesondere in den USA, in Kanada, in Japan und im Vereinigten Königreich, gesetzlichen Beschränkungen (etwa Registrierung, Zulassung oder sonstigen Vorschriften). Personen, die in den Besitz dieses Prospekts kommen, werden von der Emittentin aufgefordert, sich über derartige Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten, insbesondere den Prospekt nicht entgegen den jeweiligen Wertpapiergesetzen zu veröffentlichen oder in den Verkehr zu bringen. Eine Nichtbeachtung dieser Beschränkungen kann zu einer Verletzung der jeweiligen Wertpapiergesetze führen. Der Prospekt stellt kein Angebot dar, die Schuldverschreibungen an eine Person in einem Land zu verkaufen, in dem dieses Angebot gesetzwidrig ist, und auch keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots, Schuldverschreibungen von einer Person in einem Land zu kaufen, in dem diese Aufforderung gesetzwidrig ist.

Sonstige Informationen oder Zusicherungen. Keine Person ist berechtigt, Angaben zu diesem Angebot zu machen oder Erklärungen zu diesem Angebot abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Falls derartige Angaben gemacht oder Erklärungen abgegeben werden, darf nicht davon ausgegangen werden, dass diese von der Emittentin oder der BKS Bank genehmigt wurden. Informationen oder Zusicherungen, die im Zusammenhang mit dem Angebot, der Zeichnung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen gegeben werden und die über die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben hinausgehen, sind ungültig.

Stichtag, zukünftige Ereignisse oder Entwicklungen. Der Prospekt wurde am 3. November 2008 von der FMA gebilligt und am 3. November 2008 durch Hinterlegung bei der Emittentin und der BKS Bank veröffentlicht. Die Aushändigung dieses Prospekts bedeutet nicht, dass die darin enthaltenen Angaben zu jedem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts zutreffend sind. Insbesondere bedeutet weder die Aushändigung dieses Prospekts, noch das Angebot, noch der Verkauf oder die Lieferung von Schuldverschreibungen, dass sich seit dem Datum dieses Prospekts keine nachteiligen Änderungen ergeben haben oder Ereignisse eingetreten sind, die zu einer nachteiligen Änderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder der BKS Bank führen oder führen könnten. Jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Schuldverschreibungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung dieses Prospekts durch die FMA und dem endgültigem Schluss des Angebots eintreten, werden in einem Nachtrag im Sinne des § 6 KMG zu diesem Prospekt genannt und veröffentlicht werden.

Eigenständige Beurteilung. Es wird ausdrücklich empfohlen, vor dem Erwerb der Schuldverschreibungen die eigenen Berater zu konsultieren. Anleger haben eine eigenständige Beurteilung der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Folgen des Erwerbs von Schuldverschreibungen durchzuführen. Ebenso haben sie eine eigenständige Beurteilung der mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen verbundenen Risiken durchzuführen.

INHALTSVERZEICHNIS

| | SEITE |
|---|-------|
| 1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN..... | 4 |
| 1.1 VERANTWORTLICHE PERSONEN..... | 4 |
| 1.2 ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN..... | 4 |
| 1.3 EINSEHBARE DOKUMENTE..... | 4 |
| 1.4 LISTE DER DURCH VERWEIS IN DEN PROSPEKT AUFGENOMMENEN DOKUMENTE | 5 |
| 2. ZUSAMMENFASSUNG..... | 6 |
| 2.1 ZUSAMMENFASSUNG HINSICHTLICH DER EMITTENTIN | 6 |
| 2.2 ZUSAMMENFASSUNG HINSICHTLICH DER BKS BANK..... | 6 |
| 2.3 ZUSAMMENFASSUNG HINSICHTLICH DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN.. | 6 |
| 2.4 ZUSAMMENFASSUNG DER RISIKEN | 11 |
| 3. RISIKOFAKTOREN..... | 13 |
| 3.1 RISIKEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN | 13 |
| 3.2 RISIKEN IN BEZUG AUF DIE BKS BANK..... | 14 |
| 3.3 RISIKEN IN BEZUG AUF DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN..... | 17 |
| 4. ANGABEN ZUR EMITTENTIN..... | 21 |
| 4.1 VERANTWORTLICHE PERSONEN..... | 21 |
| 4.2 ABSCHLUSSPRÜFER..... | 21 |
| 4.3 AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN..... | 21 |
| 4.4 RISIKOFAKTOREN | 21 |
| 4.5 ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN | 22 |
| 4.6 GESCHÄFTSÜBERBLICK | 23 |
| 4.7 ORGANISATIONSSTRUKTUR | 23 |
| 4.8 TRENDINFORMATIONEN | 23 |
| 4.9 GEWINNPROGNOSEN ODER SCHÄTZUNGEN..... | 23 |
| 4.10 VERWALTUNGS-, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE | 24 |
| 4.11 PRAKTIKEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG..... | 24 |
| 4.12 GESELLSCHAFTER..... | 25 |
| 4.13 FINANZINFORMATIONEN | 25 |
| 4.14 ZUSÄTZLICHE ANGABEN | 26 |
| 4.15 WESENTLICHE VERTRÄGE | 26 |
| 4.16 ANGABEN VON SEITEN DRITTER, ERKLÄRUNGEN VON SEITEN SACHVERSTÄNDIGER UND INTERESSENERKLÄRUNGEN | 26 |
| 4.17 EINSEHBARE DOKUMENTE..... | 27 |
| 5. ANGABEN ZUR BKS BANK..... | 28 |
| 5.1 ABSCHLUSSPRÜFER..... | 28 |

| | | |
|------|--|----|
| 5.2 | RISIKOFAKTOREN | 28 |
| 5.3 | ANGABEN ÜBER DIE BKS BANK | 28 |
| 5.4 | GESCHÄFTSÜBERBLICK | 29 |
| 5.5 | ORGANISATIONSSTRUKTUR | 32 |
| 5.6 | TREND INFORMATIONEN | 35 |
| 5.7 | GEWINNPROGNOSEN ODER -SCHÄTZUNGEN..... | 35 |
| 5.8 | VERWALTUNGS- UND GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE | 36 |
| 5.9 | HAUPTAKTIONÄRE | 39 |
| 5.10 | FINANZINFORMATIONEN | 41 |
| 5.11 | WESENTLICHE VERTRÄGE | 42 |
| 5.12 | ANGABEN VON SEITEN DRITTER, ERKLÄRUNGEN VON SEITEN SACHVERSTÄNDIGER UND INTERESSENERKLÄRUNGEN | 42 |
| 6. | WERTPAPIERBESCHREIBUNG..... | 43 |
| 6.1 | VERANTWORTLICHE PERSONEN..... | 43 |
| 6.2 | RISIKOFAKTOREN | 43 |
| 6.3 | WICHTIGE ANGABEN..... | 43 |
| 6.4 | ANGABEN ÜBER DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN | 43 |
| 6.5 | BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT..... | 46 |
| 6.6 | ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN | 48 |
| 6.7 | ZUSÄTZLICHE ANGABEN | 48 |
| 7. | EMISSIONSBEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN..... | 50 |
| 8. | BESCHREIBUNG DER UNTERSTÜTZUNGSERKLÄRUNG..... | 62 |
| 8.1 | ART DER UNTERSTÜTZUNGSERKLÄRUNG | 62 |
| 8.2 | ANWENDUNGSBEREICH DER UNTERSTÜTZUNGSERKLÄRUNG | 62 |
| 8.3 | OFFENZULEGENDE ANGABEN ÜBER DIE BKS BANK | 62 |
| 8.4 | EINSEHBARE DOKUMENTE..... | 62 |
| 9. | UNTERSTÜTZUNGSERKLÄRUNG..... | 63 |
| 10. | BESTEUERUNG IN ÖSTERREICH..... | 67 |
| 10.1 | ALLGEMEINES..... | 67 |
| 10.2 | IN ÖSTERREICH FÜR STEUERRECHTLICHE ZWECKE ANSÄSSIGE NATÜRLICHE PERSON ALS INVESTOR | 67 |
| 10.3 | IN ÖSTERREICH FÜR STEUERRECHTLICHE ZWECKE ANSÄSSIGE KÖRPERSCHAFT ALS INVESTOR | 68 |
| 10.4 | NICHT IN ÖSTERREICH FÜR STEUERRECHTLICHE ZWECKE ANSÄSSIGE INVESTOREN..... | 68 |
| 10.5 | ÖSTERREICHISCHE ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER | 69 |
| 11. | ERKLÄRUNG GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004..... | 70 |

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1.1 VERANTWORTLICHE PERSONEN

Die BKS Bank AG, A-9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43, Österreich, ist für alle in diesem Prospekt gemachten Angaben, mit Ausnahme jener im Abschnitt "*Angaben zur Emittentin*", verantwortlich. Die BKS Bank AG erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben, mit Ausnahme jener im Abschnitt "*Angaben zur Emittentin*", ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

BKS Hybrid alpha GmbH, A-9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43, Österreich, ist für die im Abschnitt "*Angaben zur Emittentin*" gemachten Angaben verantwortlich. Die Emittentin erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Abschnitt "*Angaben zur Emittentin*" gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

1.2 ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN

Dieser Prospekt enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen. In die Zukunft gerichtete Aussagen sind alle Aussagen, die sich nicht auf historische Tatsachen und Ereignisse beziehen. Angaben unter Verwendung der Worte "sollen", "dürfen", "werden", "erwartet", "geht davon aus", "nimmt an", "schätzt", "plant", "beabsichtigt", "ist der Ansicht", "nach Kenntnis", "nach Einschätzung" oder ähnliche Formulierungen deuten auf solche zukunftsgerichteten Aussagen hin.

Dies gilt insbesondere für Aussagen in diesem Prospekt über die zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit, Pläne und Erwartungen in Bezug auf das Geschäft und das Management der Emittentin und der BKS Bank, über Wachstum und Profitabilität sowie wirtschaftliche und regulatorische Rahmenbedingungen und andere Faktoren, denen die Emittentin und die BKS Bank ausgesetzt ist.

Die in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzungen und Annahmen der Emittentin oder der BKS Bank. Der Eintritt oder Nichteintritt eines unsicheren Ereignisses könnte dazu führen, dass die tatsächlichen Ergebnisse einschließlich der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und / oder der BKS Bank wesentlich von denjenigen abweichen oder negativer ausfallen als diejenigen, die in diesen Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen oder beschrieben werden. Die Geschäftstätigkeit der Emittentin und der BKS Bank unterliegen einer Reihe von Risiken und Unsicherheiten, die auch dazu führen können, dass eine zukunftsgerichtete Aussage, Einschätzung oder Vorhersage unzutreffend wird. Deshalb sollten Anleger unbedingt die Kapitel "Zusammenfassung des Prospekts" und "Risikofaktoren", die eine ausführlichere Darstellung derjenigen Faktoren enthalten, die Einfluss auf die Geschäftsentwicklung der Emittentin und der BKS Bank haben, lesen.

In Anbetracht der Risiken, Ungewissheiten und Annahmen können die in diesem Prospekt erwähnten zukünftigen Ereignisse auch ausbleiben. Weder die Emittentin noch die BKS Bank können daher für die zukünftige Richtigkeit der in diesem Prospekt dargestellten Meinungen oder den tatsächlichen Eintritt der prognostizierten Entwicklungen einstehen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass weder die Emittentin noch die BKS Bank die Verpflichtung übernehmen, über ihre Nachtragspflicht gemäß § 6 Kapitalmarktgesetz und sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen hinaus derartige in die Zukunft gerichtete Aussagen fortzuschreiben oder diesen Prospekt an zukünftige Ereignisse oder Entwicklungen anzupassen.

1.3 EINSEHBARE DOKUMENTE

Folgende Dokumente liegen für 12 Monate vom Tag der Veröffentlichung dieses Prospekts am Sitz der Emittentin und der BKS Bank, jeweils A-9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43, Österreich, Telefonnummer +43-(0)463 5858-0, auf:

- die Erklärung über die Errichtung der Emittentin;

- der (geprüfte) Zwischenabschluss der Emittentin zum 15. September 2008;
- die Satzung der BKS Bank;
- der (geprüfte) Konzernjahresabschluss der BKS Bank für die Geschäftsjahre 2006 und 2007; und
- der (nicht geprüfte) Zwischenbericht der BKS Bank für das 2. Quartal 2008.

Dieser Prospekt wird während der üblichen Geschäftszeiten ab dem Tag der Veröffentlichung dieses Prospekts, die für den 3. November 2008 erwartet wird, am Sitz der Emittentin und am Sitz der BKS Bank, jeweils A-9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43, Österreich bereit gehalten.

1.4 LISTE DER DURCH VERWEIS IN DEN PROSPEKT AUFGENOMMENEN DOKUMENTE

- Zwischenabschluss (geprüft) der Emittentin zum 15. September 2008

Verweise auf den Seiten: 21, 25

- Konzernjahresabschluss der BKS Bank für das Geschäftsjahr 2006

Der (geprüfte) Konzernjahresabschluss 2006 der BKS Bank kann auf der Homepage der BKS Bank AG (www.bks.at) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Investor Relations“ eingesehen werden.

Verweise auf den Seiten: 28, 41

- Konzernjahresabschluss der BKS Bank für das Geschäftsjahr 2007

Der (geprüfte) Konzernjahresabschluss 2007 der BKS Bank kann auf der Homepage der BKS Bank AG (www.bks.at) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Investor Relations“ eingesehen werden.

Verweise auf den Seiten: 28, 41

- Zwischenbericht der BKS Bank für das 2. Quartal 2008

Der (nicht geprüfte) Zwischenbericht der BKS Bank für das 2. Quartal 2008 der BKS Bank kann auf der Homepage der BKS Bank AG (www.bks.at) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Investor Relations“ eingesehen werden.

Verweise auf den Seiten: 41, 42

2. ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung ist eine kurze, allgemeine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Prospekts. Sie sollte nur als Einleitung zum Prospekt verstanden werden und ersetzt nicht die Lektüre des gesamten Prospekts. Anleger sollten jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen. Anleger sollten alle im Prospekt dargestellten Informationen und Risikofaktoren gründlich abwägen. Für den Fall, dass vor Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-Mitgliedstaaten die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Diejenigen Personen, die die Zusammenfassung einschließlich einer Übersetzung davon vorgelegt und deren Meldung beantragt haben, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

2.1 ZUSAMMENFASSUNG HINSICHTLICH DER EMITTENTIN

Die BKS Hybrid alpha GmbH, bei der es sich um eine 100 prozentige direkte Tochtergesellschaft der BKS Bank handelt, wurde mit Errichtungserklärung vom 4. September 2008 gegründet und im Firmenbuch des Landesgerichts Klagenfurt unter der Firmenbuchnummer 315910z eingetragen. Die Emittentin wurde zu dem ausschließlichen Zweck gegründet, die in diesem Prospekt näher beschriebenen Schuldverschreibungen zu begeben.

2.2 ZUSAMMENFASSUNG HINSICHTLICH DER BKS BANK

Die BKS Bank bietet alle üblichen Bankdienstleistungen einer Vollbank. Schwerpunkt im Kundengeschäft sind die mittelständige Wirtschaft, unselbständig Erwerbstätige und Private. Der Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und der damit zusammenhängenden Geschäfte mit dem Ziel, den Kunden ein Allfinanzangebot zu bieten. Dort, wo die BKS Bank die Leistung nicht selbst erbringen kann, wie auf dem Gebiet des Leasing-, Bauspar-, Investmentfonds- und Lebensversicherungsgeschäftes sowie im Immobilien-Service, bedient sie sich eigener Tochtergesellschaften oder Beteiligungsunternehmen sowie ihrer Kooperationspartner Generali Versicherung und Bausparkasse Wüstenrot. Zu den Kernkompetenzen der BKS Bank zählen im Firmenkundengeschäft die Unternehmensfinanzierung und die Vermögens- und Anlageberatung.

Im Privatkundengeschäft liegen die Kernkompetenzen im Wertpapiergeschäft und in der Wohnbaufinanzierung. Die Bundesländer Kärnten und Steiermark bilden das Kerneinzugsgebiet der BKS Bank. Die Wachstumsmärkte liegen jedoch vor allem in Wien sowie in Slowenien, Kroatien, Westungarn, Friaul und im Veneto.

Mit den Schwesterbanken Oberbank AG sowie Bank für Tirol und Vorarlberg AG (BTV) besteht über die verschränkte Aktionärsstruktur eine Verbindung in der 3 Banken Gruppe. Damit stehen den BKS Bankkunden neben den Geschäftsstellen der BKS Bank in Kärnten, der Steiermark, im Burgenland, in Niederösterreich, in Wien, in Slowenien, den Repräsentanzen in Ljubljana, Zagreb, Sopron, Bratislava und Padova, den Leasinggesellschaften in Ljubljana, in Bratislava und Zagreb auch das überregionale Netzwerk der 3 Banken Gruppe zur Verfügung.

2.3 ZUSAMMENFASSUNG HINSICHTLICH DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Der folgende Überblick stellt lediglich eine Zusammenfassung der wesentlichen Eckdaten in Bezug auf die Schuldverschreibungen dar und sollte im Zusammenhang mit Abschnitt 6 "Wertpapierbeschreibung" und den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen (siehe Abschnitt 7 "Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen") gelesen werden.

| | |
|--|--|
| Emittentin | BKS Hybrid alpha GmbH |
| Verpflichtete der Unterstützungserklärung | BKS Bank |
| Zahlstelle | BKS Bank |
| Emissionsvolumen | Bis zu EUR 20,000,000. |
| Details der Emission | Bis zu EUR 20,000,000 nicht kumulative, nachrangige zunächst fest und später variabel verzinsliche Schuldverschreibungen ohne Fälligkeitstag. |
| Ausgabetag | Voraussichtlich der 19.12.2008. |
| Nennbetrag und Verbriefung | Die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000 werden zur Gänze durch eine Sammelurkunde gemäß § 24 Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969, in der jeweils geltenden Fassung, vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Stücken besteht nicht. |
| Eingeschränkter Rückgriff | Die Schuldverschreibungen begründen Verbindlichkeiten der Emittentin, wobei der Rückgriff der Schuldverschreibungsgläubiger auf Vorhandene Mittel der Emittentin eingeschränkt ist. |
| Investment | Der Nettoerlös aus der Emission der Schuldverschreibungen wird der BKS Bank von der Emittentin als Ergänzungskapital (§ 23 Abs. 1 Z 5 und Abs. 7 BWG in Verbindung mit §§ 24 Abs. 2 Z 5 und 6 und 45 Abs 4 BWG) zur Verfügung gestellt. |
| Fälligkeitsdatum | Die Schuldverschreibungen haben kein Fälligkeitsdatum und die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu verlangen. |
| Verzinsung | Vorbehaltlich der in den Emissionsbedingungen enthaltenen Einschränkungen werden die Schuldverschreibungen nicht kumulativ verzinst: (i) ab (und einschließlich) 19.12.2008 (der Ausgabetag) bis (aber ausschließlich) 19.12.2018 (der Reset Date) mit 7,35 Prozent per annum zahlbar im Nachhinein (jeweils ein Fixzins-Zahlungstag) und (ii) ab (und einschließlich) dem Reset Date zum Zinssatz (wie in den Emissionsbedingungen definiert) zuzüglich einer Marge von 4,00 Prozent per annum (die Marge , einschließlich eines Aufschlags in der Höhe von 1,00 Prozent per annum), zahlbar vierteljährlich im Nachhinein am 19.3., 19.6., 19.9. und 19.12. (ein Zinszahlungstag) eines jeden Jahres. |
| Nicht kumulative Zinszahlungen | Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen sind nicht kumulativ und fallen auf Grundlage einer täglichen Berechnung an. Wenn die Emittentin in einer Zinsperiode keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen bezahlt, erlischt das Recht der Schuldverschreibungsgläubiger, Zinszahlungen (oder Teile davon) in der am betreffenden Zinszahlungstag endenden Zinsperiode zu erhalten und die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zinsen, die in dieser Zinsperiode angefallen sind oder sonstige Zinsen zu zahlen, und zwar unabhängig davon, ob Zinsen auf die |

Schuldverschreibungen für eine künftige Zinsperiode gezahlt werden.

Abhängigkeit von Ausschüttungsfähigen Gewinnen

Zinsen auf die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin an einem Zinszahlungstag nur insoweit getätigt werden, als:

- (i) die Emittentin über Vorhandene Mittel verfügt;
- (ii) die Zinszahlungen im zuletzt festgestellten Bilanzgewinn der BKS Bank unter Berücksichtigung von sonstigen von der BKS Bank zu Lasten dieses Bilanzgewinns geleisteten oder voraussichtlich noch zu leistenden Ausschüttungen gedeckt sind, wobei von der BKS Bank in Bezug auf das Investment geleistete Kuponzahlungen in Anrechnung auf den festgestellten Bilanzgewinn gebracht werden können, soweit Zinszahlungen ohne diese Anrechnung im zuletzt festgestellten Bilanzgewinn der BKS Bank keine Deckung finden würden; und
- (iii) die BKS Bank als Gesellschafterin der Emittentin einer solchen Zinszahlung zuvor durch einen Gesellschafterbeschluss, der gemäß § 34 GmbHG im schriftlichen Wege gefasst werden kann, zugestimmt hat.

Vorbehaltlich der in den Emissionsbedingungen näher beschriebenen Einschränkungen werden Zinsen auf die Schuldverschreibungen gezahlt, falls die BKS Bank Dividenden, Zinsen oder andere Zahlungen oder Ausschüttungen auf Zinsgleichrangige oder Nachrangige Wertpapiere (jeweils wie in den Emissionsbedingungen definiert) beschließt oder zahlt oder, falls die BKS Bank Zinsgleichrangige oder Nachrangige Wertpapiere entgeltlich tilgt, zurückkauft oder anderweitig erwirbt, ausgenommen durch Umwandlung oder Tausch in Nachrangige Wertpapiere (Details hierzu finden sich in den Emissionsbedingungen).

Wenn aufgrund der vorstehend beschriebenen Beschränkungen oder der nachstehend beschriebenen "*Regulatorischen Einschränkungen der Zinszahlungen*" Zinsen auf die Schuldverschreibungen und auf Zinsgleichrangige Wertpapiere nicht zur Gänze bezahlt werden, sind alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsen und alle Dividenden, Zinsen oder anderen Ausschüttungen auf Zinsgleichrangige Wertpapiere anteilig zahlbar und sämtliche Ansprüche hinsichtlich der Differenz zwischen dem gesamten Betrag und dem solcherart zahlbaren Betrag erlöschen. Werden Zinsen nicht zur Gänze bezahlt, werden die Schuldverschreibungsgläubiger in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen hiervon verständigt.

Regulatorische Einschränkungen der Zinszahlungen

Die Emittentin ist, selbst wenn die Vorhandenen Mittel der Emittentin ausreichend sind, im Bilanzgewinn der BKS Bank Deckung finden und ein Beschluss der BKS Bank als Gesellschafterin der Emittentin vorliegt, nicht verpflichtet, an einem solchen Zinszahlungstag Zinszahlungen zu leisten, sofern (i) die BKS Bank in Bezug auf Vermögensgleichrangige Instrumente Beschränkungen unterliegen würde, oder (ii) an einem solchen Zinszahlungstag eine Maßnahme der FMA (oder einer anderen zuständigen Behörde) in Kraft ist, die der BKS Bank

die Verteilung von Gewinnen untersagt.

Unterstützungserklärung

Die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger sind Begünstigte der zwischen der Emittentin und der BKS Bank abzuschließenden Unterstützungserklärung. Eine Zahlungsverpflichtung der BKS Bank aus der Unterstützungserklärung besteht ausschließlich gegenüber der Emittentin, nicht aber gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern.

In der Unterstützungserklärung zwischen der Emittentin und der BKS Bank (als Verpflichtete der Unterstützungserklärung), verpflichtet sich die BKS Bank, für den Fall, dass die Emittentin zu irgendeinem Zeitpunkt nicht über ausreichende Mittel verfügt, um ihren Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsen, eines Rückzahlungspreises oder einer Liquidationsauszahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit zur Gänze nachzukommen, weil eine Kuponzahlung aus dem Investment mangels Vorliegen eines hierfür erforderlichen laufenden Gewinns (Jahresüberschuss vor Rücklagenbewegung) der BKS Bank unterblieben ist oder operative Risiken der Emittentin zu nicht vorhersehbaren Mittelabflüssen geführt haben, der Emittentin, vorbehaltlich der in der Unterstützungserklärung vorgesehenen Einschränkungen, ausreichende Mittel zur Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen zur Verfügung zu stellen.

Die Zahlungsverpflichtungen der BKS Bank aus der Unterstützungserklärung sind (i) hinsichtlich von Beträgen, welche die Emittentin zur Bezahlung von Zinsen aus den Schuldverschreibungen benötigt, mit dem Vorhandensein eines ausreichenden Bilanzgewinn der BKS Bank (unter Berücksichtigung sonstiger im betreffenden Geschäftsjahr von der BKS Bank zu Lasten eines solchen Bilanzgewinns geleisteten oder voraussichtlich noch zu leistenden Ausschüttungen) sowie (ii) hinsichtlich von Beträgen, die für eine Tilgung der Schuldverschreibungen benötigt werden, mit dem Rückzahlungspreis oder (bei drohender oder aktueller Liquidation der BKS Bank) mit der Anteiligen Maximalen Nachrangigen Liquidationsbeteiligung an der BKS Bank bedingt und beschränkt.

Die Verpflichtungen aus der Unterstützungserklärung begründen unbesicherte Verbindlichkeiten der BKS Bank, die jederzeit (i) gegenüber allen Verbindlichkeiten der BKS Bank nachrangig sind (außer es handelt sich um Verbindlichkeiten, die den Verpflichtungen aus der Unterstützungserklärung im Rang nachgehen oder damit gleichrangig sind), (ii) gegenüber Zahlungsverpflichtungen der BKS Bank in Bezug auf Vermögensgleichrangige Instrumente gleichrangig sind und (iii) gegenüber Bankaktienkapital vorrangig sind.

Für den Text der Unterstützungserklärung siehe Abschnitt 9 in diesem Prospekt.

Eine Zahlung aus der Unterstützungserklärung zur Ermöglichung der Bezahlung von Zinsen auf die Schuldverschreibungen könnte insbesondere nach Auflösung von Rücklagen der BKS Bank erfolgen, wenn eine Kuponzahlung aus dem Investment mangels Vorliegen eines hierfür erforderlichen laufenden Gewinns (Jahresüberschuss vor Rücklagenbewegung) der BKS Bank

unterblieben ist. Eine solche Auflösung steht allerdings im freien Ermessen der BKS Bank.

Rückzahlung nach Wahl der Emittentin Die Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin, jedoch vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die BKS Bank (die eine solche Zustimmung nur erteilen darf, sofern die Voraussetzungen des § 24 Abs 2 Z 5 lit h BWG erfüllt sind), mit Wirkung zum 19.12.2018 oder zu jedem darauffolgenden Zinszahlungstag durch unwiderrufliche Bekanntmachung an die Schuldverschreibungsgläubiger unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen zur Gänze (nicht jedoch bloß teilweise) gekündigt und zum Rückzahlungspreis (wie in den Emissionsbedingungen definiert) zurückgezahlt werden.

Rückzahlung aus steuerlichen und regulatorischen Gründen Die Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin, jedoch vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die BKS Bank (die eine solche Zustimmung nur erteilen darf, sofern die Voraussetzungen des § 24 Abs 2 Z 5 lit g BWG erfüllt sind), jederzeit zur Gänze (nicht jedoch bloß teilweise) zum Rückzahlungspreis zurückgezahlt werden, sofern die Emittentin aus steuerlichen oder regulatorischen Gründen (wie in den Emissionsbedingungen näher beschrieben) hierzu berechtigt ist.

Status Die Schuldverschreibungen begründen direkte, allgemeine und unbedingte Verbindlichkeiten der Emittentin, die jederzeit (i) vorrangig zum Stammkapital der Emittentin sind, (ii) untereinander und mit allen gegenwärtigen und zukünftigen Genussrechten, nachrangigen Anleihen oder anderen mit den Schuldverschreibungen gleichrangigen Wertpapieren der Emittentin im Rang gleich stehen und (iii) nachrangig zu allen gegenwärtigen und zukünftigen vorrangigen und anderen nicht nachrangigen und nachrangigen schuldrechtlichen Verbindlichkeiten der Emittentin sind.

Rechte bei Liquidation Im Fall einer freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidation, Auflösung oder Abwicklung der Emittentin sind die Inhaber der Schuldverschreibungen für jede Schuldverschreibung zum Erhalt einer Liquidationsauszahlung aus den Vermögenswerten der Emittentin berechtigt, soweit diese zur Verteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger zur Verfügung stehen.

Wenn zum Fälligkeitszeitpunkt der Liquidationsauszahlung Verfahren zur freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidation, Auflösung oder Abwicklung der BKS Bank drohen oder bereits eröffnet wurden, darf die Liquidationsauszahlung an die Schuldverschreibungsgläubiger und die Liquidationszahlung pro Wertpapier an Inhaber von Vermögensgleichrangigen Instrumenten – ungeachtet der Verfügbarkeit ausreichender Vermögenswerte der Emittentin zur Bezahlung einer Liquidationsauszahlung an die Schuldverschreibungsgläubiger – die Anteilige Maximale Nachrangige Liquidationsbeteiligung an der BKS Bank nicht übersteigen.

Wenn die Liquidationsauszahlung und andere Liquidationszahlungen aufgrund von in den Emissionsbedingungen enthaltenen Einschränkungen nicht zur Gänze erfolgen können, sind diese Zahlungen anteilig in jenem Verhältnis zahlbar, das dem verfügbaren Betrag zum vollen Betrag, der ohne die Beschränkung zahlbar gewesen wäre, entspricht. Nach einer solcherart erfolgten anteiligen Zahlung der

Liquidationsauszahlung haben Schuldverschreibungsgläubiger kein Recht oder Anspruch auf einen allenfalls noch verbleibenden Vermögenswert der Emittentin oder der BKS Bank.

Die BKS Bank verpflichtet sich in der Unterstützungserklärung, dass sie, solange Schuldverschreibungen ausständig sind, eine Liquidation, Auflösung oder Abwicklung der Emittentin weder gestatten, noch eine Handlung vornehmen wird, die dazu führen würde; es sei denn, die BKS Bank befindet sich selbst in Liquidation.

Anwendbares Recht

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger, der Emittentin und der Verpflichteten der Unterstützungserklärung bestimmen sich ausschließlich nach österreichischem Recht.

Die Unterstützungserklärung unterliegt österreichischem Recht.

Listing

Eine Notierung der Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt ist nicht geplant. Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in das von der Wiener Börse betriebene multilaterale Handelssystem (Dritter Markt) wird nach dem Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen beantragt werden.

ISIN

AT0000A0BK75

2.4 ZUSAMMENFASSUNG DER RISIKEN

Risiken in Bezug auf die Emittentin

- Risiken aufgrund der eingeschränkten Geschäftstätigkeit der Emittentin
- Risiken aufgrund fehlender Beaufsichtigung der Emittentin

Risiken in Bezug auf die BKS Bank

Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der BKS Bank

- Kreditrisiko der BKS Bank
- Marktrisiko der BKS Bank
- Operationales Risiko der BKS Bank
- Liquiditätsrisiko der BKS Bank
- Beteiligungsrisiko der BKS Bank
- Risiken im Zusammenhang mit der Implementierung von Basel II
- Risiko aufgrund der Abhängigkeit von Refinanzierungsmöglichkeiten
- Risiken aufgrund des wirtschaftlichen und politischen Umfeldes oder rückläufiger Finanzmärkte
- Risiken im Zusammenhang mit verstärkter Regulierung und staatlichem Einfluss

- Personenrisiko der BKS Bank

Risiken aufgrund der Geschäftstätigkeit der BKS Bank Gruppe außerhalb Österreichs, insbesondere in Slowenien, der Slowakischen Republik und Kroatien

- Wechselkursschwankungen könnten negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der BKS Bank Gruppe haben
- Risiken im Zusammenhang mit bestimmten Annahmen bezüglich der wirtschaftlichen Entwicklung in einzelnen Ländern
- Schwächen des Rechtssystems oder Diskriminierung ausländischer Marktteilnehmer insbesondere in Kroatien könnten negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der BKS Bank haben

Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen

- Risiken im Zusammenhang mit der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Schuldverschreibungen und des Investments
- Risiken im Zusammenhang mit dem Vorhandensein ausreichender Vorhandener Mittel der Emittentin und Deckung im Bilanzgewinn der BKS Bank
- Risiken im Zusammenhang mit dem Erfordernis eines Gesellschafterbeschlusses als Voraussetzung für Zinszahlungen bei der Emittentin
- Risiken mangels Vorliegen eines Endfälligkeitstages der Schuldverschreibungen
- Risiken bei Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin
- Risiken aufgrund der Nachrangigkeit der Schuldverschreibungen und der Unterstützungserklärung
- Risiken im Zusammenhang mit der Unterstützungserklärung
- Risiken im Zusammenhang mit der Entwicklung des Credit Spreads
- Risiken aufgrund eines inaktiven oder illiquiden Handels der Wertpapiere
- Risiken aufgrund der Änderungen in der Rechtslage
- Steuerliches Risiko
- Risiko im Zusammenhang mit der Abwicklung von Erwerbsvorgängen von Wertpapieren über Clearingsysteme
- Wechselkursrisiko und Devisenkontrollen
- Zinsänderungsrisiko

3. RISIKOFAKTOREN

Anleger sollten vor der Entscheidung über den Erwerb von Schuldverschreibungen die nachfolgend beschriebenen Risiken und die übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen eingehend prüfen. Der Eintritt dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Emittentin und / oder der BKS Bank wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und / oder der BKS Bank haben. Die nachfolgend aufgeführten Risiken könnten sich als nicht abschließend herausstellen und daher nicht die einzigen Risiken sein, denen die Emittentin und / oder die BKS Bank ausgesetzt sind. Die gewählte Reihenfolge bedeutet weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere oder die Bedeutung der einzelnen Risiken. Weitere Risiken und Unsicherheiten, die der Emittentin und / oder der BKS Bank etwa gegenwärtig nicht bekannt sind oder die von der Emittentin und / oder der BKS Bank gegenwärtig als unwesentlich eingeschätzt werden, könnten die Geschäftstätigkeit der Emittentin und / oder der BKS Bank ebenfalls beeinträchtigen und wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und / oder der BKS Bank haben. Der Eintritt jedes der in den Risikofaktoren beschriebenen Ereignisse oder deren Kombination kann die Fähigkeit der Emittentin und / oder der BKS Bank beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen gegenüber den Investoren aus den Schuldverschreibungen zu erfüllen. Als Ergebnis könnten die Investoren einen Teil oder ihr gesamtes Investment (d.h. dass es zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommen könnte) verlieren.

Im Folgenden werden die aus Sicht der Emittentin wesentlichen Risikofaktoren dargestellt. Die nachfolgenden Risikofaktoren erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

In den Emissionsbedingungen oder an anderer Stelle in diesem Prospekt definierte Begriffe, haben in diesem Abschnitt die gleiche Bedeutung.

3.1 RISIKEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN

Risiken aufgrund der eingeschränkten Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die Emittentin ist eine Zweckgesellschaft, die ausschließlich zu der in diesem Prospekt näher beschriebenen Emission der Schuldverschreibungen gegründet wurde. Die Emittentin beabsichtigt keine über die Emission der Schuldverschreibungen hinausgehende Geschäftstätigkeit zu entfalten. Die Fähigkeit der Emittentin zur Leistung von Zinszahlungen auf oder Rückzahlung (sofern dies jemals geschieht) der Schuldverschreibungen ist einzig und allein von den Erträgen der Emittentin aus dem Investment und/oder Mitteln, die sie von der BKS Bank aus der Unterstützungserklärung erhält, abhängig (siehe auch "*Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen – Risiken im Zusammenhang mit der Unterstützungserklärung*"). Die Emittentin hat darüber hinaus keinerlei anderweitige Einnahmequellen. Sollte die Emittentin keine Zahlungen aus dem Investment oder aus der Unterstützungserklärung erhalten, könnten Anleger geringe Zinszahlungen oder Zahlungen von Kapital als erwartet oder gar keine Zahlungen erhalten. Weiters kann die Emittentin nicht ausschließen, dass sie im Falle des gänzlichen oder teilweisen Unterbleibens von Zahlungen aus dem Investment und / oder der Unterstützungserklärung zahlungsunfähig wird.

Risiken aufgrund fehlender Beaufsichtigung der Emittentin

Die Emittentin unterliegt, ausgenommen in ihrer Eigenschaft als Tochtergesellschaft der BKS Bank und somit als Gesellschaft der BKS Bank Gruppe sowie als Emittentin von Wertpapieren, die zum Handel an dem multilateralen Handelssystem der Wiener Börse (Dritter Markt) einbezogen werden sollen, keiner aufsichtsrechtlichen Überwachung durch die FMA, wie dies beispielsweise bei Kreditinstituten oder Wertpapierdienstleistungsunternehmen der Fall ist, oder einer anderen Aufsichtsbehörde. Die Emittentin unterliegt somit in Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit keiner unmittelbaren Aufsicht, Überprüfung oder Revision durch eine zuständige Aufsichtsbehörde. Die

Tatsache mangelnder Aufsichtspflicht der Emittentin könnte die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

3.2 RISIKEN IN BEZUG AUF DIE BKS BANK

Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen sind unter anderem vom Vorliegen eines Ausschüttungsfähigen Gewinns bei der BKS Bank abhängig (siehe im Detail hierzu "Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen" unten). Nachstehend werden die wesentlichen Risikofaktoren, welche die Fähigkeit der BKS Bank, Ausschüttungsfähige Gewinne zu erwirtschaften und/oder ihren Verpflichtungen aus der Unterstützungserklärung nachzukommen und/oder das Ausmaß der Zinszahlungen und der Liquidationszahlung beeinträchtigen können, näher beschrieben. Potenzielle Anleger sollten diese Risikofaktoren vor einer Entscheidung über den Erwerb der Schuldverschreibungen eingehend prüfen.

Die nachfolgenden Aussagen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass sich nachstehende Risiken kombiniert verwirklichen und dadurch gegenseitig verstärken können. Das Eintreten einer oder mehrerer dieser Risiken kann die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der BKS Bank negativ beeinflussen und zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der BKS Bank

Kreditrisiko der BKS Bank

Kreditrisiko ist das Risiko des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, insbesondere Zins- und/oder Tilgungszahlungen, die von einem Schuldner der BKS Bank an diese zu erbringen sind. Das Kredit- oder Ausfallsrisiko ist umso höher, je schlechter die Bonität des Vertragspartners der BKS Bank ist und bildet sämtliche negative Folgen aus Leistungsstörungen oder der Nichterfüllung abgeschlossener Kontrakte im Kreditgeschäft aufgrund der Bonitätsverschlechterung eines Partners ab.

Das Kreditrisiko ist das bedeutendste Risiko der BKS Bank, da es sowohl in den klassischen Bankprodukten, wie z.B. dem Kredit-, Diskont- und Garantiegeschäft, als auch bei bestimmten Handelsprodukten, wie z.B. Derivatkontrakten wie Termingeschäften, Swaps und Optionen oder Pensionsgeschäften und Wertpapierleihen, besteht. Es ist möglich, dass vom Schuldner bestellte Sicherheiten z.B. aufgrund eines Verfalles der Marktpreise nicht ausreichen, um ausgefallene Zahlungen auszugleichen.

Das Kreditrisiko umfasst auch das Länderrisiko, das darin besteht, dass ein ausländischer Schuldner der BKS Bank trotz eigener Zahlungsfähigkeit, etwa aufgrund eines Mangels an Devisenreserven der zuständigen Zentralbank oder aufgrund politischer Intervention der jeweiligen Regierung, seine Zins- und/oder Tilgungsleistungen nicht oder nicht termingerecht erbringen kann.

Das Ausmaß uneinbringlicher Forderungen von Schuldnern der BKS Bank sowie erforderliche Wertberichtigungen können die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der BKS Bank negativ beeinflussen.

Marktrisiko der BKS Bank

Unter Marktrisiko versteht man das Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise, insbesondere wegen der Änderung von Zinssätzen, Aktienkursen, Rohstoffpreisen und fremder Währungen sowie Preisschwankungen von Gütern und Derivaten, Verluste entstehen kann.

Marktrisiken ergeben sich primär durch eine ungünstige und unerwartete Entwicklung des konjunkturellen Umfelds, der Wettbewerbslage, der Zinssätze, der Aktien- und Wechselkurse, sowie der Gold- und Rohstoffpreise.

Die Nachfrage nach den von der BKS Bank angebotenen Produkten und Dienstleistungen und damit ihre Ertragslage hängt im weiteren Sinn wesentlich von diesen Faktoren ab. Im engeren Sinn

umfasst das Marktrisiko mögliche negative Veränderungen von Positionen des Handels- bzw. Bankbuches der BKS Bank. Die Verwirklichung dieses Marktrisikos könnte negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der BKS Bank haben.

Operationales Risiko der BKS Bank

Unter operationellem Risiko versteht man das Risiko von Verlusten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, Mitarbeitern oder infolge des Eintretens von externen Ereignissen. Derartige Risiken können bei der BKS Bank zum Auftreten von Kostensteigerungen oder zu Ertragseinbußen führen.

Die Geschäftstätigkeit der BKS Bank hängt in hohem Maße von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen ab. Ausfälle und Unterbrechungen dieser Systeme können sich nachteilig auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der BKS Bank auswirken.

Liquiditätsrisiko der BKS Bank

Auf Grund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten der BKS Bank besteht das Risiko, dass die BKS Bank ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllen kann. Überdies besteht für die BKS Bank das Risiko, dass sie Handelspositionen aufgrund von unzureichender Marktliquidität nicht kurzfristig veräußern, absichern oder nur zu einem geringeren Preis verkaufen kann. Die Verwirklichung dieses Liquiditätsrisikos könnte negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der BKS Bank haben.

Beteiligungsrisiko der BKS Bank

Unter dem Beteiligungsrisiko werden die potenziellen Wertverluste aufgrund von Dividendenausfall, Teilwertabschreibungen und Veräußerungsverlusten aus den Beteiligungen der BKS Bank summiert, deren Eintreten sich nachteilig auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der BKS Bank auswirken könnte.

Risiko aufgrund der Abhängigkeit von Refinanzierungsmöglichkeiten

Die künftige Geschäftsentwicklung der BKS Bank sowie die Profitabilität der BKS Bank hängen vom Zugang zu kostengünstigen Refinanzierungsmöglichkeiten auf den nationalen wie auch internationalen Kapitalmärkten ab. Der Zugang zu und die Verfügbarkeit dieser Refinanzierungsmöglichkeiten könnte sich gegenüber der Vergangenheit oder den Planungen der BKS Bank aufgrund unerwarteter Ereignisse, wie beispielsweise im Zusammenhang mit der Finanzkrise oder aufgrund einer Änderung der Zinssätze, ändern. Der Eintritt derartiger Umstände, die zu nachteiligen Refinanzierungsmöglichkeiten der BKS Bank führen, könnte sich negativ auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der BKS Bank auswirken.

Risiken im Zusammenhang mit der Implementierung von Basel II

Die neue Baseler Eigenkapitalverordnung (**Basel II**) sieht eine weitgehend neue, risikoadäquate Berechnung der Eigenmittelanforderungen, die Einführung adäquater Risikomanagementsysteme, deren Überwachung durch die Finanzaufsicht sowie die Erhöhung der Transparenz durch verstärkte Offenlegungspflichten der Kreditinstitute vor.

Aufgrund von Basel II ergeben sich für die BKS Bank höhere administrative Aufwendungen und höhere Verwaltungskosten. Die Umsetzung von Basel II kann zu höheren Kapitalanforderungen für bestimmte Geschäfte führen und deren Profitabilität für die BKS Bank mindern. Die BKS Bank kann nicht ausschließen, dass sich die Basel II Vorschriften, insbesondere aufgrund der Finanzkrise, geändert werden und damit zusätzlich Aufwendungen und Kosten der BKS Bank verbunden sein könnten. Dies könnte negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der BKS Bank haben.

Risiken aufgrund des wirtschaftlichen und politischen Umfeldes oder rückläufiger Finanzmärkte

Das wirtschaftliche und politische Umfeld in den Ländern, in denen die BKS Bank tätig ist, sowie die Entwicklung der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte, insbesondere aufgrund der jüngsten Entwicklungen und Ereignisse im Zusammenhang mit der Finanzkrise, haben einen wesentlichen Einfluss auf die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten, die von der BKS Bank entwickelt und angeboten werden. Eine Änderung des wirtschaftlichen oder politischen Umfeldes oder eine Rezession könnte sich negativ auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der BKS Bank auswirken.

Risiken im Zusammenhang mit verstärkter Regulierung und staatlichem Einflusses

Die jüngsten Ereignisse auf den globalen Finanzmärkten haben zu einer verstärkten Regulierung des Finanzsektors und damit auch zu einer verstärkten Regulierung der Geschäftstätigkeit österreichischer Kreditinstitute, wie der BKS Bank, geführt. Insbesondere haben Regierungen auf europäischer und nationaler Ebene zusätzliches Kapital und weitere Förderungsmaßnahmen für Kreditinstitute zur Verfügung gestellt und weitere Maßnahmen, wie zum Beispiel das Auferlegen erhöhter Kapitalanforderungen oder verstärkter behördlicher Kontrollen können nicht ausgeschlossen werden. In Fällen, in denen die öffentliche Hand direkt in Kreditinstitute investiert, besteht das Risiko, dass dadurch geschäftspolitische Entscheidungen von Kreditinstituten beeinträchtigt werden. Die Auswirkungen dieser erhöhten Kontrollmaßnahmen und verstärkten Regulierung sind derzeit ungewiss. Dies könnte negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der BKS Bank haben.

Personenrisiko der BKS Bank

Der Erfolg der BKS Bank hängt in hohem Maße von qualifizierten Führungskräften und Mitarbeitern ab, die bei der BKS Bank zum überwiegenden Teil schon seit Jahren beschäftigt sind. Der Verlust einer oder mehrerer dieser Führungskräfte könnte einen erheblichen Nachteil auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der BKS Bank haben.

Risiken aufgrund der Geschäftstätigkeit der BKS Bank Gruppe außerhalb Österreichs, insbesondere in Slowenien, der Slowakischen Republik, Italien und Kroatien

Wechselkursschwankungen könnten negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der BKS Bank Gruppe haben

Die BKS Bank erwirtschaftet einen Teil ihrer Umsatzerlöse nicht in EUR sondern in anderen Währungen, insbesondere in der Kroatischen Kuna (HRK). Die kroatischen Tochtergesellschaften der BKS Bank sind aufgrund ihrer regionalen Tätigkeit selbst nur einem unwesentlichen Wechselkursrisiko ausgesetzt. Sie bilanzieren jedoch in der jeweiligen Landeswährung, sodass die entsprechenden Positionen bei der Konsolidierung im Konzernjahresabschluss der BKS Bank in Euro umgerechnet werden müssen. Schwankungen der Wechselkurse können sich daher unvorteilhaft auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der BKS Bank auswirken.

Risiken im Zusammenhang mit bestimmten Annahmen bezüglich der wirtschaftlichen Entwicklung in einzelnen Ländern

Die von der BKS Bank verfolgten Strategien für ihr zukünftiges Wachstum außerhalb Österreichs, insbesondere in Slowenien, der Slowakischen Republik, Italien und in Kroatien beruhen auf fundierten Annahmen über die Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in diesen Ländern. Sollten diese Annahmen nicht in der von der BKS Bank prognostizierten Weise eintreten, könnte dies nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der BKS Bank haben.

Schwächen des Rechtssystems oder Diskriminierung ausländischer Marktteilnehmer insbesondere in Kroatien könnten negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der BKS Bank haben.

Die BKS Bank Gruppe verfügt insbesondere in Kroatien über Gesellschaften und Repräsentanzen, mit dem Ziel weiterer Markterschließung. Das Rechtssystem in Kroatien ist in Entwicklung begriffen und die weitere Entwicklung ist mit Unsicherheiten, insbesondere in Bezug auf die Anwendungs- und Auslegungspraxis bestehender oder künftiger Rechtsvorschriften durch nationale Gerichte und Verwaltungsbehörden verbunden. Zudem kann die BKS Bank Gruppe nicht ausschließen, dass versucht werden könnte, lokale Unternehmen gegenüber international tätigen Unternehmen, wie der BKS Bank Gruppe zu bevorzugen. Der Eintritt dieser Umstände könnte negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der BKS Bank haben.

3.3 RISIKEN IN BEZUG AUF DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Risiken im Zusammenhang mit der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Schuldverschreibungen und des Investments

Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Schuldverschreibungen als Kernkapital und des Investments als Ergänzungskapital nach den Vorschriften des BWG ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA und es besteht daher das Risiko, dass die Schuldverschreibungen und das Investment nicht als Kernkapital beziehungsweise Ergänzungskapital angerechnet werden kann.

Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoerlös aus der Emission der Schuldverschreibungen der BKS Bank als Ergänzungskapital in Form des Investments zur Verfügung zu stellen. Die gesetzlichen Vorschriften für Ergänzungskapital sehen vor, dass Ergänzungskapital dem Kreditinstitut, also der BKS Bank, vereinbarungsgemäß für mindestens acht Jahre zur Verfügung steht und eine Kündigung vor Ablauf dieser Frist seitens des Gläubigers, also der Emittentin, nicht möglich ist; bei Vorliegen der vertraglichen Zulässigkeit kann das Kreditinstitut Ergänzungskapital vor Ablauf einer Restlaufzeit von drei Jahren kündigen. Eine Kündigung des Investments wäre somit frühestens nach Ablauf von fünf Jahren ab Begebung und Zeichnung möglich und frühestens zu diesem Zeitpunkt könnten die Mittel aus dem Investment der Emittentin zur Verfügung stehen. Eine Kündigung des Investments vor Ablauf dieser gesetzlichen Kündigungsfristen könnte zur Konsequenz haben, dass das Investment nicht als Ergänzungskapital nach den Vorschriften des BWG angerechnet würde. Es besteht somit das Risiko, dass die Mittel aus dem Investment der Emittentin erst nach Ablauf von fünf Jahren ab Begebung und Zeichnung zur Verfügung stehen, um etwa über die erforderlichen Mittel für eine Rückzahlung der Schuldverschreibung im Falle einer vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen zu verfügen, da im Falle einer Rückführung des Investments vor Ablauf von fünf Jahren die Anrechenbarkeit des Investments als Ergänzungskapital verloren ginge.

Risiken im Zusammenhang mit dem Vorhandensein ausreichender Vorhandene Mittel der Emittentin und Deckung im Bilanzgewinn der BKS Bank

Die Schuldverschreibungen sehen vor, dass Zinszahlungen unter anderem vom Vorliegen ausreichender Vorhandener Mittel der Emittentin und der Deckung im Bilanzgewinn der BKS Bank abhängen. Sollte die Emittentin daher über nicht ausreichend Vorhandene Mittel verfügen und Zinszahlungen im Bilanzgewinn der BKS Bank keine Deckung finden, könnte dies dazu führen, dass Schuldverschreibungsgläubiger keine oder nur teilweise Zinszahlungen erhalten. Weiters ist die Emittentin aufgrund der Emissionsbedingungen nicht verpflichtet, Zinszahlungen, die in einer Zinsperiode nicht geleistet wurden, nachzuzahlen.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erfordernis eines Gesellschafterbeschlusses als Voraussetzung für Zinszahlungen bei der Emittentin

Die Schuldverschreibungen sehen vor, dass Zinszahlungen unter anderem davon abhängig sind, dass die BKS Bank als Gesellschafterin der Emittentin einer solchen Zinszahlung zuvor durch einen

Gesellschafterbeschluss zugestimmt hat. Die BKS Bank kann nach eigenem Ermessen von der Fassung eines entsprechenden Beschlusses absehen. Sollte die BKS Bank als Gesellschafterin der Emittentin einen solchen Beschluss nicht oder nicht rechtzeitig fassen, besteht für die Anleger das Risiko, dass sie für die entsprechende Zinsperiode keine Zinszahlungen erhalten.

Risiken mangels Vorliegen eines Endfälligkeitstages der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen haben keinen Endfälligkeitstag und sehen weder ein Recht der Schuldverschreibungsgläubiger noch eine Verpflichtung der Emittentin zur Kündigung und Rückzahlung vor. Die Emittentin ist aufgrund der Emissionsbedingungen berechtigt, nicht aber verpflichtet, die Schuldverschreibungen zu kündigen und zurückzuzahlen. Folglich besteht für die Anleger keine Gewissheit ob und / oder zu welchem Zeitpunkt die Schuldverschreibungen von der Emittentin zurückgezahlt werden.

Risiken bei Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin

Die Schuldverschreibungsgläubiger haben kein Recht auf vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Schuldverschreibungen unter bestimmten Voraussetzungen zu kündigen. Im Falle der Kündigung und Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin besteht für die Anleger das Risiko, dass zum Zeitpunkt der Rückzahlung nur Veranlagungsobjekte mit einer niedrigeren Rendite als jener der Schuldverschreibungen am Markt erhältlich sind.

Darüber hinaus sehen die Schuldverschreibungen vor, dass im Falle der Kündigung durch die Emittentin die Anleger den Rückzahlungspreis, der dem Nennbetrag einschließlich aufgelaufener und nicht bezahlter Zinsen für die dann laufende Zinsperiode bis zum für die Rückzahlung vorgesehenen Tag entspricht, erhalten. Der Rückzahlungspreis kann sich reduzieren, wenn die BKS Bank im unmittelbar vor der Rückzahlung der Schuldverschreibungen abgelaufenen Geschäftsjahr (im Anschluss an, oder unter der Annahme einer Auflösung aller Rücklagen gemäß § 23 Abs. 1 Z 2 und 3 BWG) einen Bilanzverlust ausgewiesen hat; in diesem Fall nehmen die Schuldverschreibungen im gleichen Ausmaß wie Bankaktienkapital an diesem Verlust teil und der Rückzahlungspreis würde sich anteilig reduzieren. Ein Bilanzverlust der BKS Bank könnte daher zu einer Reduzierung oder zum gänzlichen Ausfall des Rückzahlungspreises führen.

Risiken aufgrund der Nachrangigkeit der Schuldverschreibungen und der Unterstützungserklärung

Die Schuldverschreibungen begründen nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und die Unterstützungserklärung eine nachrangige Verbindlichkeit der BKS Bank. Falls die Emittentin liquidiert oder zahlungsunfähig wird und eine Abwicklung eingeleitet wird, ist sie verpflichtet, Zahlungen an Inhaber vorrangiger Instrumente sowie an andere Gläubiger (einschließlich unbesicherter Gläubiger und Inhaber nachrangiger Verbindlichkeiten, die nicht gleichrangig mit den Schuldverschreibungen sind) zur Gänze zu leisten, bevor Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen können. In einem solchen Fall könnten die nach Leistung solcher Zahlungen verbleibenden Vermögenswerte der Emittentin nicht ausreichen, um fällige Beträge hinsichtlich der Schuldverschreibungen zu bezahlen.

Ebenso ist die BKS Bank verpflichtet, falls sie liquidiert oder zahlungsunfähig wird und eine Abwicklung eingeleitet wird, Zahlungen an Inhaber vorrangiger Instrumente sowie an andere Gläubiger (einschließlich unbesicherter Gläubiger und Inhaber nachrangiger Verbindlichkeiten, die nicht gleichrangig mit den Verbindlichkeiten aus der Unterstützungserklärung sind) zur Gänze zu leisten, bevor Zahlungen an die Emittentin aufgrund der Unterstützungserklärung erfolgen können. In einem solchen Fall sehen die Emissionsbedingungen eine freiwillige Auflösung oder Abwicklung der Emittentin und die Liquidationsauszahlung vor; derartige Liquidationsauszahlungen könnten nicht ausreichen, um fällige Beträge hinsichtlich der Schuldverschreibungen vollständig zu bezahlen.

Risiken im Zusammenhang mit der Unterstützungserklärung

Eine Zahlungsverpflichtung der BKS Bank aus der Unterstützungserklärung besteht ausschließlich gegenüber der Emittentin (siehe Abschnitt 8 "*Beschreibung der Unterstützungserklärung*" und Abschnitt 9 "*Unterstützungserklärung*"). Es besteht kein Anspruch auf Zahlungen an die Schuldverschreibungsgläubiger. Zahlungen erfolgen nur insoweit, als die Emittentin nicht über ausreichende Mittel zur Bedienung der Schuldverschreibungen verfügt, weil eine Kuponzahlung aus dem Investment mangels Vorliegen eines hierfür erforderlichen laufenden Gewinns (Jahresüberschuss vor Rücklagenbewegung) der BKS Bank unterblieben ist oder operative Risiken zu nicht vorhersehbare Mittelabflüssen geführt haben. Andere Zahlungsausfälle – insbesondere wegen fehlender Vorhandener Mittel der Emittentin, eines fehlenden Bilanzgewinns der BKS Bank oder Unterbleibens des für Zinszahlungen erforderlichen Beschlusses der BKS Bank als Gesellschafter der Emittentin - sind nicht erfasst. Die Verpflichtungen der BKS Bank aus der Unterstützungserklärung sind unbesichert und nachrangig. Zahlungen aus der Unterstützungserklärung, die von der Emittentin zur Zahlung von Zinsen aus den Schuldverschreibungen verwendet werden, sind überdies mit dem Vorhandensein eines ausreichenden Bilanzgewinns der BKS Bank bedingt und beschränkt. Soweit die BKS Bank einen Bilanzverlust ausweist, wird die Emittentin daher für Zinszahlungen keine Mittel aus der Unterstützungserklärung erhalten. Zahlungen aus der Unterstützungserklärung für Beträge, welche die Emittentin für eine Tilgung der Schuldverschreibungen benötigt, sind mit dem Rückzahlungspreis oder mit der Anteiligen Maximalen Nachrangigen Liquidationsbeteiligung an der BKS Bank beschränkt. Zahlungen zur Finanzierung des Rückzahlungspreises der Schuldverschreibungen oder einer Liquidationsauszahlung würden daher um einen zum Zeitpunkt der Zahlung bestehenden Bilanzverlust der BKS Bank anteilig reduziert werden oder ganz unterbleiben.

Risiken im Zusammenhang mit der Entwicklung des Credit Spreads

Die Credit-Spreads werden als Aufschläge auf aktuelle risikolose Zinssätze oder als Abschläge auf den Preis des betroffenen Wertpapiers gehandelt. Die Schuldverschreibungen beinhalten einen im Vergleich zu vorrangigen Verbindlichkeiten erheblichen Risikozuschlag, da sie tief nachrangig und lediglich gegenüber dem Stammkapital der Emittentin vorrangig sind. Das Ausmaß eines solchen Risikozuschlages kann im Laufe der Zeit erheblich schwanken. Weitet sich der Credit-Spread der Emittentin aus, so kommt es zu einem Kursverlust während der Laufzeit. Verringert sich der Credit-Spread, so kommt es zu einer Kurssteigerung während der Laufzeit.

Risiken aufgrund eines inaktiven oder illiquiden Handels der Wertpapiere

Bei den auf Basis dieses Prospekts begebenen Schuldverschreibungen handelt es sich um neu begebene Wertpapiere, für die zum Emissionszeitpunkt kein liquider Handelsmarkt besteht. Wenn die Schuldverschreibungen nach ihrer Emission gehandelt werden, kann es sein, dass sie unter ihrem Angebotspreis notieren, abhängig von den jeweils vorherrschenden Zinssätzen, dem Marktumfeld für vergleichbare Wertpapiere, den allgemeinen ökonomischen Bedingungen und der finanziellen Lage der Emittentin und der BKS Bank. Obwohl der Antrag auf Einbeziehung in das von der Wiener Börse betriebene multilaterale Handelssystem (Dritter Markt) gestellt wird, ist nicht sichergestellt, dass diesem Antrag auch entsprochen wird und, selbst sollte dies der Fall sein, dass sich ein aktiver Handelsmarkt entwickeln wird. Anleger müssen daher damit rechnen, dass die von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt beziehungsweise nicht zum gewünschten Kurs veräußert werden können.

Risiken aufgrund der Änderungen in der Rechtslage

Die Emissionsbedingungen basieren auf der zum Datum dieses Prospekts geltenden österreichischen Rechtslage. Allfällige Änderungen der anwendbaren Rechtsvorschriften, der Rechtsprechung oder der Vollzugspraxis könnten negative Auswirkungen auf die Schuldverschreibungsgläubiger haben.

Steuerliches Risiko

Die effektive Rendite von Inhabern der Schuldverschreibungen kann durch steuerliche Auswirkungen der Anlage in diese Werte verringert werden. Dies trifft auch auf Änderungen der Steuerrechtslage oder der Vollzugspraxis während der Ausständigkeit der Schuldverschreibungen zu. Die Emittentin rät allen Anlegern, hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Schuldverschreibungen ihre eigenen Steuerberater zu konsultieren.

Risiko im Zusammenhang mit der Abwicklung von Erwerbsvorgängen von Wertpapieren über Clearingsysteme

Die Abwicklung von An- und Verkäufen der Schuldverschreibungen erfolgt über verschiedene Clearing-Systeme. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Schuldverschreibungen dem jeweiligen Anleger auf dessen Wertpapierdepot tatsächlich übertragen werden.

Wechselkursrisiko und Devisenkontrollen

Zahlungen von Zinsen und Kapital auf die Schuldverschreibungen erfolgen in Euro. Dies kann zu Risiken in Bezug auf die Währungsumrechnung führen, wenn die finanziellen Angelegenheiten eines Anlegers hauptsächlich in einer anderen Währung oder Währungseinheit als dem Euro (die **Anlegerwährung**) abgewickelt werden. In diesem Zusammenhang besteht das Risiko, dass sich die Wechselkurse maßgeblich ändern (insbesondere Änderungen aufgrund einer Abwertung des Euro beziehungsweise einer Aufwertung der Anlegerwährung) oder, dass die zuständigen Stellen, unter deren Gesetzgebung sich die Anlegerwährung befindet, Devisenkontrollen einführen oder abändern. Eine Aufwertung der Anlegerwährung im Verhältnis zum Euro würde zu einer Verringerung (1) der entsprechenden Rendite der Schuldverschreibungen in der Anlegerwährung, (2) des Werts der Zahlung von Kapital auf die Schuldverschreibungen in der Anlegerwährung und (3) des Marktwerts der Schuldverschreibungen in der Anlegerwährung, führen.

Regierungen und Währungsbehörden könnten Devisenkontrollen einführen (wie dies bereits in der Vergangenheit der Fall war), was negative Auswirkungen auf den entsprechenden Wechselkurs haben kann. In einem solchen Fall könnten Anleger geringere Zinszahlung oder Zahlungen von Kapital als erwartet oder gar keine Zahlungen erhalten.

Zinsänderungsrisiko

Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus, welche zu Änderungen im Wert (Kurs) von zinstragenden Wertpapieren führen kann.

Die Schuldverschreibungen sehen einen fixen Zinssatz vor und unterliegen somit einem Zinsänderungsrisiko in Form eines Kursverlustes, wenn das Marktzinsniveau steigt. Nach dem Reset Date sind die Schuldverschreibungen variabel verzinst und dementsprechend ist davon auszugehen, dass Zinssenkungen auf nationalen und/oder internationalen Finanzmärkten negative Auswirkungen auf die Höhe der Zinszahlungen der Schuldverschreibungen haben könnten. Zudem beinhaltet eine Veranlagung in variabel verzinsliche Schuldverschreibungen das Risiko, dass die exakte Rendite nicht im Vorhinein bestimmt werden kann und somit die Schuldverschreibungen nicht mit Investitionen in anderen Wertpapieren vergleichbar sind.

4. ANGABEN ZUR EMITTENTIN

4.1 VERANTWORTLICHE PERSONEN

Siehe Abschnitt 1 "Allgemeine Informationen – Verantwortliche Personen".

4.2 ABSCHLUSSPRÜFER

Der Zwischenabschluss der Emittentin vom 23. September 2008 wurde durch die KPMG Austria Gesellschaft m.b.H., Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, gezeichnet von Dr. Peter Fritzer und Mag. Wilhelm Kovcsa, beide beeidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Österreich.

4.3 AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN

Eröffnungsbilanz (ungeprüft) der Emittentin zum 4. September 2008:

| Aktiva | Angaben in EUR (<i>ungeprüft</i>) |
|------------------------------------|-------------------------------------|
| Umlaufvermögen | |
| Guthaben bei Kreditinstituten..... | 35.000,00 |
| Summe Aktiva..... | <u>35.000,00</u> |
| Passiva | |
| <i>Eigenkapital</i> | |
| Stammkapital..... | 35.000,00 |
| Summe Passiva..... | <u>35.000,00</u> |

Der geprüfte Zwischenabschluss der Emittentin vom 23. September 2008 wurde bei der FMA hinterlegt und auf diesem Weg in diesen Prospekt durch Hinterlegung inkorporiert.

4.4 RISIKOFAKTOREN

Siehe Abschnitt 3.1 "Risiken in Bezug auf die Emittentin" in diesem Prospekt.

4.5 ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

4.5.1 Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung

Die Emittentin wurde am 4. September 2008 auf unbestimmte Zeit gegründet und am 13. September 2008 im Firmenbuch eingetragen.

Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin

Die Firma der Emittentin lautet: BKS Hybrid alpha GmbH. Im Geschäftsverkehr tritt die Emittentin auch unter der Bezeichnung "BKS Hybrid alpha" auf.

Ort der Registrierung der Emittentin und ihre Registrierungsnummer

Die BKS Hybrid alpha GmbH ist beim Landesgericht Klagenfurt unter der Firmenbuchnummer 315910z eingetragen.

Datum der Gründung der Emittentin

Die Emittentin wurde mit Errichtungserklärung vom 4. September 2008 gegründet. Die Emittentin ist gemäß der Errichtungserklärung auf unbestimmte Zeit errichtet.

Sitz und Rechtsform der Emittentin, Rechtsordnung, Land der Gründung

Der Sitz und Ort der Hauptverwaltung der Emittentin befindet sich in Klagenfurt. Die Geschäftsanschrift lautet: 9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43, Republik Österreich.

Die Telefonnummer der Emittentin lautet: +43 / (0) 463 5858 – 0.

Die Emittentin unterliegt österreichischem Recht und wurde als Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBI 1906/58, in der geltenden Fassung, gegründet.

Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin

Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die in erheblichem Maße für die Bewertung der Solvenz relevant sind, sind der Emittentin nicht bekannt.

4.5.2 Investitionen

Beschreibung der wichtigsten Investitionen

Trifft nicht zu.

Wichtigste künftige Investitionen

Die Emittentin beabsichtigt, mit dem Nettoemissionserlös aus der Emission der Schuldverschreibungen Ergänzungskapital (§ 23 Abs. 1 Z 5 und Abs. 7 BWG in Verbindung mit §§ 24 Abs. 2 Z 5 und 6 und 45 Abs 4 BWG) der BKS Bank zu zeichnen. Die Emittentin hat keine weiteren Investitionen beschlossen.

Voraussichtliche Quellen für Finanzierungsmittel

Der Nettoerlös aus der Emission der Schuldverschreibungen wird der BKS Bank von der Emittentin als Ergänzungskapital (§ 23 Abs. 1 Z 5 und Abs. 7 BWG in Verbindung mit §§ 24 Abs. 2 Z 5 und 6 und 45 Abs. 4 BWG) zur Verfügung gestellt.

4.6 GESCHÄFTSÜBERBLICK

Haupttätigkeitsbereiche

Entsprechend der Errichtungserklärung der Emittentin ist der Unternehmensgegenstand der Emittentin insbesondere die Emission einer Hybridanleihe, die Veranlagung der durch die Emission zugeflossenen Mittel ausschließlich zum Erwerb einer Ergänzungskapitalanleihe der BKS Bank AG sowie der Abschluss von allen Geschäften und Maßnahmen, die zur Erreichung dieses Unternehmensgegenstandes notwendig und nützlich sind, jeweils mit Ausnahme von Bank- oder Versicherungsgeschäften.

Die Emittentin ist eine reine Zweckgesellschaft und übt ansonsten keine wesentliche Geschäftstätigkeit aus. Die Geschäftstätigkeit der Emittentin besteht ausschließlich im vorstehend beschriebenen Unternehmensgegenstand, wobei keine neuen Produkte oder Dienstleistungen angeboten werden.

Wichtigste Märkte

Die Schuldverschreibungen werden in Österreich öffentlich angeboten und vertrieben; darüber hinaus beabsichtigt die Emittentin keine Geschäftstätigkeit zu entfalten.

Grundlage für Angaben zur Wettbewerbsposition

Nicht anwendbar, da in diesem Prospekt keine Angaben zur Wettbewerbsposition der Emittentin erfolgen.

4.7 ORGANISATIONSSTRUKTUR

Die Emittentin ist eine hundert prozentige Tochtergesellschaft der BKS Bank. Zur Organisationsstruktur der BKS Bank, siehe Abschnitt 5.5 "*Organisationsstruktur*" dieses Prospekts.

4.8 TRENDINFORMATIONEN

Erklärung betreffend negative Veränderungen seit dem letzten Jahresabschluss

Seit dem Datum der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 13. September 2008 hat es keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin gegeben.

Informationen über die Beeinflussung der Aussichten der Emittentin im laufenden Geschäftsjahr

Der Emittentin liegen keine Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle vor, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften.

4.9 GEWINNPROGNOSEN ODER SCHÄTZUNGEN

Dieser Prospekt enthält keine Gewinnprognosen oder Schätzungen im Sinne der Richtlinie 2003/71/EG und der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission.

4.10 VERWALTUNGS-, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE

Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

Geschäftsführer der Emittentin

Die Emittentin hat gegenwärtig folgende Geschäftsführer:

| Name | Tätigkeit / Funktion außerhalb der Geschäftsführerfunktion |
|---------------------------|---|
| Mag. Herbert Titze | Prokurist BKS Bank AG BKS Immobilien-Service Gesellschaft m.b.H. Geschäftsführer 3-Banken Beteiligung Gesellschaft m.b.H: Alpenlandische Garantie – Gesellschaft m.b.H. Beteiligungsverwaltung Gesellschaft m.b.H. BKS 2000 – Beteiligungsverwaltungsgesellschaft m.b.H. COBB Beteiligungen und Leasing GmbH LVM Beteiligungs Gesellschaft m.b.H. M 2000 Liegenschaftsverwertungsgesellschaft m.b.H. VBG Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH VBG-CH Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH |
| Mag. Hubert Cuder | Prokurist BKS Bank AG Geschäftsführer BKS 2000 – Beteiligungsverwaltungsgesellschaft m.b.H. IEV Immobilien Gesellschaft m.b.H. LVM Beteiligungs Gesellschaft m.b.H. (Geschäftsführer) VBG Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH VBG-CH Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH |

Für die Geschäftsführer gilt als Zustelladresse die Geschäftsadresse der Emittentin: 9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43, Republik Österreich.

Potentielle Interessenskonflikte

Nach Ansicht der Emittentin bestehen keine Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Geschäftsführer gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber der Emittentin.

4.11 PRAKTIKEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Angaben zum Audit-Ausschuss

Die Emittentin unterliegt keiner Aufsichtsratspflicht im Sinne von § 29 GmbHG und hat folglich auch keinen gesonderten Audit-Ausschuss eingerichtet.

Corporate Governance Regelung

Bei der Emittentin handelt es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die nicht in den Anwendungsbereich des österreichischen Corporate Governance Kodex (CGK) fällt, der sich – gemäß der Präambel zum CGK – vorrangig an österreichische Aktiengesellschaften richtet, deren Aktien an der Wiener Börse notiert sind. Davon unabhängig hält die Emittentin alle zwingenden Vorschriften des GmbHG ein.

4.12 GESELLSCHAFTER

Hauptgesellschafter

Zum Datum dieses Prospekts hält die BKS Bank 100% der Geschäftsanteile der Emittentin. Die BKS Bank übt ihre Gesellschafterrechte innerhalb der Grenzen des GmbHG aus. Es ist daher aus der Sicht der Emittentin nicht notwendig, weitere Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer derartigen Kontrolle zu setzen.

Vereinbarungen betreffend die Kontrolle der Emittentin

Es sind der Emittentin keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnte.

4.13 FINANZINFORMATIONEN

Historische Finanzinformationen

Die Emittentin wurde mit Errichtungserklärung vom 4. September 2008 gegründet und am 13. September 2008 im Firmenbuch eingetragen. Der Zwischenabschluss der Emittentin vom 15. September 2008 wurde durch die KPMG Austria Gesellschaft m.b.H., Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Jahresabschluss

Die Emittentin wurde mit Errichtungserklärung vom 4. September 2008 gegründet und am 13. September 2008 im Firmenbuch eingetragen; von der Emittentin wurde noch kein Jahresabschluss erstellt.

Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

Nicht anwendbar.

Alter der jüngsten Finanzinformationen

Die Emittentin wurde mit Errichtungserklärung vom 4. September 2008 gegründet und am 13. September 2008 im Firmenbuch eingetragen. Die Eröffnungsbilanz der Emittentin ist in Abschnitt 4.3 "*Ausgewählte Finanzinformationen*" in diesem Prospekt näher dargestellt.

Der Zwischenabschluss der Emittentin vom 15. September 2008 wurde durch die KPMG Austria Gesellschaft m.b.H., Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der geprüfte Zwischenabschluss der Emittentin ist in Abschnitt 4.3 "*Ausgewählte Finanzinformationen*" in diesem Prospekt näher dargestellt.

Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen

Nicht anwendbar.

Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Weder bestehen noch bestanden seit Gründung der Emittentin staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen wesentlichen Einfluss auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin haben oder gehabt haben.

Soweit die Emittentin gegenwärtig davon Kenntnis hat, sind staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen erheblichen Einfluss auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin haben könnten, weder anhängig noch drohend.

Wesentliche Veränderungen

Nach Einschätzung der Emittentin sind seit Gründung der Emittentin keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin eingetreten.

4.14 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Stammkapital

Das Stammkapital der Emittentin beträgt EUR 35.000,00, welches zur Gänze einbezahlt ist. Die Geschäftsanteile sind teilbar, übertragbar und vererblich.

Errichtungserklärung der Emittentin

Der Unternehmensgegenstand der Emittentin ist gemäß § 2 der Erklärung über die Errichtung der BKS Bank Hybrid alpha GmbH insbesondere:

- (1) die Emission von Hybridanleihen;
- (2) die Veranlagung der durch die Emission zugeflossenen Mittel ausschließlich zum Erwerb einer Ergänzungskapitalanleihe der BKS Bank AG; und
- (3) der Abschluss von allen Geschäften und Maßnahmen, die zur Erreichung dieses Unternehmensgegenstandes notwendig oder nützlich sind,

jeweils mit Ausnahme von Bank- und Versicherungsgeschäften.

4.15 WESENTLICHE VERTRÄGE

Für eine Beschreibung der Unterstützungserklärung beziehungsweise deren Text siehe Abschnitt 8 *“Beschreibung der Unterstützungserklärung“* sowie Abschnitt 9 *“Unterstützungserklärung“* in diesem Prospekt.

4.16 ANGABEN VON SEITEN DRITTER, ERKLÄRUNGEN VON SEITEN SACHVERSTÄNDIGER UND INTERESSENERKLÄRUNGEN

Sachverständigen-Berichte

In diesen Prospekt wurden keine Berichte von Sachverständigen aufgenommen.

Angaben von Seiten Dritter

In diesen Prospekt wurden keine Informationen von Seiten Dritter aufgenommen.

4.17 EINSEHBARE DOKUMENTE

Siehe Abschnitt 1 "*Allgemeine Informationen – Einsehbare Dokumente*".

5. ANGABEN ZUR BKS BANK

5.1 ABSCHLUSSPRÜFER

Der Jahresabschluss sowie der Konzernjahresabschluss über die Geschäftsjahre 2006 und 2007 der BKS Bank AG wurden durch die KPMG Austria Gesellschaft m.b.H., Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 9020 Klagenfurt, Kraßnigstraße 36, gezeichnet von Dr. Peter Fritzer und Mag. Bernhard Gruber, beide beeidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Österreich.

5.2 RISIKOFAKTOREN

Siehe Abschnitt 3.2 *„Risiken in Bezug auf die BKS Bank“* in diesem Prospekt.

5.3 ANGABEN ÜBER DIE BKS BANK

5.3.1 Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der BKS Bank

Geschäftsgeschichte

- 1922: Gründung unter der Firma „Kärntner Kredit- und Wechsel-Bankgeschäft Ehrfeld & Co“ auf unbestimmte Zeit
- 1928: Umwandlung der Kommandite in eine Aktiengesellschaft namens „Bank für Kärnten“
- 1943: Einbringung der Kärntner Filialen der Creditanstalt-Bankverein AG
- 1964: Einstieg in das Privatkundengeschäft
- 1965: Kooperationsbeginn mit der Bausparkasse Wüstenrot
- 1983: Gründung der Filiale Graz
- 1986: Einführung der BKS-Stammaktie an der Wiener Börse
- 1988: Gründung einer Leasinggesellschaft und der 3 Banken Versicherungs AG
- 1990: Gründung der Filiale Wien
- 1997: Abschluss einer Vertriebs- und Kooperationsvereinbarung mit der Generali-Gruppe
- 1998: Gründung der 3 Banken Generali-Investment-Gesellschaft (KAG)
 - Eröffnung einer Repräsentanz in Zagreb (HR)
 - Erwerb der heutigen BKS-leasing d.o.o. in Laibach (SLO)
- 1999: Eröffnung einer Repräsentanz in Laibach (SLO)
- 2002: Gründung der BKS-leasing Croatia d.o.o. in Zagreb (HR)
- 2003: Erwerb der Mehrheit an der „Die Burgenländische Anlage & Kredit Bank AG“
- 2004: Eröffnung einer Repräsentanz in Padua (IT)
 - Eröffnung der ersten Auslandsfiliale der BKS Bank in Laibach (SLO)

- 2005: Änderung des Firmenwortlautes auf „BKS Bank AG“
Fusion der „Die Burgenländische Anlage & Kredit Bank AG“ mit der BKS Bank
- 2007: Erwerb der Mehrheit an der kroatischen Kvarner Banka d.d.
Erwerb der slowakischen KOFIS Leasing a.s., Umbenennung in BKS-Leasing a.s
Eröffnung einer Repräsentanz in Bratislava
Eröffnung einer Repräsentanz in Sopron
- 2008: Änderung des Firmenwortlautes Kvarner Banka d.d. in BKS Bank d.d.

5.3.2 Juristischer und kommerzieller Name der BKS Bank

Die Emittentin führte bis 26. April 2005 die Firma „Bank für Kärnten und Steiermark Aktiengesellschaft“. Aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 26. April 2005 wurde der Firmenwortlaut in „BKS Bank AG“ geändert. Der juristische Name lautet „BKS Bank AG“, der kommerzielle Name lautet „BKS Bank“.

5.3.3 Ort der Registrierung und Registrierungsnummer

Die BKS Bank AG ist im Firmenbuch unter FN 91810s beim Landes- als Handelsgericht Klagenfurt eingetragen.

5.3.4 Datum der Gründung und Existenzdauer

Die Wurzeln der BKS Bank AG reichen bis 1922 zurück, als die Gründung der Firma „Kärntner Kredit- und Wechsel-Bankgeschäft Ehrfeld & Co“ auf unbestimmte Zeit erfolgte. Der Ersteintrag in der Rechtsform Aktiengesellschaft erfolgte im Firmenbuch (früher: Landesgericht Klagenfurt HRB 885) am 4. Juli 1928 als „Bank für Kärnten“. Die letzte Änderung erfolgte aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 26. April 2005. Der Firmenwortlaut wurde von Bank für Kärnten und Steiermark Aktiengesellschaft in „BKS Bank AG“ geändert.

5.3.5 Sitz und Rechtsform

Die BKS Bank AG ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht und unterliegt der Rechtsordnung der Republik Österreich. Die Emittentin wurde in der Republik Österreich gegründet. Der Sitz der Gesellschaft ist A-9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43. Die Geschäftsleitung befindet sich ebenfalls an der Adresse: St. Veiter Ring 43, A-9020 Klagenfurt. Tel: 0463/5858-0 Fax: 0463 / 5858-329 SWIFT: BFKKAT2KKLA, Bankleitzahl: 17000, DVR: 0063703, UID: ATU25231503

5.3.6 Wichtige Ereignisse in der Geschäftstätigkeit der BKS Bank

Es gibt keine wichtigen Ereignisse aus jüngster Zeit, die die Solvenz der Emittentin erheblich beeinflussen.

5.4 GESCHÄFTSÜBERBLICK

5.4.1 Haupttätigkeitsbereiche

Haupttätigkeiten der BKS Bank

Die BKS Bank bietet alle üblichen Bankdienstleistungen einer Vollbank. Schwerpunkt im Kundengeschäft sind die mittelständige Wirtschaft, unselbständig Erwerbstätige und Private. Der Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und der damit zusammenhängenden Geschäfte mit dem Ziel, den Kunden ein Allfinanzangebot zu bieten. Dort, wo die BKS Bank die Leistung nicht selbst erbringen kann, wie auf dem Gebiet des Leasing-, Bauspar-,

Investmentfonds- und Lebensversicherungsgeschäftes sowie im Immobilien-Service, bedient sie sich eigener Tochtergesellschaften oder Beteiligungsunternehmen sowie ihrer Kooperationspartner Generali Versicherung und Bausparkasse Wüstenrot. Zu den Kernkompetenzen der BKS Bank zählen im Firmenkundengeschäft die Unternehmensfinanzierung, die Vermögens- und Anlageberatung und der Zahlungsverkehr.

Im Privatkundengeschäft liegen die Kernkompetenzen im Wertpapiergeschäft und in der Wohnbaufinanzierung. Die Bundesländer Kärnten und Steiermark bilden das Kerneinzugsgebiet der BKS Bank. Die Wachstumsmärkte liegen jedoch vor allem in Wien sowie in Slowenien, Kroatien, Westungarn, Friaul und im Veneto. Die Geschäftspolitik der BKS Bank ist auf langfristige Stabilität und nachhaltiges Wachstum ausgerichtet.

Mit den Schwesterbanken Oberbank AG sowie Bank für Tirol und Vorarlberg AG (BTV) besteht über die verschränkte Aktionärsstruktur eine Verbindung in der 3 Banken Gruppe. Damit stehen den BKS Bankkunden neben den Geschäftsstellen der BKS Bank in Kärnten, der Steiermark, im Burgenland, in Niederösterreich, in Wien, in Slowenien, den Repräsentanzen in Ljubljana, Zagreb, Sopron, Bratislava und Padova, den Leasinggesellschaften in Ljubljana, Zagreb und Bratislava auch das überregionale Netzwerk der 3 Banken Gruppe zur Verfügung.

Die BKS Bank AG ist zum Betrieb sämtlicher Bankgeschäfte nach § 1 BWG mit Ausnahme des Bauspargeschäftes, des Investmentgeschäftes und des Beteiligungsfondsgeschäftes berechtigt und bietet im Rahmen der BKS Bank Kreditinstitutsgruppe u.a. folgende Finanzdienstleistungen an:

Mit Bescheid der FMA vom 31. Oktober 2002 (GZ.23 5107/31-FMA-1/2/02) wurde der Umfang der Konzession der BKS Bank wie folgt festgestellt:

- § 1 Abs. 1 Z 1 BWG: die Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder als Einlage (*Einlagengeschäft*);
- § 1 Abs. 1 Z 2 BWG: die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere (*Girogeschäft*);
- § 1 Abs. 1 Z 3 BWG: der Abschluss von Geldkreditverträgen und die Gewährung von Gelddarlehen (*Kreditgeschäft*);
- § 1 Abs. 1 Z 4 BWG: der Kauf von Schecks und Wechseln, insbesondere die Diskontierung von Wechseln (*Diskontgeschäft*);
- § 1 Abs. 1 Z 5 BWG: die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (*Depotgeschäft*);
- § 1 Abs. 1 Z 6 BWG: die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten und Reiseschecks;
- § 1 Abs. 1 Z 7 BWG: der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit
 - a) ausländischen Zahlungsmitteln (*Devisen- und Valutengeschäft*);
 - b) Geldmarktinstrumenten;
 - c) Finanzterminkontrakten (Futures) einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung und Kauf- und Verkaufsoptionen auf die in lit.a und d bis f genannten Instrumente einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung (*Termin- und Optionsgeschäft*);
 - d) Zinsterminkontrakten, Zinsausgleichsvereinbarungen (Forward Rate Agreements, FRA), Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Substandwerte oder auf Aktienindices („equity swaps“);
 - e) Wertpapieren (*Effektengeschäft*);
 - f) von lit. b bis e abgeleiteten Instrumenten, sofern der Handel nicht für das Privatvermögen erfolgt;
- § 1 Abs. 1 Z 8 BWG: die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für andere, sofern die übernommene Verpflichtung auf Geldleistungen lautet (*Garantieggeschäft*);

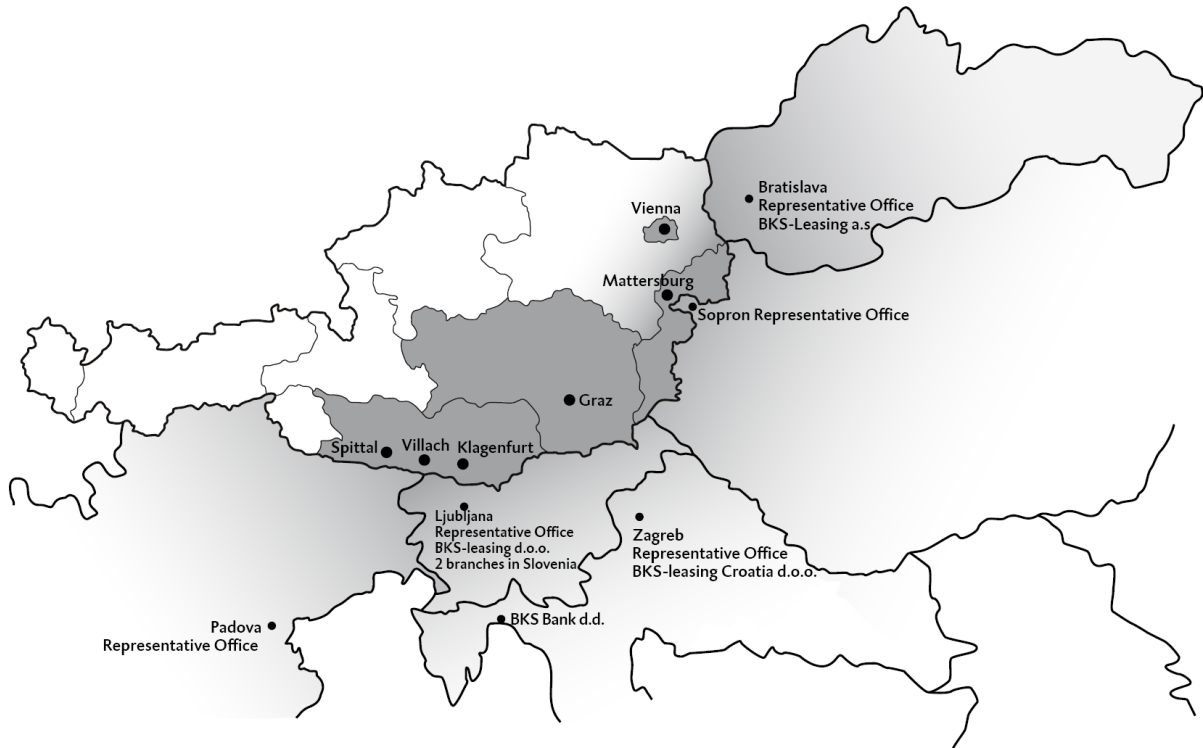
- § 1 Abs. 1 Z 9 BWG: die Ausgabe von fundierten Bankschuldverschreibungen und die Veranlagung des Erlöses nach den hierfür geltenden besonderen Rechtsvorschriften (*Wertpapieremissionsgeschäft*);
- § 1 Abs. 1 Z 10 BWG: die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (*sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft*);
- § 1 Abs. 1 Z 11 BWG: die Teilnahme an der Emission Dritter eines oder mehrerer der in Z 7 lit. b bis f genannten Instrumente und die diesbezüglichen Dienstleistungen (*Loroemissionsgeschäft*);
- § 1 Abs. 1 Z 15 BWG: das Finanzierungsgeschäft durch Erwerb von Anteilsrechten und deren Weiterveräußerung (*Kapitalfinanzierungsgeschäft*);
- § 1 Abs. 1 Z 16 BWG: der Ankauf von Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die Übernahme des Risikos der Einbringlichkeit solcher Forderungen – ausgenommen die Kreditversicherung – und im Zusammenhang damit der Einzug solcher Forderungen (*Factoringgeschäft*);
- § 1 Abs. 1 Z 17 BWG: der Betrieb von Geldmaklergeschäften im Interbankenmarkt;
- § 1 Abs. 1 Z 18 BWG: die Vermittlung von Geschäften nach
 - a) Z 1, ausgenommen durch Unternehmen der Vertragsversicherung
 - b) Z 3, ausgenommen die im Rahmen der Gewerbe der Immobilienmakler und der Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Vermögensberatung vorgenommene Vermittlung von Hypothekar und Personalkrediten;
 - c) Z 7 lit. a, soweit diese das Devisengeschäft betrifft;
 - d) Z 8
- • § 1 Abs. 1 Z 20 BWG: Die Ausgabe von elektronischem Geld (*E-Geldgeschäft*)

Wichtige neue Produkte

Die BKS Bank gestaltet ihre Produktpalette und ihre Dienstleistungen entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen und Marktszenarien. Aufgrund dessen gibt es laufend gesetzlich bedingte und marktkonforme Adaptierungen.

5.4.2 Wichtigste Märkte

Marktgebiete der BKS Bank



Die BKS Bank versteht sich – nach eigener Einschätzung – im Verbund mit ihren Konzerntöchtern als eine führende Universalbank mit Sitz im Süden Österreichs. Sie sieht aber ihre Geschäftstätigkeit als regionales Institut nicht allein auf die historisch angestammten Kernmärkte in Kärnten und in der Steiermark beschränkt. Sie hat frühzeitig begonnen, die Wachstumspotentiale im Firmen- und Privatkundengeschäft in weiteren Bundesländern, in der Bundeshauptstadt und im grenznahen Ausland zu nutzen. Unter Einbeziehung des durch Repräsentanzen und Tochtergesellschaften erschlossenen Marktgebietes bildet das Vertriebsnetz der BKS Bank eine von Wien über das Burgenland, Westungarn, die Steiermark und Kärnten bis nach Slowenien, Kroatien und ins Veneto reichende Nord-Süd-Spanne. Das im Geschäftsbericht 2007 auf den Seiten 124 f. ersichtliche Geschäftsstellenverzeichnis wurde 2007 um eine neue Geschäftsstelle in A-9241 Wernberg erweitert. Das aktuelle Geschäftsstellenverzeichnis ist auf der Homepage www.bks.at unter >Die BKS Bank> Filialen angeführt.

5.5 ORGANISATIONSSTRUKTUR

Die BKS Bank AG ist eine unabhängige Aktienbank und kein Teil einer übergeordneten Gruppe. Sie ist aber übergeordnetes Institut und Muttergesellschaft der BKS Bank-Gruppe. Es werden nachstehend neben den Tochtergesellschaften der BKS Bank AG auch alle wesentlichen, von ihr beherrschten Finanzinstitute und Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten, sowie andere, für sie und die 3 Banken wichtige Beteiligungen kurz dargestellt.

Die Kapitalkonsolidierung erfolgt unter Aufrechnung der Anschaffungskosten mit dem anteilig bewerteten Eigenkapital. Die Wesentlichkeit wird dabei nach konzerneinheitlichen Kriterien festgelegt. Wesentlichkeitskriterien bilden vor allem Bilanzsumme, Erträge und Mitarbeiteranzahl der jeweiligen Gesellschaft.

Grundlage des vorliegenden Konzernjahresabschlusses sind daher konzerneinheitlich aufgestellte Einzelabschlüsse aller voll konsolidierten Unternehmen. Wesentliche assoziierte Unternehmen werden at equity einbezogen. Alle übrigen Unternehmensanteile werden im "Available for

Sale-Bestand" geführt und, sofern sich ein verlässlicher Fair Value nicht ermitteln lässt, mit dem Buchwert angesetzt.

Vollkonsolidierte Gesellschaften:

- BKS Bank AG
- BKS-Leasing Gesellschaft mbH, Klagenfurt
- BKS-Immobilienleasing Gesellschaft mbH, Klagenfurt
- BKS-leasing d.o.o., Ljubljana
- BKS-leasing Croatia d.o.o., Zagreb
- IEV Immobilien GmbH, Klagenfurt
- Immobilien Errichtungs- u. Vermietungsgesellschaft mbH & Co. KG, Klagenfurt
- BKS Zentrale-Errichtungs- u. Vermietungsgesellschaft mbH, Klagenfurt
- BKS Bank d.d., Rijeka
- BKS-Leasing a.s., Bratislava

at equity konsolidierte Gesellschaften:

- Oberbank AG, Linz
- Bank für Tirol und Vorarlberg AG, Innsbruck
- Alpenländische Garantie-Gesellschaft mbH, Linz
- Drei-Banken Versicherungs-Aktiengesellschaft, Linz

Vollkonsolidierte Kredit- und Finanzinstitute der BKS Bank

Muttergesellschaft und übergeordnetes Institut der BKS Bank-Gruppe ist die BKS Bank AG. Diese prägt weitgehend den Rechnungsabschluss des BKS Bank-Konzerns.

Die BKS Bank hält an der kroatischen BKS Bank d.d. (vormals Kvarner banka d.d.), mit Firmensitz in Rijeka, seit Februar 2007 eine Aktienmehrheit von 99,6%. Mit der Erweiterung des bisherigen Geschäftsschwerpunktes, der Finanzierung von Klein- und Mittelunternehmen, um das Privatkundengeschäft wollen wir von Rijeka aus die Aktivitäten unserer kroatischen Banktochter verstärken.

Die 100%-ige Tochtergesellschaft BKS-Leasing Gesellschaft m.b.H., Klagenfurt, ist seit 1988 mit dem operativen Leasinggeschäft der BKS Bank AG befasst. Sie steht seit 1996 in einem Vollorganschaftsverhältnis zur BKS Bank AG.

Eine weitere Tochtergesellschaft, die BKS-Immobilienleasing Gesellschaft m.b.H., Klagenfurt, betreut die Dienstleistungssegmente Anschaffung, Errichtung, Mietung, Vermietung sowie die Verwaltung von Immobilien.

Die BKS-leasing d.o.o., Ljubljana, wurde 1996 errichtet und im Mai 1998 von der BKS Bank AG erworben. Dem kroatischen Marktpotential Rechnung tragend, wurde Ende 2001 die BKS-leasing Croatia d.o.o. gegründet. Sie hat ihren Sitz in Zagreb. Im März 2007 hat die BKS Bank die Mehrheit an der KOFIS Leasing a.s., die in den wirtschaftlich bedeutenden Regionen der Slowakei vertreten ist, erworben. Diese Leasinggesellschaft hat ihren Sitz in Bratislava mit weiteren Filialen in Zilina, Poprad und Kosice. Die kaufentscheidende Bewilligung des Erwerbs durch die slowakische Wettbewerbsbehörde wurde am 4. Juli 2007 erteilt. Das Closing erfolgte am 25. Juli 2007. Die periodengerechte Einbeziehung in den Konsolidierungskreis des BKS Bank Konzerns erfolgte erstmals zum Stichtag 1. Juli 2007. Am 22. Oktober 2007 wurde die Gesellschaft schließlich in BKS-Leasing a.s. umbenannt.

Die konsolidierte Immobilien Errichtungs- u. Vermietungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG, Klagenfurt, ist die operativ tätige Immobiliengesellschaft der BKS Bank AG mit bankbezogenen Hilfsdiensten. Hauptaufgabe dieser Tochtergesellschaft ist der Erwerb, die Vermietung, Verpachtung und Verwertung von Grundstücken und Gebäuden, sowie die Realisierung von Bauprojekten aller Art, insbesondere die Errichtung von Geschäftslokalen und deren Vermietung an die BKS Bank AG. Die IEV Immobilien GmbH, Klagenfurt, übernimmt hierbei die Komplementärhaftung und die Geschäftsführung bei der vorerwähnten Immobilientochter. An diesen Gesellschaften ist die BKS Bank AG direkt und indirekt mit jeweils 100% beteiligt.

Die BKS Zentrale-Errichtungs- u. Vermietungsgesellschaft m.b.H., Klagenfurt, errichtete und vermietet das BKS Bank AG-Zentralegebäude am St. Veiter Ring 43 in Klagenfurt. Die BKS Bank AG ist indirekt an ihr zu 100 % beteiligt.

At equity-konsolidierte Kredit- und Finanzinstitute der BKS Bank:

Die Oberbank AG ist ein börsennotiertes österreichisches Kreditinstitut mit Sitz in Linz und wird dem Sektor der Aktienbanken zugerechnet. Sie bietet mit einem Geschäftsvolumen von ca. 14,8 Mrd € alle üblichen Bankdienstleistungen einer Vollbank.

Auch die Bank für Tirol und Vorarlberg AG notiert an der Wiener Börse. Sie ist ebenfalls ein regionales österreichisches Kreditinstitut und hat ihren Sitz in Innsbruck. Sie bietet mit einem Geschäftsvolumen von ca. 8,6 Mrd € alle üblichen Bankdienstleistungen einer Vollbank.

Der ausschließliche, nicht gewinnorientierte Unternehmenszweck der Alpenländischen Garantie-Gesellschaft mbH mit dem Firmensitz in Linz ist die Absicherung der Großkreditrisiken der 3 Banken Gruppe durch die Übernahme von Garantien, Bürgschaften und sonstigen Haftungen für Kredite und Darlehen. Das Stammkapital dieser 1983 als Kreditinstitut errichteten Gesellschaft beträgt 1,8 Mio €. Beteiligt sind die Oberbank AG mit 50 Prozent, die Bank für Tirol und Vorarlberg und die BKS Bank AG mit jeweils 25 Prozent.

Die Drei-Banken Versicherungs-Aktiengesellschaft, Linz, vertreibt eigene Risikotarife und agiert als Versicherungsagent des Kooperationspartners Generali Versicherung AG. Die Oberbank AG hält 40% der Aktien, die Bank für Tirol und Vorarlberg AG sowie die BKS Bank AG jeweils 20%. Ein weiterer Anteil von 20% entfällt auf die Generali Versicherung AG.

Wesentliche Unternehmen, an denen die BKS Bank AG einen Anteil von mehr als 10 % des Gesellschaftskapitals hält:

| Beteiligung der BKS Bank AG an Banken | Gezeichnetes Kapital in € | Anteil der BKS Bank AG |
|--|----------------------------------|-------------------------------|
| Oberbank AG, Linz | 81.270.000 | 17,0% |
| Bank für Tirol und Vorarlberg AG, Innsbruck | 50.000.000 | 13,6% |
| Alpenländische Garantie GmbH, Linz | 1.816.821 | 25,0% |
| 3 Banken-Generali Investment-GmbH, Linz | 2.600.000 | 15,4% |
| BKS Bank d.d., Rijeka | 8.162.821 | 99,6% |
| Beteiligung der BKS Bank an | Gezeichnetes Kapital in € | Anteil der BKS Bank AG |

| Nichtbanken | | |
|--|----------------------------------|-------------------------------|
| Drei-Banken Versicherungs AG, Linz | 7.500.000 | 20,0% |
| Drei-Banken Versicherungsdienst GmbH, Linz | 150.000 | 30,0% |
| Drei-Banken-EDV GmbH, Linz | 3.500.000 | 30,0% |
| 3-Banken Beteiligung GmbH, Linz ⁽¹⁾ | 72.673 | 30,0% |
| Generali 3 Banken Holding AG, Wien ⁽¹⁾ | 70.000 | 16,4% |
| LVM Beteiligung Gesellschaft m.b.H., Wien ⁽¹⁾ | 36.336 | 100% |
| Beteiligungsverwaltungs GmbH, Linz ⁽¹⁾ | 4.723.734 | 30,0% |
| M 2000 Liegenschaftsverwertungs GmbH, Mattersburg | 18.168,2 | 50,0% |
| Anteile an sonstigen verbundenen Unternehmen | Gezeichnetes Kapital in € | Anteil der BKS Bank AG |
| BKS-2000 Beteiligungsverwaltungs GmbH, Klagenfurt | 40.000 | 100,0% |
| BKS Immobilien-Service GmbH, Klagenfurt | 40.000 | 100,0% |
| BKS-Leasing GmbH, Klagenfurt | 40.000 | 100,0% |
| IEV-Immobilien GmbH, Klagenfurt | 35.000 | 100,0% |
| Immobilien Errichtungs-u. Vermietungs GmbH & CoKG | 750.000 | 100,0% |
| BKS leasing d.o.o., Laibach | 250.376 | 100,0% |
| VBG Verwaltungs-u.Beteiligungs GmbH, Klagenfurt | 35.000 | 100,0% |
| BKS leasing Croatia d.o.o., Zagreb | 268.998 | 100,0% |
| BKS Leasing a.s., Bratislava | 2.904.022 | 100,0% |
| BKS Leasing a.s., Bratislava | 2.904.022 | 100,0% |
| VBG-CH Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH, Klagenfurt | 35.000 | 100,0% |
| E 2000 Liegenschaftsverwertungs GmbH, Klagenfurt | 36.630 | 99,0% |

(1) Indirekte Beteiligung.

5.6 TREND INFORMATIONEN

Die BKS Bank erklärt, dass es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der BKS Bank seit dem Datum der Veröffentlichung der letzten geprüften Jahresabschlüsse gegeben hat.

Der BKS Bank liegen zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Börseeinführungsprospekts keine Informationen über wesentliche Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfälle vor, die voraussichtlich die Aussichten der BKS Bank zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften.

5.7 GEWINNPROGNOSEN ODER -SCHÄTZUNGEN

Die BKS Bank hat sich dafür entschieden, keine Gewinnprognosen oder Gewinnschätzungen in den Prospekt aufzunehmen.

5.8 VERWALTUNGS- UND GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE

Vorsitzender des Vorstandes der BKS Bank:

Generaldirektor Dkfm. Dr. Heimo Penker

Aufsichtsrat Bank für Tirol und Vorarlberg AG, Innsbruck
Oberbank AG, Linz
Oesterreichische Kontrollbank AG, Wien
Generali Holding Vienna AG

Mitglieder des Vorstandes der BKS Bank:

Vorstandsdirektorin Mag. Dr. Herta Stockbauer

Aufsichtsrat Drei-Banken Versicherungs-Aktiengesellschaft
Funktionärin Vereinigung österreichischer Industrieller f. Kärnten (VS)
Universitätsrätin der Alpen-Adria-Universität, Klagenfurt (VS)

Mitglieder des Aufsichtsrates

Vorsitzender des Aufsichtsrates der BKS Bank AG:

Dkfm. Dr. Hermann Bell

Aufsichtsrat Alois Pöttinger, Maschinenfabrik Gesellschaft m.b.H., 4710 Grieskirchen
BAUHÜTTE LEITL-WERKE Gesellschaft m.b.H., 4070 Hinzenbach
Gasteiner Bergbahnen Aktiengesellschaft, 5630 Bad Hofgastein
H. Pöttinger GmbH, 4710 Grieskirchen
Lenzing Aktiengesellschaft, 4860 Lenzing
Oberbank AG, 4020 Linz
Wüstenrot Verwaltungs- und Dienstleistungen GmbH, Salzburg (VS)

Übrige Mitglieder des Aufsichtsrates der BKS Bank:

Konsul Peter Gaugg

Vorstand AMD Privatstiftung, 6922 Wolfurt
Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, 6020 Innsbruck
BTV-Dr. Gerhard Moser going europe privatstiftung, 6020 Innsbruck
Collini Privatstiftung, 6845 Hohenems
Hess Privatstiftung, 6020 Innsbruck
K.A. Privatstiftung, 1010 Wien
Aufsichtsrat Doppelmayr Seilbahnen GmbH, 6922 Wolfurt
Oberbank AG, 4020 Linz
Silvretta Nova Bergbahnen AG, 6793 Gaschurn
Tiroler Röhren-und Metallwerke Aktiengesellschaft

Dr. Franz Gasselsberger, MBA

| | |
|--------------|---|
| Vorstand | Oberbank AG Hainzl Privatstiftung, Linz MITTERBAUER Privatstiftung, Laakirchen |
| Aufsichtsrat | Bank für Tirol und Vorarlberg AG, Innsbruck Bausparkasse Wüstenrot AG, Salzburg Voest-Alpine AG, Linz Buy-Out Central Europe II Beteiligungs-Invest AG, Wien Lambacher HITIAG Leinen Aktiengesellschaft, Linz |

Dr. Reinhard Iro

| | |
|----------|-------------------------|
| Vorstand | Treibacher Industrie AG |
|----------|-------------------------|

Dr. Dietrich Karner

| | |
|--------------|--|
| Aufsichtsrat | Bank für Tirol und Vorarlberg AG, Innsbruck Oberbank AG, Linz |
|--------------|--|

Mag. Michael Kastner

| | |
|--------------------------------------|---|
| Vorstand von Privatstiftungen | -DARUMA Privatstiftung -Dienstl Privatstiftung -FILIAE Privatstiftung |
| Aufsichtsrat | -Kastner & Öhler Warenhaus AG |
| Geschäftsführer GmbH | -Infra-Realitäten GmbH |
| Geschäftsführender Gesellschafter | -Steuerberatungsgesellschaft Mag. Michael Kastner KG |

Dr. Wolf Klammerth

| | |
|--------------------------------------|--|
| Verwaltungsratsmitglied | -Hobas AG (Präsident) |
| Aufsichtsrat | -Wiiertsdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH (Vorsitzender) -Intercement d.o.o., Laibach (Vorsitzender) |
| Geschäftsführender Gesellschafter | Knoch, Kern & Co. KG |
| Geschäftsführer | -Wiiertsdorfer Industrie-Beteiligungs-GmbH -Wiiertsdorfer Rohrbeteiligungs GmbH -Wiiertsdorfer Finanz GmbH -Steirische Montanwerke GmbH -Wiiertsdorfer Beocin Holding GmbH |

-Lafarge BFC Investment GmbH
Beiratsmitglied -Wietersdorfer Baustoffe Beteiligungs GmbH (Vorsitzender)

DDipl. Ing. Dr. Josef Korak

Vorstand Omya Certral Europe, Köln
Aufsichtsrat -

Maximilian Meran

Vorstand -Bettina Looram-Privatstiftung, Wien
Protector -Fürstlich Schwarzenberg'schen Familienstiftung, Vaduz

KR Dir. Karl Samstag

Gesellschafter A & I Beteiligung und Management GmbH, 1010 Wien

Vorstand Privatstiftung der Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot, 5020 Salzburg
Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten, 1010 Wien

Aufsichtsrat Allgemeine Baugesellschaft-A. Porr Aktiengesellschaft, 1103 Wien
Bank Austria Creditanstalt AG, 1030 Wien
Bank Austria Creditanstalt Versicherung AG, 1010 Wien
Bank Austria Creditanstalt Wohnbaubank AG, 1020 Wien
Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, 6020 Innsbruck
BKS Bank AG, 9020 Klagenfurt

Flughafen Wien Aktiengesellschaft, 1300 Wien-Flughafen
Handl Tyrol GmbH, 6551 Pians
HYPO Investmentbank AG, 3100 St.Pölten
Oberbank AG, 4020 Linz
Österreichisches Verkehrsbüro Aktiengesellschaft, 1200 Wien
SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft,
2630 Ternitz
Signa Property Funds Holding AG, 1010 Wien
VAMED Aktiengesellschaft, 1230 Wien
Wüstenrot Verwaltungs- und Dienstleistungen GmbH, 5033 Salzburg

Geschäftsführer A & I Beteiligung und Management GmbH, 1010 Wien

Dir. Robert Zadrazil

| | |
|--------------|--|
| Vorstand | -Bank Austria Creditanstalt AG, Wien |
| Aufsichtsrat | -BA-CA Administration Services GmbH -Informations-Technologie Austria GmbH -UniCredit Bulbank AD -UniCredit Tiriak Bank S.A. -WAVE Solutions Information Technology GmbH -Zagrebacka Banka d.d. -ZAO UniCredit Bank -Joint Stock Commercial Bank for Social Development Ukrainsbank |
| Beirat | -Domus Bistro GmbH -Domus Clean Reinigungs GmbH -DOMUS FACILITY MANAGEMENT GmbH |

Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der BKS Bank:

Helmuth Binder

Gerhard Brandstätter

Erna Finster

Josef Hebein

Herta Pobasching

Hanspeter Traar

Alle genannten Organmitglieder sind unter der Adresse der BKS Bank, 9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43, erreichbar.

Interessenkonflikte

Der Aufsichtsrat der BKS Bank setzt sich zum Großteil aus Bank- und Wirtschaftsexperten zusammen. Soweit es sich um Personen im Naheverhältnis zur 3 Banken Gruppe handelt, stehen diese nicht im Wettbewerb mit der BKS Bank. Auch der Kooperationspartner der 3 Banken Gruppe, die Generali Versicherung, steht nicht im Interessenkonflikt mit der BKS Bank.

Die Emittentin erklärt daher nach bestem Wissen und Gewissen, dass bei den unter Punkt 9.1. genannten Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates keine potenziellen Interessenkonflikte hinsichtlich ihrer Verpflichtungen gegenüber der BKS Bank einerseits und ihren sonstigen Verpflichtungen und privaten Interessen andererseits bestehen. Soweit es sich aber um 3 Banken Gruppe-fremde Organmitglieder handelt, können Wettbewerbssituationen mit der BKS Bank nicht ausgeschlossen werden.

5.9 HAUPTAKTIONÄRE

Die Satzung der BKS Bank AG wurde gemäß Beschluss der 60. Ordentlichen Hauptversammlung am 30. April 1999 u.a. dahingehend geändert, dass an Stelle des Nennbetrags die Anzahl der begebenen Aktien festgeschrieben wird, d.h. auf eine einzelne Stückaktie entfällt der dem Anteil an der Gesamtzahl der Aktien entsprechende Teilbetrag am Grundkapital (= Grundkapital dividiert durch Anzahl der ausgegebenen Aktien). Die Stamm-Stückaktien der BKS Bank AG notieren seit

1986 (ISIN AT0000624705), die Vorzugs-Stückaktien (ISIN AT0000624739) seit 1991 an der Wiener Börse.

Das Grundkapital der BKS Bank AG ist eingeteilt in 4.380.000, auf den Inhaber lautende Stamm-Stückaktien, und 300.000, auf den Inhaber lautende Vorzugs-Stückaktien ohne Stimmrecht mit einer nachzuzahlenden Mindestdividende von 6% des anteiligen Betrages des Grundkapitals. Den Bestimmungen des Kapitalberichtigungsgesetzes folgend, wurde das Grundkapital durch Umwandlung von Gewinnrücklagen („Andere Rücklagen“) um EUR 15.976.400,- auf EUR 50.000.000,- ohne Ausgabe neuer Aktien erhöht. Die Kapitalerhöhung erfolgte mit Wirkung zum 1. Jänner 2002. Die BKS Bank hat keine Anteile ausgegeben, die nicht das Kapital vertreten. In der Satzung sind keine strengeren Bestimmungen für Kapitalveränderungen, als sie die gesetzlichen Bestimmungen regeln, vorgesehen.

Der Vorstand wurde in der 68. ordentlichen Hauptversammlung am 15. Mai 2007 satzungsmäßig ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft von derzeit Nominale EUR 50.000.000,- um weitere Nominale EUR 10.000.000,- auf Nominale EUR 60.000.000,- durch Ausgabe von 936.000 Stück auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen.

Nach Kapitalanteilen ist, wie nachstehend skizziert, die BA-CA Gruppe mit 36,03% beteiligt, wobei die Anteile der CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H., einer 100 %igen Konzerngesellschaft der Bank Austria Creditanstalt AG sowie die von der Bank Austria Creditanstalt AG direkt gehaltenen Anteile einbezogen werden. Die Oberbank AG hält 18,47%, die Bank für Tirol und Vorarlberg AG 18,57%, die Generali 3 Banken Holding AG 7,44% der Anteile. Auf die Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg.Gen. mbH entfallen 2,85%. Weitere 16,64% der BKS Bank AG-Aktien befinden sich im Streubesitz.

Zum 31. August 2008 verteilte sich das Aktienkapital der BKS Bank wie folgt:

| | Stimmrechte | Gesamtkapital (Stamm- und Vorzugskapital) |
|---|--------------------|--|
| Bank für Tirol und Vorarlberg AG, Innsbruck | 19,84% | 18,57% |
| Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen.m.b.H., Salzburg | 2,99% | 2,85% |
| Generali 3 Banken Holding AG, Wien | 7,96% | 7,44% |
| Oberbank AG | 19,73% | 18,47% |
| CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H., Wien | 29,93% | 28,01% |
| Bank Austria Creditanstalt AG | 7,36% | 8,02% |
| Streubesitz | 12,19% | 16,64% |

Die Unabhängigkeit der BKS Bank liegt, wie in der o.a. Tabelle (Aktionärsstruktur nach Stimmrechten) verdeutlicht, im Wesentlichen in ihrer Aktionärsstruktur begründet. Keinem einzelnen Aktionär ist es möglich, das Institut direkt oder indirekt zu beherrschen. Am 26. Juni 2008 erfolgte über die Medien die Information, dass sich UniCredit von ihren Beteiligungen an den

österreichischen Regionalbanken BKS Bank AG, Oberbank AG und BTV AG (der 3 Banken Gruppe) zurückziehen will und Käufer für die Anteile sucht.

Zwischen den Aktionären Oberbank AG, Bank für Tirol und Vorarlberg AG und Generali 3 Banken Holding AG besteht eine Syndikatsvereinbarung. Der Streubesitz an BKS Bank AG Aktien wird zu einem erheblichen Teil von der BKS Bank nahe stehenden Wirtschaftsunternehmen und privaten Aktionären gehalten. Ein wichtiges Element der stabilen Aktionärsstruktur stellt die Mitarbeiterbeteiligung dar.

5.10 FINANZINFORMATIONEN

5.10.1 Historische Finanzinformationen

Die IFRS-Konzernabschlüsse für die Geschäftsjahre 2006 und 2007 hat die BKS Bank als börsennotiertes Unternehmen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 vom 19.07.2002 erstellt.

Den Konzernjahresabschluss für das Geschäftsjahr 2006 finden Sie unter:
<http://www.bks.at> unter "Investor Relations".

Den Konzernjahresabschluss für das Geschäftsjahr 2007 finden Sie unter:
<http://www.bks.at> unter "Investor Relations".

Durch Hinterlegung inkorporierte Dokumente

Alle o. a. Jahresabschlüsse wurden bei der FMA hinterlegt und wurden auf diesem Wege diesem Dokument durch Hinterlegung inkorporiert.

5.10.2 Jahresabschluss

Den konsolidierten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2006 finden Sie unter:
<http://www.bks.at> unter "Investor Relations".

Den konsolidierten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2007 finden Sie unter:
<http://www.bks.at> unter "Investor Relations".

Beide Konzernabschlüsse wurden bei der FMA hinterlegt.

5.10.3 Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

Die historischen Finanzinformationen der Geschäftsjahre 2006 und 2007 wurden geprüft und enthalten weder Vorbehalte noch Einschränkungen.

Quellen von Daten, deren Quelle nicht ein geprüfter Jahresabschluss der BKS Bank ist, wurden bei den entsprechenden Punkten gekennzeichnet und die entsprechende Herkunft der Information bekannt gegeben.

5.10.4 "Alter" der jüngsten Finanzinformationen

Die jüngsten geprüften Finanzinformationen datieren mit 31.12.2007.

5.10.5 Zwischenfinanzinformationen und sonstige Informationen

Den (nicht geprüften) Zwischenbericht für das 2. Quartal 2008 (01.01.2008-31.03.2008) finden Sie unter <http://www.bks.at> unter "Investor Relations".

Der (nicht geprüfte) Zwischenbericht für das 2. Quartal 2008 wurde bei der FMA hinterlegt und auf diesem Wege diesem Dokument durch Hinterlegung inkorporiert.

Der Zwischenbericht für das 2. Quartal 2008 wurde weder einer vollständigen Prüfung noch einer prüferischen Durchsicht durch einen Abschlussprüfer unterzogen.

5.10.6 Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Weder bestehen noch bestanden in den letzten beiden Jahren staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen wesentlichen Einfluss auf die Finanzlage oder die Rentabilität der BKS Bank und / oder der BKS Bank Gruppe haben oder gehabt haben.

Soweit die BKS Bank gegenwärtig davon Kenntnis hat, sind staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen erheblichen Einfluss auf die Finanzlage oder die Rentabilität der BKS Bank und / oder der BKS Bank Gruppe haben könnten, weder anhängig noch drohend.

5.10.7 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der BKS Bank

Nach Einschätzung der BKS Bank sind seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der BKS Bank eingetreten.

5.11 WESENTLICHE VERTRÄGE

Es bestehen keine wesentlichen Verträge, die von der BKS Bank nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen wurden und die dazu führen könnten, dass jedwedes Mitglied der BKS Bank Gruppe eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der BKS Bank oder der BKS Bank Gruppe, ihren Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern aus den Schuldverschreibungen nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist.

5.12 ANGABEN VON SEITEN DRITTER, ERKLÄRUNGEN VON SEITEN SACHVERSTÄNDIGER UND INTERESSENERKLÄRUNGEN

In diesen Abschnitt wurden keine Berichte von Sachverständigen sowie keine Informationen von Seiten Dritter aufgenommen.

6. WERTPAPIERBESCHREIBUNG

6.1 VERANTWORTLICHE PERSONEN

Siehe Abschnitt 1 "*Allgemeine Informationen – Verantwortliche Personen*".

6.2 RISIKOFAKTOREN

Siehe Abschnitt 3.3 "*Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen*" in diesem Prospekt.

6.3 WICHTIGE ANGABEN

6.3.1 Interessen von an der Emission/dem Angebot beteiligten Personen

Außer der Emittentin und der BKS Bank haben keine Dritten Interessen, die für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind.

6.3.2 Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Die Erträge der Emission werden ausschließlich zur Zeichnung von Ergänzungskapital (gemäß § 23 Abs 1 Z 5 und Abs 7 BWG in Verbindung mit §§ 24 Abs 2 Z 5 und 6 und 45 Abs 4 BWG) der BKS Bank verwendet und dienen der Erhöhung der Eigenmittelausstattung der BKS Bank Gruppe.

6.4 ANGABEN ÜBER DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

6.4.1 Typ und Kategorie, ISIN

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Hybridkapital gemäß § 24 Abs 2 Z 5 und 6 BWG.

Die Wertpapierkennnummer (ISIN – International Security Identification Number) der Schuldverschreibungen lautet: AT0000A0BK75

Weitere Details der Schuldverschreibungen sind in Abschnitt 7 "*Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen*" beschrieben.

6.4.2 Rechtsvorschriften

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Hybridkapital gemäß § 24 Abs 2 Z 5 und 6 BWG. Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht (siehe dazu auch Bestimmung 13.(a) (*Anwendbares Recht*) der Emissionsbedingungen). Weitere Details der Schuldverschreibungen sind in Abschnitt 7 "*Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen*" beschrieben.

6.4.3 Form und Verbriefung, Stückelung, Verwahrung und Übertragung

Die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine Sammelurkunde gemäß § 24 Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969, in der jeweils geltenden Fassung, vertreten, die die Unterschrift von zwei vertretungsbefugten Personen der Emittentin trägt. Die

Sammelurkunde wird bei der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft zur Sammelverwahrung hinterlegt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Stücken besteht nicht.

6.4.4 Wahrung

Die Wahrung der Schuldverschreibungen ist EUR (siehe dazu auch Bestimmung 2.(a) (*Nennbetrag und Stuckelung*) der Emissionsbedingungen).

6.4.5 Rang der Schuldverschreibungen

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Schuldverschreibungsglaubiger sind Begunstigte der Unterstutzungserklahrung (siehe dazu auch Abschnitt 9 "*Unterstutzungserklahrung*"). Eine nahere Beschreibung des Ranges der Schuldverschreibungen ist in Abschnitt 7 "*Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen*" (Bestimmung 3.(a) (*Status der Schuldverschreibungen*)) enthalten.

6.4.6 An die Schuldverschreibungen gebundene Rechte

Bei den an die Schuldverschreibungen gebundenen Rechte der Schuldverschreibungsglaubiger handelt es sich, vorbehaltlich der in den Emissionsbedingungen naher beschriebenen Voraussetzungen und Bedingungen, um das Recht (i) Zinszahlungen (Bestimmung 4 (*Verzinsung*)); (ii) den Ruckzahlungspreis (Bestimmung 5 (*Kundigung und Ruckzahlung; Substitution und nderung*)) oder (iii) im Falle der Liquidation, Auflosung oder Abwicklung der Emittentin, Liquidationsauszahlungen (Bestimmung 8 (*Rechte bei Liquidation*)) zu erhalten. Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an die Zahlstelle zur Weiterleitung and das Clearingsystem oder an dessen Order zur Gutschrift fur die jeweiligen Kontoinhaber.

Daruber hinaus sehen die Schuldverschreibungen kein Recht der Schuldverschreibungsglaubiger, insbesondere kein Recht, eine Tilgung der Schuldverschreibungen zu verlangen (siehe dazu auch Bestimmung 5.(a) (*Keine Ruckzahlungspflicht*) der Emissionsbedingungen) oder besondere Vorschriften zur Ausubung der Recht der Schuldverschreibungsglaubiger vor.

6.4.7 Zinssatz

Die Schuldverschreibungen werden verzinst:

- (i) ab (und einschlielich) 19.12.2008 bis (aber ausschlielich) 19.12.2018 (der **Reset Date**) mit 7,35 Prozent per annum zahlbar im Nachhinein (jeweils ein **Fixzins-Zahlungstag**)
- (ii) ab (und einschlielich) dem Reset Date zum Zinssatz (wie in Bestimmung 4(b) definiert), zahlbar vierteljahrlich im Nachhinein am 19.3., 19.6., 19.9. und 19.12. (jeweils ein **Zinszahlungstag**).

Zinsen auf die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin aus den rechtmaig dafur vorhandenen Mitteln gezahlt, wobei Zinszahlungen an einem Zinszahlungstag nur insoweit getatigt werden, als:

- (i) die Emittentin uber Vorhandene Mittel verfugt;
- (ii) die Zinszahlungen im zuletzt festgestellten Bilanzgewinn der BKS Bank unter Berucksichtigung von sonstigen von der BKS Bank zu Lasten dieses Bilanzgewinns geleisteten oder voraussichtlich noch zu leistenden Ausschuttungen gedeckt sind, wobei von der BKS Bank in Bezug auf das Investment geleistete Kuponzahlungen in Anrechnung auf den festgestellten Bilanzgewinn gebracht werden konnen, soweit Zinszahlungen ohne diese Anrechnung im zuletzt festgestellten Bilanzgewinn der BKS Bank keine Deckung finden wurden; und

- (iii) die BKS Bank als Gesellschafterin der Emittentin einer solchen Zinszahlung zuvor durch einen Gesellschafterbeschluss, der gemäß § 34 GmbHG im schriftlichen Wege gefasst werden kann, zugestimmt hat.

Vorbehaltlich der in den Emissionsbedingungen näher beschriebenen Einschränkungen werden Zinsen auf die Schuldverschreibungen gezahlt, falls die BKS Bank Dividenden, Zinsen oder andere Zahlungen oder Ausschüttungen auf Zinsgleichrangige oder Nachrangige Wertpapiere (jeweils wie in den Emissionsbedingungen definiert) beschließt oder zahlt oder, falls die BKS Bank Zinsgleichrangige oder Nachrangige Wertpapiere entgeltlich tilgt, zurückkauft oder anderweitig erwirbt, ausgenommen durch Umwandlung oder Tausch in Nachrangige Wertpapiere.

Wenn aufgrund der vorstehend beschriebenen Beschränkungen oder der in Bestimmung 4(h) (*Einschränkungen der Zinszahlungen*) der Emissionsbedingungen beschriebenen "*Regulatorischen Einschränkungen der Zinszahlungen*" Zinsen auf die Schuldverschreibungen und auf Zinsgleichrangige Wertpapiere nicht zur Gänze bezahlt werden, sind alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsen und alle Dividenden, Zinsen oder anderen Ausschüttungen auf Zinsgleichrangige Wertpapiere anteilig zahlbar und sämtliche Ansprüche hinsichtlich der Differenz zwischen dem gesamten Betrag und dem solcherart zahlbaren Betrag erloschen. Werden Zinsen nicht zur Gänze bezahlt, werden die Schuldverschreibungsgläubiger in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen hiervon verständigt

Die Schuldverschreibungen haben keinen Fälligkeitstermin, können jedoch von der Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen gekündigt und zurückgezahlt werden. Die Verjährungsfrist aus Ansprüchen auf das Kapital der Schuldverschreibungen beträgt zehn Jahre ab Fälligkeit. Die Verjährungsfrist aus Ansprüchen auf Zinsen beträgt drei Jahre ab Fälligkeit.

Die BKS Bank fungiert als Berechnungsstelle.

6.4.8 Anrechenbarkeit der Schuldverschreibungen und des Investments

Die BKS Bank beabsichtigt, die Schuldverschreibungen als Kernkapital und das Investment als Ergänzungskapital, jeweils nach Maßgabe und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des BWG anzurechnen. Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Schuldverschreibungen als Kernkapital und des Investments als Ergänzungskapital nach den Vorschriften des BWG ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA; es besteht daher das Risiko, dass die Schuldverschreibungen und das Investment nicht als Ergänzungskapital beziehungsweise Ergänzungskapital angerechnet werden kann.

Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoerlös aus der Emission der Schuldverschreibungen der BKS Bank als Ergänzungskapital in Form des Investments zur Verfügung zu stellen. Die gesetzlichen Vorschriften für Ergänzungskapital sehen vor, dass Ergänzungskapital dem Kreditinstitut, also der BKS Bank, vereinbarungsgemäß für mindestens acht Jahre zur Verfügung steht und eine Kündigung vor Ablauf dieser Frist seitens des Gläubigers, also der Emittentin, nicht möglich ist. Sofern dies vertraglich vereinbart ist, kann das Kreditinstitut, also die BKS Bank, Ergänzungskapital vor Ablauf einer Restlaufzeit von drei Jahren kündigen. Eine Kündigung des Investments wäre somit frühestens nach Ablauf von fünf Jahren ab Begebung und Zeichnung möglich und frühestens zu diesem Zeitpunkt könnten die Mittel aus dem Investment der Emittentin zur Verfügung stehen. Eine Kündigung des Investments vor Ablauf dieser gesetzlichen Kündigungsfristen könnte zur Konsequenz haben, dass das Investment nicht als Ergänzungskapital angerechnet würde. Die Mittel aus dem Investment könnten daher der Emittentin erst nach Ablauf von fünf Jahren ab Begebung und Zeichnung zur Verfügung stehen, um etwa über die erforderlichen Mittel für eine Rückzahlung der Schuldverschreibung im Falle einer vorzeitigen Kündigung aus steuerlichen oder regulatorischen Gründen zu verfügen (siehe dazu auch Bestimmung 5.(c) (*Rückzahlung aus steuerlichen und regulatorischen Gründen*)), da im Falle einer Rückführung des Investments vor Ablauf von fünf Jahren die Anrechenbarkeit des Investments als Ergänzungskapital verloren ginge.

6.4.9 Fälligkeitstermin

Die Schuldverschreibungen haben keinen Fälligkeitstermin (siehe dazu auch Bestimmung 2.(a) (*Nennbetrag und Stückelung*)) und die Schuldverschreibungsgläubiger haben kein Recht die

Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu verlangen (siehe dazu auch Bestimmung 5.(a) (*Keine Rückzahlungspflicht*)). Die Emittentin ist aufgrund der Schuldverschreibungen nicht verpflichtet, diese zu kündigen und zurückzuzahlen. Die Schuldverschreibungen sind nach Wahl der Emittentin unter bestimmten in Abschnitt 7 "*Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen*" (Bestimmung 5 (*Kündigung und Rückzahlung; Substitution und Änderungen*)) näher beschriebenen Umständen rückzahlbar.

6.4.10 Rendite

Die Rendite errechnet sich auf Basis des Emissionspreises, des Zinssatzes, der Laufzeit und des Tilgungskurs des betroffenen Wertpapiers. Angesichts der unbefristeten Laufzeit der Schuldverschreibungen kann deren Rendite nicht bestimmt und folglich auch nicht angegeben werden.

6.4.11 Vertretung der Schuldverschreibungsgläubiger

Nicht anwendbar.

6.4.12 Beschlüsse

Der Beschluss zur Begebung der Schuldverschreibungen bis zu einem Gesamthöchstbetrag von bis zu EUR 20,000,000 wird von den Geschäftsführern der Emittentin am oder um den 3. November 2008 gefasst werden. Der Beschluss zur Festlegung des endgültigen Emissionsvolumens wird voraussichtlich am oder um den 18. Dezember 2008 gefasst werden.

Der Beschluss zum Abschluss der Unterstützungserklärung im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen durch die Emittentin wird vom Vorstand der BKS Bank am oder um den 3. November 2008 gefasst werden.

6.4.13 Emissionstermin der Schuldverschreibungen

Die Emission der Schuldverschreibungen wird für den 19. Dezember 2008 erwartet.

6.4.14 Übertragbarkeit

Die Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber und sind grundsätzlich frei übertragbar. Die Emissionsbedingungen enthalten keine Beschränkungen.

Der Vertrieb der Schuldverschreibungen ist in verschiedenen Rechtsordnungen durch das jeweils anwendbare Recht eingeschränkt. Die in diesem Prospekt bereitgestellten Informationen dürfen nur in solchen Staaten verbreitet oder veröffentlicht werden, in denen dies nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist.

Insbesondere wurden und werden die Schuldverschreibungen nicht nach dem United States Securities Act of 1933 oder den Public Offer of Securities Regulations 1995 registriert. Die Schuldverschreibungen dürfen daher insbesondere in den Vereinigten Staaten und dem Vereinigten Königreich weder unmittelbar noch mittelbar angeboten, verkauft oder übertragen werden. Ein solches Angebot, ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung darf auch nicht an oder für Rechnung von US-Angehörigen erfolgen, wobei als US-Angehörige alle Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten und Personen mit ordentlichem Wohnsitz in den Vereinigten Staaten zählen.

6.5 BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

6.5.1 Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan, Zeichnung

Bedingungen des Angebots

Trifft nicht zu.

Gesamtvolumen

Das Gesamtvolumen der Emission der Schuldverschreibungen beträgt bis zu EUR 20,000,000.

Angebotsfrist, Antragsverfahren, Angebotsform

Die Angebotsfrist, in der Anleger die Schuldverschreibungen kaufen können, erstreckt sich für institutionelle Investoren und für Privatanleger vom 4. November 2008 bis zum 17. Dezember 2008. Die Angebotsfrist kann von der Emittentin jederzeit vorzeitig beendet oder verlängert oder das Angebot komplett abgebrochen werden.

Reduzierung der Zeichnung und Erstattung des zu viel gezahlten Betrags

Zeichnungen und/oder Kaufangebote werden im Rahmen des zulässigen Höchstzeichnungsbetrages bis zum Gesamtvolumen entgegengenommen; eine Reduzierung von Zeichnungs- und/oder Kaufangeboten findet nicht statt.

Mindest-/Höchstzeichnungsbeträge

Der Mindestzeichnungsbetrag beträgt EUR 1.000,00. Höchstzeichnungsbetrag ist keiner festgelegt.

Bedienung und Lieferung

Die Lieferung der Schuldverschreibungen an Anleger wird für oder um den 19. Dezember 2008 erwartet.

Termin für die Bekanntgabe der Angebotsergebnisse

Das endgültige Emissionsvolumen wird von der Emittentin und der BKS Bank auf Basis eines während der Zeichnungsfrist erstellten Orderbuchs voraussichtlich am 18. Dezember 2008 festgelegt und bei der FMA hinterlegt. Das endgültige Emissionsvolumen wird voraussichtlich am 18. Dezember 2008 in Form einer Pressemitteilung bekannt gegeben sowie voraussichtlich am 19. Dezember 2008 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht werden.

Vorzugsrechte, Übertragbarkeit und Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte

Nicht anwendbar.

6.5.2 Plan für die Aufteilung der Schuldverschreibungen und der Zuteilung

Investoren und Märkte

Das Angebot besteht (i) aus einem öffentlichen Angebot an Privatanleger und institutionelle Investoren in der Republik Österreich und (ii) einem Angebot an ausgewählte institutionelle Investoren außerhalb der Republik Österreich und außerhalb der Vereinigten Staaten.

Zuteilung

Anleger werden voraussichtlich am Bankarbeitstag nach der Festlegung des Emissionsvolumens Informationen über die Zuteilung erhalten.

6.5.3 Preisfestsetzung

Der Emissionspreis der Schuldverschreibungen beträgt 100%. Das endgültige Emissionsvolumen wird von der Emittentin und der BKS Bank auf Basis eines im Bookbuilding-Verfahren erstellten Orderbuchs voraussichtlich am 18. Dezember 2008 festgelegt.

6.5.4 Platzierung und Übernahme

Koordinatoren und Platzierer des Angebots

Die Koordinierung und Platzierung des Angebots erfolgt durch die BKS Bank, wofür die BKS Bank keine Platzierungsprovision erhält.

Zahl- und Depotstellen

Zahlstelle in Österreich ist die BKS Bank AG.

Übernahmezusage, Best effort Vereinbarung

Trifft nicht zu.

Datum Übernahmevertrag

Trifft nicht zu.

6.6 ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

Die Emittentin wird die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in das von der Wiener Börse betriebene multilaterale Handelssystem (Dritter Markt) beantragen. Zum Datum dieses Prospekt ist es nicht beabsichtigt, die Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt oder sonstigen vergleichbaren Märkten zu beantragen.

Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in das von der Wiener Börse betriebene multilaterale Handelssystem (Dritter Markt) wird nach dem Ausgabetag der Schuldverschreibungen beantragt werden und innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach Antragstellung erwartet.

Für die Schuldverschreibungen gibt es keinerlei bindende Zusagen von Instituten, die als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung zu stellen, und es sind solche Intermediäre / Market-Maker auch nicht bestellt.

6.7 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

6.7.1 Funktionen von an der Emission beteiligten Beratern

Nicht anwendbar.

6.7.2 Prüfungsbericht der Abschlussprüfer zu Informationen in der Wertpapierbeschreibung

Nicht anwendbar.

6.7.3 Sachverständigenerklärung/-Bericht

Nicht anwendbar.

6.7.4 Angaben von Seiten Dritter

Nicht anwendbar.

6.7.5 Ratings

Die Emittentin, die BKS Bank und deren Schuldtitel verfügen zum Datum dieses Prospektes über kein Kreditrating einer international anerkannten Ratingagentur.

7. EMISSIONSBEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die bis zu EUR 20,000,000 nicht kumulativen, nachrangigen zunächst fest und später variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ohne Fälligkeitstag (die **Schuldverschreibungen**, wobei dieser Begriff weitere Emissionen von Schuldverschreibungen gemäß Bestimmung 10 (*Weitere Emissionen*) umfasst, die zusammen mit den Schuldverschreibungen eine einzige Serie bilden) der BKS Hybrid alpha GmbH (die **Emittentin**) sind Gegenstand (a) einer abzuschließenden Unterstützungserklärung vom oder um den 3. November 2008 (in der jeweils gültigen oder ergänzten Fassung; die **Unterstützungserklärung**) zwischen der Emittentin und der BKS Bank AG (die **Verpflichtete der Unterstützungserklärung** oder **BKS Bank**) und (b) einer abzuschließenden Zahl- und Berechnungsstellenvereinbarung vom oder um den 3. November 2008 (in der jeweils gültigen oder ergänzten Fassung; die **Zahl- und Berechnungsstellenvereinbarung**) zwischen der Emittentin und der BKS Bank AG als Zahlstelle in Österreich (in dieser Funktion die **Zahlstelle**). Die abzuschließende Unterstützungserklärung wurde im Prospekt veröffentlicht und gilt daher den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) als bekannt. Kopien der Unterstützungserklärung können während der üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der Zahlstelle eingesehen werden.

1. Definitionen

Angegebener Rückzahlungstag bezeichnet jenen Tag an dem die Schuldverschreibungen aus steuerlichen oder regulatorischen Gründen gemäß Bestimmung 5(b) zurückgezahlt werden.

Anteilige Maximale Nachrangige Liquidationsbeteiligung an der BKS Bank bezeichnet den Betrag je Schuldverschreibung, der im Falle der Liquidation der BKS Bank von dieser an die Schuldverschreibungsgläubiger bezahlt werden würde, wenn die Schuldverschreibungen und alle Vermögensgleichrangigen Instrumente von der BKS Bank begeben worden wären, wobei sie (x) nachrangig gegenüber allen Verbindlichkeiten der BKS Bank (außer Verbindlichkeiten, die den Verpflichtungen der BKS Bank aus der Unterstützungserklärung im Rang nachgehen oder damit gleichrangig sind), (y) gleichrangig mit Vermögensgleichrangigen Instrumenten der BKS Bank und (z) vorrangig zum Bankaktienkapital der BKS Bank wären.

Bankaktienkapital bezeichnet die Stammaktien der BKS Bank zusammen mit allen anderen Wertpapieren der BKS Bank (einschließlich Vorzugsaktien), die hinsichtlich der Beteiligung an einem Liquidationsüberschuss mit den Stammaktien der BKS Bank gleichrangig sind.

Bilanzgewinn der BKS Bank bedeutet der ausschüttungsfähige Gewinn der BKS Bank nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvortrags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB (*Unternehmensgesetzbuch*) unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen und der Bestimmungen des BWG.

Bildschirmseite bezeichnet Reuters Seite EURIBOR 01 (oder eine andere Bildschirmseite von Reuters oder einem anderen Informationsanbieter als Nachfolger, welche Reuters Seite EURIBOR 01 zur Anzeige solcher Sätze ersetzt).

BKS Bank bezeichnet die BKS Bank AG.

BKS Bank Gruppe bezeichnet die BKS Bank zusammen mit ihren Tochtergesellschaften.

BWG bezeichnet das Bundesgesetz über das Bankwesen, BGBl 1993/532, in der geltenden Fassung.

Clearingsystem bedeutet Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg und Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, Belgien.

Eurozone meint das Gebiet, das aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union besteht, welche die gemeinsame Währung in Übereinstimmung mit dem Vertrag zur Errichtung der Europäischen Gemeinschaften in der derzeit geltenden Fassung eingeführt haben.

FMA bezeichnet die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde.

Geschäftstag bezeichnet einen Tag, an dem TARGET2 zur Verfügung steht.

Im Wesentlichen Gleich Günstig bedeutet bezüglich einer vorgeschlagenen Substitution oder Änderung der Schuldverschreibungen gemäß Bestimmung 5(c) (*Substitution und Änderung*), Bedingungen zu beinhalten und in einer Weise emittiert zu werden, welche den Schuldverschreibungsgläubigern im vernünftigen Ermessen der Emittentin in allen wesentlichen kommerziellen Aspekten mindestens die gleichen Vergütungsbedingungen und wirtschaftlichen Rechte und Leistungen wie die Schuldverschreibungen verschaffen.

Investment bezeichnet den der BKS Bank von der Emittentin als Ergänzungskapital (§ 23 Abs. 1 Z 5 und Abs. 7 BWG in Verbindung mit §§ 24 Abs. 2 Z 5 und 6 und 45 Abs 4 BWG) zur Verfügung gestellten Nettoerlös der Emission der Schuldverschreibungen.

Kernkapital bezeichnet Kernkapital im Sinne des BWG.

Liquidationsauszahlung bezeichnet hinsichtlich jeder Schuldverschreibung die Liquidationszahlung einschließlich aufgelaufener und nicht bezahlter Zinsen für die jeweils laufende Zinsperiode bis zum Zahlungstag.

Liquidationszahlung bedeutet EUR 1,000 je Schuldverschreibung oder hinsichtlich aller anderen Genussrechte, bevorzugten Wertpapiere oder Schuldverschreibungen der Emittentin, die hinsichtlich der Beteiligung an ihren Vermögenswerten mit diesen Schuldverschreibungen gleichrangig sind, jenen Betrag je Genussrecht, bevorzugtes Wertpapier oder Schuldverschreibung, den die jeweiligen Inhaber im Fall einer freiwilligen oder unfreiwilligen Abwicklung als Liquidationszahlung erhalten.

Nachrangige Wertpapiere bezeichnet (i) Stamm- und Vorzugsaktien der BKS Bank, (ii) alle anderen von der BKS Bank emittierten Instrumente, die gegenüber den Verpflichtungen der BKS Bank aus der Unterstützungserklärung nachrangig sind und (iii) alle von Tochtergesellschaften der BKS Bank emittierten Instrumente, die von einer Garantie oder Unterstützungserklärung der BKS Bank gedeckt sind, die gegenüber den Verpflichtungen der BKS Bank aus der Unterstützungserklärung nachrangig ist, sofern die unter (i) bis (iii) genannten Instrumente jeweils zum Zeitpunkt des Ausgabetafes der Schuldverschreibungen bereits begeben worden sind.

Qualifizierende Schuldverschreibungen sind Wertpapiere (i) deren Bedingungen für die Schuldverschreibungsgläubiger Im Wesentlichen Gleich Günstig wie die Schuldverschreibungen sind, wobei eine von ausreichend und ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Emittentin unterzeichnete Bestätigung über diese Beurteilung (einschließlich einer Bestätigung, wonach die Bedingungen wie nachstehend in (x) bis (y) beschrieben erfüllt sind) gegenüber der Zahlstelle vor der Substitution oder Änderung der Schuldverschreibungen abzugeben ist; vorausgesetzt, dass (x) die Qualifizierten Schuldverschreibungen von der Emittentin oder von einer 100 prozentigen direkten oder indirekten Tochtergesellschaft der BKS Bank mit einer Unterstützungserklärung der BKS Bank begeben werden sowie (y) die Qualifizierenden Schuldverschreibungen (oder soweit zutreffend, die vorstehend beschriebene Unterstützungserklärung der BKS Bank) gleichrangig mit den Schuldverschreibungen sind und Bedingungen vorsehen, welche dem Zinssatz der Schuldverschreibungen entsprechen

und im Wesentlichen äquivalente Bedingungen mit den Schuldverschreibungen bezüglich Kündigungsrechten, Nennwert, Zins und Zinszahlungstagen enthalten; und (ii) die in das von der Wiener Börse betriebene multilaterale Handelssystem (Dritter Markt) einbezogen oder auf einem vergleichbaren Marktsegment einer anderen Börse wie von der Emittentin gewählt und genehmigt notieren und zum Handel zugelassen oder in diesen einbezogen sind.

Rückzahlungsberechnungstag bezeichnet jenen Tag, der drei Geschäftstage vor dem angegebenen Rückzahlungstag liegt.

Rückzahlungspreis je Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen einschließlich aufgelaufener und nicht bezahlter Zinsen für die dann laufende Zinsperiode bis zum für die Rückzahlung vorgesehenen Tag, wobei in dem Fall, dass die BKS Bank unmittelbar vor der Rückzahlung abgelaufenen Geschäftsjahr (im Anschluss an, oder unter der Annahme einer Auflösung aller Rücklagen gemäß § 23 Abs. 1 Z 2 und 3 BWG) einen Bilanzverlust ausgewiesen hat, die Schuldverschreibungen im gleichen Ausmaß wie Bankaktienkapital an diesem Verlust teilnehmen und der Rückzahlungspreis anteilig reduziert wird.

TARGET2 bezeichnet das transeuropäische Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro ("Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System"), welches eine gemeinsame Plattform verwendet und am 19. November 2007 eingeführt wurde, oder ein entsprechendes Nachfolgesystem.

Tochtergesellschaft bezeichnet eine Tochtergesellschaft im Sinne von § 228 Abs. 3 UGB.

UGB bezeichnet das Unternehmensgesetzbuch gemäß Artikel I des Handelsrechts-Änderungsgesetzes, BGBl. I Nr. 120/2005, in der geltenden Fassung.

Unterstützungserklärung bezeichnet die abzuschließende Unterstützungserklärung vom oder um den 3. November 2008 zwischen der Emittentin und der BKS Bank, wobei für die Zahlungsverpflichtungen der BKS Bank aus der Unterstützungserklärung die in dieser bestimmten und in Bestimmung 3(c) zusammenfassend beschriebenen Einschränkungen gelten.

Vermögensgleichrangige Instrumente bezeichnet alle Instrumente, die von der BKS Bank, der Emittentin oder einer anderen Tochtergesellschaft der BKS Bank begeben werden, die (i) hinsichtlich der Beteiligung an den Vermögenswerten der BKS Bank gleichrangig mit ihren Verpflichtungen aus der Unterstützungserklärung sind oder (ii) von einer Garantie oder Unterstützungserklärung der BKS Bank gedeckt sind, welche hinsichtlich der Beteiligung an den Vermögenswerten der BKS Bank gleichrangig mit ihren Verpflichtungen aus der Unterstützungserklärung ist.

Vorhandene Mittel der Emittentin bezeichnet in Bezug auf eine Zinsperiode die Beträge aus den Vergütungs- und Tilgungszahlungen aus dem Investment und jeglichen Beträgen, die die Emittentin aus der Unterstützungserklärung erhält.

Zinsgleichrangige Wertpapiere bezeichnet alle Vorzugsaktien, Schuldverschreibungen oder anderen Wertpapiere, die von der BKS Bank begeben werden und hinsichtlich der Zahlung von Dividenden, Zinsen oder anderen Ausschüttungen gleichrangig mit den Verpflichtungen der BKS Bank aus der Unterstützungserklärung sind, die zum Zeitpunkt des Ausgabetales der Schuldverschreibungen bereits begeben worden sind.

Zinszahlungen meint die Zahlung von Zinsen auf die Schuldverschreibungen.

2. Nennbetrag und Stückelung; Verbriefung; Übertragbarkeit

- (a) *Nennbetrag und Stückelung*: Die Schuldverschreibungen ohne Fälligkeitstag werden von der Emittentin im Nennbetrag von je EUR 1.000 (der **Nennbetrag**) und

im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 20,000,000 (in Worten: Euro zwanzig Millionen) am 19. Dezember 2008 (**Ausgabebetrag**) begeben.

- (b) *Verbriefung*: Die Schuldverschreibungen sind durch eine Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) ohne Kupon verbrieft. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Zahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Kupons werden nicht ausgegeben.
- (c) *Clearingsystem*: Die Sammelurkunde wird an die Oesterreichische Kontrollbank AG, Am Hof 4, 1010 Wien als Wertpapiersammelbank (die **Wertpapiersammelbank**) übermittelt und solange von dem oder im Namen des Clearingsystem verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.
- (d) *Übertragbarkeit*: Den Schuldverschreibungsgläubigern stehen Miteigentumsanteile oder -rechte an der Sammelurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der jeweils geltenden Regelwerke der Wertpapiersammelbank und des Clearingsystems übertragen werden können.

3. Status; Eingeschränkter Rückgriff; Unterstützungserklärung

- (a) *Status der Schuldverschreibungen*: Die Schuldverschreibungen begründen direkte, allgemeine und unbedingte Verbindlichkeiten der Emittentin, die jederzeit (i) vorrangig zum Stammkapital der Emittentin sind, (ii) untereinander und mit allen gegenwärtigen und zukünftigen Genussrechten, nachrangigen Anleihen oder anderen mit den Schuldverschreibungen gleichrangigen Wertpapieren der Emittentin im Rang gleich stehen und (iii) nachrangig zu allen gegenwärtigen und zukünftigen vorrangigen und anderen nicht nachrangigen und nachrangigen schuldrechtlichen Verbindlichkeiten der Emittentin sind.

Ungeachtet des Vorliegens ausreichender Vorhandener Mittel sind die Schuldverschreibungen nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen und zukünftigen sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

- (b) *Eingeschränkter Rückgriff*: Die Schuldverschreibungen begründen Verbindlichkeiten der Emittentin mit eingeschränktem Rückgriff der Schuldverschreibungsgläubiger. Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen sind (vorbehaltlich aller sonstigen in diesen Bedingungen festgelegten Voraussetzungen) nur insoweit zahlbar, als sie von den Vorhandenen Mitteln gedeckt sind.
- (c) *Unterstützungserklärung*: Für den Fall, dass die Emittentin zu irgendeinem Zeitpunkt nicht über ausreichende Mittel verfügt, um ihren Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsen, eines Rückzahlungspreises oder einer Liquidationsauszahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit zur Gänze nachzukommen, weil eine Kuponzahlung aus dem Investment mangels Vorliegen eines hierfür erforderlichen laufenden Gewinns (Jahresüberschuss vor Rücklagenbewegung) der BKS Bank unterblieben ist oder operative Risiken der Emittentin zu nicht vorhersehbaren Mittelabflüssen geführt haben, hat sich die BKS Bank in der Unterstützungserklärung dazu verpflichtet, der Emittentin ausreichende Mittel zur Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen zur Verfügung zu stellen. Die Unterstützungserklärung begründet unbesicherte Verbindlichkeiten der BKS Bank, die jederzeit (i) gegenüber allen Verbindlichkeiten der BKS Bank nachrangig sind (außer es handelt sich um Verbindlichkeiten, die den Verpflichtungen aus der Unterstützungserklärung im Rang nachgehen oder damit gleichrangig sind), (ii) gegenüber Zahlungsverpflichtungen der BKS Bank in Bezug auf Vermögensgleichrangige Instrumente gleichrangig sind und (iii) gegenüber Bankaktienkapital vorrangig sind. Die Zahlungsverpflichtungen der BKS Bank aus

der Unterstützungserklärung sind überdies (i) hinsichtlich von Beträgen, welche die Emittentin zur Bezahlung von Zinsen aus den Schuldverschreibungen benötigt, mit dem Vorhandensein eines ausreichenden Bilanzgewinns der BKS Bank (unter Berücksichtigung sonstiger im betreffenden Geschäftsjahr von der BKS Bank zu Lasten eines solchen Bilanzgewinns geleisteten oder voraussichtlich noch zu leistenden Ausschüttungen) sowie (ii) hinsichtlich von Beträgen, die für eine Tilgung der Schuldverschreibungen benötigt werden, mit dem Rückzahlungspreis oder (bei drohender oder aktueller Liquidation der BKS Bank) mit der Anteiligen Maximalen Nachrangigen Liquidationsbeteiligung an der BKS Bank bedingt und beschränkt.

4. Verzinsung

- (a) *Zinslauf*: Die Schuldverschreibungen werden verzinst:
- (i) ab (und einschließlich) 19.12.2008 bis (aber ausschließlich) 19.12.2018 (der **Reset Date**) mit 7,35 Prozent per annum zahlbar im Nachhinein (jeweils ein **Fixzins-Zahlungstag**); und
 - (iii) ab (und einschließlich) dem Reset Date zum Zinssatz (wie in Bestimmung 4(b) definiert), zahlbar vierteljährlich im Nachhinein am 19.3., 19.6., 19.9. und 19.12. (jeweils ein **Zinszahlungstag**),

vorbehaltlich der Regelung in Bestimmung 6 (*Zahlungen*). Falls ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, fällt, wird dieser Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen. Jeder Zeitraum beginnend mit dem Ausgabetag (einschließlich) und nachfolgend ab jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) wird als **Zinsperiode** bezeichnet.

Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden, oder, sollte die Emittentin die bei Fälligkeit aus diesen Schuldverschreibungen zu leistende Rückzahlung bei Fälligkeit nicht leisten, mit Beginn des Tages der tatsächlichen Zahlung.

- (b) *Zinssatz*: Der auf die Schuldverschreibungen anwendbare Zinssatz (der **Zinssatz**) wird von der Zahlstelle ermittelt und entspricht der Summe der Marge von 4,00 Prozent per annum (die **Marge**, einschließlich eines Aufschlags in der Höhe von 1,00 Prozent per annum) und dem folgendermaßen ermittelten Satz (der **Referenzzinssatz**):
- (i) der Angebotssatz (gerundet, wenn notwendig, bis zum nächsten Hunderttausendstel eines Prozentpunktes, wobei Hälften aufgerundet werden) für Dreimonats-Einlagen in Euro um 11:00 Uhr CET zwei Geschäftstage vor dem ersten Tag jeder nachfolgenden Zinsperiode (der **Zinsfestlegungstag**), der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Zahlstelle erfolgt; oder
 - (ii) falls ein solcher Angebotssatz auf der Bildschirmseite nicht angezeigt wird, das arithmetische Mittel (gerundet, wenn notwendig, bis zum nächsten Hunderttausendstel eines Prozentpunktes, wobei Hälften aufgerundet werden) der Angebotssätze gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt der Eurozone für Dreimonats-Einlagen in Euro um 11:00 Uhr CET am jeweiligen Zinsfestlegungstag, ermittelt von der Zahlstelle bei den Eurozone Hauptgeschäftsstellen von vier großen Banken im Eurozonen Interbanken-Markt (die **Referenzbanken**), vorausgesetzt dass

die Berechnungsstelle von zumindest zwei solcher Banken die Angebotssätze erhält; oder

- (iii) falls der Referenzzinssatz nicht gemäß den zuvor bestimmten Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Referenzzinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.
- (c) *Berechnung des Zinsbetrages:* Die Zahlstelle wird baldmöglichst am Zinsfestlegungstag den Zinsbetrag auf jede Schuldverschreibung für eine solche Zinsperiode berechnen (der **Zinsbetrag**). Der Zinsbetrag ergibt sich aus der Multiplikation des Zinssatzes für die betreffende Zinsperiode mit dem Nennbetrag je Schuldverschreibung und der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode (actual/actual), wobei der daraus resultierende Betrag auf den nächsten Eurocent auf- oder abgerundet wird, und 0,5 oder mehr eines Eurocents aufgerundet werden.
- (d) *Veröffentlichung:* Die Zahlstelle wird veranlassen, dass jeder von ihr ermittelte Zinssatz gemeinsam mit dem entsprechenden Zinszahlungstag jeder Zulassungsbehörde, Börse und/oder Handelssystem (sofern anwendbar), bei denen zu diesem Zeitpunkt eine Zulassung zum Handel erfolgt ist, unverzüglich nach Festlegung, aber keinesfalls später als am Geschäftstag des ersten Tages der entsprechenden Zinsperiode, mitgeteilt werden. Die Schuldverschreibungsgläubiger werden ehestmöglich darüber informiert. Falls Zinsperioden verlängert oder verkürzt werden, ist die Zahlstelle, ohne dass dies einer Benachrichtigung bedarf, berechtigt, die jeweiligen Zinsbeträge (gemäß den vorstehenden Bestimmungen) neu zu berechnen.
- (e) *Benachrichtigungen etc.:* Alle Benachrichtigungen, Meinungen, Festlegungen, Bestätigungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, welche von der Zahlstelle für die Zwecke dieser Bestimmung 4 gemacht, abgegeben, ausgedrückt, erstellt oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Verpflichtete der Unterstützungserklärung und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend. Die Zahlstelle ist (ausgenommen in den vorher genannten Fällen eines offensichtlichen Irrtums) gegenüber den zuvor genannten Personen in Ausübung oder Nichtausübung ihrer Befugnisse und Pflichten nicht haftbar.
- (f) *Zinszahlungen abhängig vom Vorliegen Vorhandener Mittel, Deckung im Bilanzgewinn der BKS Bank und Genehmigung durch Gesellschafterbeschluss; Nicht kumulative Zinszahlungen:* Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen sind nicht kumulativ und fallen auf Grundlage einer täglichen Berechnung an. Zinsen auf die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin aus den rechtmäßig dafür vorhandenen Mitteln gezahlt, wobei Zinszahlungen an einem Zinszahlungstag nur insoweit getätigt werden, als:
 - (i) die Emittentin über Vorhandene Mittel verfügt;
 - (ii) die Zinszahlungen im zuletzt festgestellten Bilanzgewinn der BKS Bank unter Berücksichtigung von sonstigen von der BKS Bank zu Lasten dieses Bilanzgewinns geleisteten oder voraussichtlich noch zu leistenden Ausschüttungen gedeckt sind, wobei eine von der BKS Bank in Bezug auf das Investment geleistete Kuponzahlung in Anrechnung auf den festgestellten Bilanzgewinn gebracht werden kann, soweit Zinszahlungen ohne diese Anrechnung im zuletzt festgestellten Bilanzgewinn der BKS Bank keine Deckung finden würden; und

- (iii) die BKS Bank als Gesellschafterin der Emittentin einer solchen Zinszahlung zuvor durch einen Gesellschafterbeschluss, der gemäß § 34 GmbHG im schriftlichen Wege gefasst werden kann, zugestimmt hat.

Soweit an einem Zinszahlungstag eine Zinszahlung ausschließlich mangels Vorliegen Vorhandener Mittel unterbleibt, wird dieser Zinszahlungstag ohne Anrechnung von Zwischen- oder Zinseszinsen auf den ersten Zinszahlungstag verschoben, welcher der nächsten Feststellung eines Bilanzgewinns der BKS Bank folgt, soweit der Emittentin an diesem Zinszahlungstag die für die unterbliebene Zinszahlung erforderlichen Vorhandenen Mittel aus der Unterstützungserklärung zugeflossen sind. Diesfalls werden die Schuldverschreibungsgläubiger gemäß Bestimmung 11 (*Mitteilungen*) benachrichtigt. Wenn die Emittentin gemäß den vorstehenden Bestimmungen in einer Zinsperiode keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen bezahlt, haben die Schuldverschreibungsgläubiger kein Recht darauf, Zinszahlungen (oder Teile davon) in der am betreffenden Zinszahlungstag endenden Zinsperiode zu erhalten und die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zinsen, die in dieser Zinsperiode angefallen sind, oder sonstige Zinsen zu bezahlen, und zwar unabhängig davon, ob Zinsen auf die Schuldverschreibungen für eine künftige Zinsperiode gezahlt werden.

- (g) *Verpflichtung zur Zinszahlung:* Vorbehaltlich der Bestimmung 4(h) unten und unbeschadet der Einschränkungen in Bestimmung 4(f) oben, werden Zinsen auf die Schuldverschreibungen unter den nachstehend beschriebenen Umständen gezahlt:
 - (i) falls die BKS Bank Dividenden oder Zinsen oder andere Zahlungen oder Ausschüttungen auf Zinsgleichrangige Wertpapiere beschließt oder bezahlt. Wenn die Dividenden oder Zinsen oder anderen Zahlungen oder Ausschüttungen auf solche Zinsgleichrangigen Wertpapiere dem vollen auf diese Zinsgleichrangigen Wertpapiere zahlbaren Betrag entsprochen haben, erfolgen Zinszahlungen im vollen Ausmaß an den vier nachfolgenden Zinszahlungstagen, die mit dem Tag, an dem solche Dividenden oder Zinszahlungen oder anderen Zahlungen oder Ausschüttungen auf Zinsgleichrangige Wertpapiere beschlossen oder bezahlt wurden, zusammenfallen oder ihm unmittelbar nachfolgen. Wenn solche Dividenden oder Zinszahlungen oder anderen Zahlungen oder Ausschüttungen auf Zinsgleichrangige Wertpapiere nur eine Teilzahlung des geschuldeten Betrages darstellen, reduzieren sich die zahlbaren Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen entsprechend;
 - (ii) falls die BKS Bank Dividenden oder Zinsen oder andere Zahlungen oder Ausschüttungen auf Nachrangige Wertpapiere beschließt oder zahlt, werden Zinsen auf die Schuldverschreibungen am unmittelbar nachfolgendem Fixzins-Zahlungstag oder Zinszahlungstag die mit dem Tag, an dem solche Dividenden oder Zinszahlungen oder anderen Zahlungen oder Ausschüttungen auf Nachrangige Wertpapiere beschlossen oder bezahlt wurden, zusammenfallen oder ihm unmittelbar nachfolgen, bezahlt.
 - (iii) Falls die BKS Bank Zinsgleichrangige Wertpapiere oder Nachrangige Wertpapiere entgeltlich tilgt, zurückkauft oder anderweitig erwirbt, ausgenommen durch Umwandlung oder Tausch in Nachrangige Wertpapiere, erfolgen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen durch die Emittentin an den vier nachfolgenden Zinszahlungstagen, die mit dem Tag, an dem die Tilgung, der Rückkauf oder der anderweitige Erwerb erfolgt ist, zusammenfallen oder ihm unmittelbar nachfolgen.
- (h) *Einschränkungen der Zinszahlungen:* Unbeschadet jeglicher Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen gemäß den Bestimmungen 4(f) und 4(g) oben ist die Emittentin, selbst wenn die Vorhandenen Mittel ausreichend sind, nicht verpflichtet,

am betreffenden Zinszahlungstag Zinszahlungen zu leisten, soweit (i) die BKS Bank in Bezug auf Zahlungen auf Vermögensgleichrangige Instrumente Beschränkungen unterliegen würde, oder (ii) an einem solchen Zinszahlungstag eine Maßnahme der FMA (oder einer anderen zuständigen Behörde) in Kraft ist, die der BKS Bank die Verteilung von Gewinnen untersagt.

- (i) *Anteilige Zinszahlungen:* Wenn aufgrund der Beschränkungen der Bestimmungen 4(f) und 4(g) Zinsen auf die Schuldverschreibungen und auf Zinsgleichrangige Wertpapiere nicht zur Gänze bezahlt werden, sind alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsen und alle Dividenden, Zinsen oder anderen Ausschüttungen auf Zinsgleichrangige Wertpapiere anteilig in jenem Verhältnis zahlbar, das dem zur Zahlung auf die Schuldverschreibungen und auf solche Zinsgleichrangigen Wertpapiere zum Fälligkeitstag verfügbaren Betrag zum gesamten Betrag, der auf die Schuldverschreibungen und solche Zinsgleichrangigen Wertpapiere ohne diese Beschränkungen zahlbar gewesen wäre, entspricht, und sämtliche Ansprüche hinsichtlich der Differenz zwischen dem gesamten Betrag und dem solcherart zahlbaren Betrag. Wenn Zinsen in Übereinstimmung mit der vorangegangenen Regelung nicht zur Gänze bezahlt werden, werden die Schuldverschreibungsgläubiger gemäß Bestimmung 11 (*Mitteilungen*) benachrichtigt.

5. Kündigung und Rückzahlung; Substitution und Änderungen

- (a) *Keine Rückzahlungspflicht:* Die Schuldverschreibungen sind auf die Dauer des Unternehmens der Emittentin begeben. Sie haben keinen Endfälligkeitstag und die Schuldverschreibungsgläubiger können eine Tilgung der Schuldverschreibungen nicht verlangen.
- (b) *Rückzahlung nach Wahl der Emittentin:* Die Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin, jedoch vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die BKS Bank (die eine solche Zustimmung nur erteilen darf, nachdem der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen durch Kapital gleicher oder besserer Qualität ersetzt wurde, oder nachdem die FMA festgestellt hat, dass die BKS Bank und die BKS Bank Gruppe auch nach Rückzahlung der Schuldverschreibungen über ausreichende Eigenmittel verfügen, die für eine adäquate Risikoabdeckung erforderlich sind), mit Wirkung zum 19.12. 2018 oder zu jedem darauffolgenden Zinszahlungstag durch unwiderrufliche Bekanntmachung an die Schuldverschreibungsgläubiger gemäß Bestimmung 11 (*Mitteilungen*) unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen zur Gänze (nicht jedoch bloß teilweise) gekündigt und zum Rückzahlungspreis zurückgezahlt werden.
- (c) *Rückzahlung aus steuerlichen und regulatorischen Gründen:* Die Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin, jedoch vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die BKS Bank (die eine solche Zustimmung nur erteilen darf, nachdem der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen durch Kapital gleicher oder besserer Qualität ersetzt wurde, oder nachdem die FMA festgestellt hat, dass die BKS Bank und die BKS Bank Gruppe auch nach Rückzahlung der Schuldverschreibungen über ausreichende Eigenmittel verfügen, die für eine adäquate Risikoabdeckung erforderlich sind), jederzeit zur Gänze (nicht jedoch bloß teilweise) gekündigt und zum Rückzahlungspreis zurückgezahlt werden, sofern:
 - (i) die Emittentin verpflichtet ist oder verpflichtet wäre, Zusätzliche Beträge (wie in Bestimmung 7 (*Steuern*) definiert) zu zahlen und diese Verpflichtung nicht dadurch vermieden werden kann, dass die Emittentin vernünftige ihr zur Verfügung stehende Maßnahmen ergreift, wobei eine entsprechende Kündigung nicht früher als 90 Tage vor dem Tag erfolgen darf, an dem die Emittentin erstmals verpflichtet wäre, die jeweiligen

Zusätzlichen Beträge in Ansehung fälliger Beträge auf die Schuldverschreibungen zu zahlen; oder

- (ii) (A) als Ergebnis einer Änderung der anwendbaren Gesetze oder Regelungen oder deren Interpretation oder sonst aufgrund einer entsprechenden behördlichen Entscheidung die Schuldverschreibungen nicht zum Kernkapital der Verpflichteten der Unterstützungserklärung auf konsolidierter Basis zählen, oder
- (B) als Ergebnis einer Änderung der anwendbaren Gesetze oder Regelungen oder deren Interpretation Zahlungen der BKS Bank in Bezug auf die Investments nicht mehr vollständig als Ausgaben für Steuerzwecke absetzbar sind,

wobei eine solche Kündigung und Rückzahlung jeweils durch unwiderrufliche Bekanntmachung gemäß Bestimmung 11 (*Mitteilungen*) an die Schuldverschreibungsgläubiger unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 60 und nicht mehr als 90 Tagen erfolgt.

Vor der Veröffentlichung einer Kündigungsmittelung gemäß dieser Bestimmung 5(b) hat die Emittentin der Zahlstelle eine Bestätigung, die von zwei vertretungsbefugten Personen für die Emittentin unterzeichnet ist, wonach die Emittentin berechtigt ist, diese Rückzahlung durchzuführen und die eine Bezeichnung der Tatsachen enthält, die zeigt, dass die Voraussetzungen für das Rückzahlungsrecht eingetreten sind, zu übermitteln.

Nach Ablauf der Frist, die in einer in dieser Bestimmung 5(b) vorgesehenen Bekanntmachung festgelegt wird, ist die Emittentin verpflichtet die Schuldverschreibungen gemäß dieser Bestimmung 5(b) zurückzuzahlen.

- (d) *Substitution und Änderungen*: Sofern eines der in Bestimmung 5(c)(i) oder (ii) oben genannten Ereignisse eingetreten ist und weiterhin besteht, ist die Emittentin berechtigt, anstatt die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen, sämtliche Schuldverschreibungen binnen nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen ab Eintritt des Ereignisses durch gegen neu begebene Schuldverschreibungen, die Qualifizierende Schuldverschreibungen sein müssen, zu tauschen. Alternativ ist die Emittentin berechtigt, die vorliegenden Bedingungen so abzuändern, dass das betreffende Ereignis entfällt, wobei die Schuldverschreibungen jedoch jedenfalls weiterhin die Voraussetzungen für Qualifizierende Schuldverschreibungen erfüllen müssen. Den Schuldverschreibungsgläubigern ist die Substitution oder Änderung gemäß Bestimmung 11 (*Mitteilungen*) mitzuteilen.
- (e) *Keine Rückzahlung aus anderen Gründen*: Die Emittentin ist nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen aus anderen als den in Bestimmung 5(b) (*Rückzahlung nach Wahl der Emittentin*) und Bestimmung 5(c) (*Rückzahlung aus steuerlichen und regulatorischen Gründen*) angeführten Gründen zurückzuzahlen.

6. Zahlungen

- (a) *Zahlungen über das Clearingsystem*: Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen sowie alle sonstigen auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge bei Fälligkeit in Euro zu zahlen. Die Zahlung von Kapital und Zinsen sowie alle sonstigen auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, an die Zahlstelle zur Weiterleitung an das Clearingsystem oder an dessen Order zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber. Die Zahlung an das Clearingsystem oder an dessen Order, vorausgesetzt, die Schuldverschreibungen werden noch durch das Clearingsystem gehalten, befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

- (b) *Zahlungen an Geschäftstagen*: Falls ein Fälligkeitstag für die Zahlung von Kapital und/oder Zinsen kein Geschäftstag ist, erfolgt die Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag (außer im Fall von Bestimmung 4(a)). Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

7. Steuern

Sämtliche Zahlungen von Kapital und Vergütungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In einem solchen Falle wird die Emittentin, vorbehaltlich der Regelungen dieser Bestimmung 7 solche zusätzlichen Beträge (die **Zusätzlichen Beträge**) zahlen, so dass die Schuldverschreibungsgläubiger die Beträge erhalten, die sie ohne Einbehalt oder Abzug erhalten hätten. Zusätzliche Beträge sind jedoch nicht in Bezug auf Schuldverschreibungen zahlbar,

- (a) die von einem Schuldverschreibungsgläubiger oder in dessen Namen zur Zahlung vorgelegt werden, der solchen Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren in Bezug auf diese Schuldverschreibungen deshalb unterliegt, weil er eine Verbindung zu der Republik Österreich hat, die nicht nur aus der bloßen Inhaberschaft der Schuldverschreibungen besteht; oder
- (b) die von einem Schuldverschreibungsgläubiger oder in dessen Namen zur Zahlung vorgelegt werden, der einen solchen Einbehalt oder Abzug nach rechtzeitiger Aufforderung durch die Emittentin durch Vorlage eines Formulars oder einer Urkunde und/oder durch Abgabe einer Nichtansässigkeits-Erklärung oder Inanspruchnahme einer vergleichbaren Ausnahme oder Geltendmachung eines Erstattungsanspruches hätte vermeiden können; oder
- (c) die später als 30 Tage nach dem Tag vorgelegt werden, an dem die betreffende Zahlung erstmals fällig wird, oder, falls nicht der gesamte an diesem Fälligkeitstag zahlbare Betrag an oder vor diesem Fälligkeitstag bei der Zahlstelle eingegangen ist, dem Tag, an dem den Schuldverschreibungsgläubigern der Erhalt des Gesamtbetrags nach Maßgabe der Bestimmung 11 bekannt gemacht wurde; oder
- (d) im Hinblick auf Abzüge oder Einbehalte aufgrund (i) der Richtlinie des Rates 2003/48/EG oder einer anderen Richtlinie der Europäischen Union, welche die Beschlüsse der Versammlung des Rates der Wirtschafts- und Finanzminister der Europäischen Union (ECOFIN) vom 26./27. November 2000 betreffend die Besteuerung von Zinserträgen umsetzt oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Republik Österreich oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die eine solche Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt.

Die österreichische Kapitalertragssteuer ist keine Steuer, für die seitens der Emittentin Zusätzliche Beträge zu zahlen sind.

Eine Bezugnahme in diesen Bedingungen auf Kapital oder Vergütungen schließt jegliche zusätzlichen Beträge im Hinblick auf Kapital bzw. Vergütungen ein, die gemäß dieser Bestimmung 7 zahlbar sind.

8. Rechte bei Liquidation

- (a) Im Fall einer freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidation, Auflösung oder Abwicklung der Emittentin sind die Schuldverschreibungsgläubiger zum Erhalt einer

Liquidationsauszahlung nach Maßgabe dieser Bestimmung 8 sowie von Bestimmung 3 (*Status; Eingeschränkter Rückgriff; Unterstützungserklärung*) berechtigt.

- (b) Wenn zum Fälligkeitszeitpunkt der Liquidationsauszahlung Verfahren zur freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidation, Auflösung oder Abwicklung der BKS Bank drohen oder bereits eröffnet wurden, darf die Liquidationsauszahlung an die Schuldverschreibungsgläubiger und die Liquidationszahlung pro Wertpapier an Inhaber von Vermögensgleichrangigen Instrumenten – ungeachtet der Verfügbarkeit ausreichender Vermögenswerte der Emittentin zur Bezahlung einer Liquidationsauszahlung an die Schuldverschreibungsgläubiger – die Anteilige Maximale Nachrangige Liquidationsbeteiligung an der BKS Bank nicht übersteigen.
- (c) Wenn die Liquidationsauszahlung aufgrund der in dieser Bestimmung 8 beschriebenen Einschränkungen nicht zur Gänze erfolgen kann, so ist sie anteilig in jenem Verhältnis zahlbar, das dem verfügbaren Betrag zum vollen Betrag, der ohne die Beschränkung zahlbar gewesen wäre, entspricht. Nach einer solcherart erfolgten anteiligen Zahlung der Liquidationsauszahlung haben Schuldverschreibungsgläubiger kein Recht oder Anspruch auf einen allenfalls noch verbleibenden Vermögenswert der Emittentin oder der BKS Bank.
- (d) Im Fall der Liquidation, Auflösung oder Abwicklung der BKS Bank berufen die Geschäftsführer die Generalversammlung der Emittentin ein, um deren freiwillige Auflösung und Liquidation zu beschließen, wobei die Liquidationsauszahlung je Schuldverschreibung gemäß dieser Bestimmung 8 ermittelt wird.
- (e) Die BKS Bank verpflichtet sich in der Unterstützungserklärung, dass sie, solange Schuldverschreibungen ausständig sind, eine Liquidation, Auflösung oder Abwicklung der Emittentin weder gestatten, noch eine Handlung vornehmen wird, die dazu führen würde; es sei denn, die BKS Bank befindet sich selbst in Liquidation.

9. Zahlstelle

- (a) Die BKS Bank ist die Zahlstelle der Emittentin in Österreich. Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und der Verpflichteten der Unterstützungserklärung und übernimmt keine Verpflichtung und kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis für oder mit einem Schuldverschreibungsgläubiger.
- (b) Die Emittentin und die Verpflichtete der Unterstützungserklärung behalten sich das Recht vor, zu jeder Zeit, zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen.
- (c) Die Benachrichtigung über Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle erfolgt unverzüglich gemäß Bestimmung 11 (*Mitteilungen*) an die Schuldverschreibungsgläubiger durch die Emittentin.

10. Weitere Emissionen

Die Emittentin ist berechtigt, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger weitere Schuldverschreibungen zu schaffen und zu begeben, die in jeder Hinsicht (oder in jeder Hinsicht mit Ausnahme der ersten Zinszahlung) die gleichen Bedingungen wie diese Schuldverschreibungen haben und die zusammen mit den Schuldverschreibungen eine einzige Serie bilden.

11. Mitteilungen

- (a) Falls und solange die Schuldverschreibungen zum Handel an der Wiener Börse zugelassen oder einbezogen sind, gelten sämtliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger als ordnungsgemäß bekannt gemacht, wenn sie in einer Tageszeitung mit landesweiter Verbreitung in Österreich (wobei dies voraussichtlich im Amtsblatt zur Wiener Zeitung geschehen wird) oder auf der Internetseite der BKS Bank veröffentlicht werden. Jede Mitteilung gilt mit dem Tag der ersten Veröffentlichung als bekannt gemacht. Sonstige gesetzliche Bestimmungen über die Veröffentlichung bleiben unberührt.

- (b) Euroclear und Clearstream, Luxembourg werden Inhaber von Wertpapierdepots, die Schuldverschreibungen beinhalten, die über Euroclear oder Clearstream, Luxembourg gehalten werden, in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen veröffentlichten Regelwerken über Mitteilungen, die sie erhalten haben, benachrichtigen.

12. Verjährung

Die Verjährungsfrist aus Ansprüchen auf das Kapital beträgt zehn Jahre ab Fälligkeit. Die Verjährungsfrist aus Ansprüchen auf Zinsen beträgt drei Jahre ab Fälligkeit.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (a) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger, der Emittentin und der Verpflichteten der Unterstützungserklärung bestimmen sich ausschließlich nach österreichischem Recht. Erfüllungsort ist Klagenfurt.
- (b) *Gerichtsstand:* Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen gilt ausschließlich das in Klagenfurt sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Abweichend von dieser Gerichtsstandsvereinbarung gilt folgendes: (i) sofern es sich bei dem Schuldverschreibungsgläubiger um einen Verbraucher im Sinne von § 1 Abs 1 des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes handelt, kann dieser nur an seinem Aufenthalts- oder Wohnort geklagt werden; und (ii) Verbraucher im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen können zusätzlich an ihrem Wohnsitz klagen und nur an ihrem Wohnsitz geklagt werden.

8. BESCHREIBUNG DER UNTERSTÜTZUNGSERKLÄRUNG

8.1 ART DER UNTERSTÜTZUNGSERKLÄRUNG

In der Unterstützungserklärung zwischen der Emittentin und der BKS Bank (als Verpflichtete der Unterstützungserklärung), verpflichtet sich die BKS Bank, für den Fall, dass die Emittentin zu irgendeinem Zeitpunkt nicht über ausreichende Mittel verfügt, um ihren Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsen, eines Rückzahlungspreises oder einer Liquidationsauszahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit zur Gänze nachzukommen, weil eine Kuponzahlung aus dem Investment mangels Vorliegen eines hierfür erforderlichen laufenden Gewinns (Jahresüberschuss vor Rücklagenbewegung) der BKS Bank unterblieben ist oder operative Risiken der Emittentin zu nicht vorhersehbaren Mittelabflüssen geführt haben, der Emittentin, vorbehaltlich der in der Unterstützungserklärung vorgesehenen Einschränkungen, ausreichende Mittel zur Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen zur Verfügung zu stellen (siehe im Einzelnen Abschnitt 9 "*Unterstützungserklärung*"). Eine Zahlung aus der Unterstützungserklärung könnte insbesondere nach Auflösung von Rücklagen der BKS Bank erfolgen, wenn eine Kuponzahlung aus dem Investment mangels Vorliegen eines hierfür erforderlichen laufenden Gewinns (Jahresüberschuss vor Rücklagenbewegung) der BKS Bank unterblieben ist. Eine solche Auflösung steht allerdings im freien Ermessen der BKS Bank.

Angesichts des eingeschränkten Umfangs der durch die Unterstützungserklärung von der BKS Bank an die Emittentin gewährten Unterstützung handelt es sich bei den Verpflichtungen der BKS Bank aus der Unterstützungserklärung um keine Garantie, Sicherheit oder Schadloshaltung der BKS Bank im Sinne von § 24 Abs 2 Z 5f BWG.

8.2 ANWENDUNGSBEREICH DER UNTERSTÜTZUNGSERKLÄRUNG

Anleger werden auf Abschnitt 9 "*Unterstützungserklärung*" in diesem Prospekt hingewiesen.

8.3 OFFENZULEGENDE ANGABEN ÜBER DIE BKS BANK

Siehe Abschnitt 5 "*Angaben zur BKS Bank*" in diesem Prospekt.

8.4 EINSEHBARE DOKUMENTE

Siehe Abschnitt 1 "*Allgemeine Informationen*" in diesem Prospekt.

9. UNTERSTÜTZUNGSERKLÄRUNG

DIESE UNTERSTÜTZUNGSERKLÄRUNG wird am oder um den 3. November 2008 zwischen:

BKS Bank AG, Klagenfurt, Österreich ("BKS Bank"); und

BKS Hybrid alpha GmbH (die "Gesellschaft")

abgeschlossen.

WOBEI die BKS Bank die Gesellschaft zur Begebung der Schuldverschreibungen (wie nachstehend definiert) veranlassen möchte und die Gesellschaft diese begeben möchte und die BKS Bank und die Gesellschaft diese Unterstützungserklärung abschließen möchten.

FOLGLICH schließen die BKS Bank und die Gesellschaft diese Unterstützungserklärung zugunsten der Schuldverschreibungsgläubiger (wie nachstehend definiert) und, im Fall der BKS Bank, zugunsten der Gesellschaft, ab.

1. Definitionen

In dieser Unterstützungserklärung haben die nachstehenden Begriffe, sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, die folgende Bedeutung:

Bankaktienkapital bezeichnet die Stammaktien der BKS Bank zusammen mit allen anderen Wertpapieren der BKS Bank (einschließlich Vorzugsaktien), die hinsichtlich der Beteiligung an einem Liquidationsüberschuss mit den Stammaktien der BKS Bank gleichrangig sind.

Bedingungen bezeichnet die Bedingungen der Schuldverschreibungen (in der jeweils geltenden Fassung) und jede Bezugnahme auf eine "Bestimmung" bezeichnet die entsprechende Bestimmung der Bedingungen.

Liquidationstermin bezeichnet den Tag der endgültigen Aufteilung der Vermögenswerte der Gesellschaft im Fall der (freiwilligen oder unfreiwilligen) Abwicklung der Gesellschaft.

Liquidationsauszahlung bezeichnet hinsichtlich der Schuldverschreibungen die Liquidationszahlung einschließlich aufgelaufener und nicht bezahlter Zinsen für die jeweils laufende Zinsperiode bis zum Zahlungstag.

Liquidationszahlung hat in Bezug auf die Schuldverschreibungen die in den Bedingungen festgelegte Bedeutung.

Rückzahlungspreis hat in Bezug auf die Schuldverschreibungen in den Bedingungen festgelegte Bedeutung.

Schuldverschreibungen bezeichnet die von der Gesellschaft begebenen nicht kumulativen, nachrangigen zunächst fest und später variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ohne Fälligkeitstag, deren Inhaber von dieser Unterstützungserklärung begünstigt sind, unabhängig davon, ob sie zum Datum dieser Unterstützungserklärung bereits begeben sind.

Schuldverschreibungsgläubiger bezeichnet den jeweiligen Inhaber einer Schuldverschreibung der Gesellschaft.

Tochtergesellschaft bezeichnet eine Tochtergesellschaft im Sinne von § 228 Abs. 3 UGB.

Zinsen bezeichnet den gemäß den Bedingungen auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Betrag an Zinsen.

Zinsperiode hat in Bezug auf die Schuldverschreibungen die in Bestimmung 4(a) der Bedingungen festgelegte Bedeutung.

Andere Begriffe, die in dieser Unterstützungserklärung verwendet werden und in der Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft oder den Bedingungen definiert sind, haben die dort festgelegte Bedeutung.

2. Unterstützung; Status

- 2.1 Für den Fall, dass die Gesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt nicht über ausreichende Mittel verfügt, um ihren Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsen, eines Rückzahlungspreises oder einer Liquidationsauszahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit zur Gänze nachzukommen, weil eine Kuponzahlung aus dem Investment mangels Vorliegen eines hierfür erforderlichen laufenden Gewinns (Jahresüberschuss vor Rücklagenbewegung) der BKS Bank unterblieben ist oder operative Risiken der Emittentin zu nicht vorhersehbaren Mittelabflüssen geführt haben, verpflichtet sich die BKS Bank unbeding und unwiderruflich dazu, vorbehaltlich der in den nachstehenden Absätzen dieser Klausel 2 enthaltenen Einschränkungen der Gesellschaft ausreichende Mittel zur Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen zur Verfügung zu stellen.
- 2.2 Die Zahlungsverpflichtungen der BKS Bank aus dieser Unterstützungserklärung sind (i) hinsichtlich von Beträgen, welche die Gesellschaft zur Bezahlung von Zinsen aus den Schuldverschreibungen benötigt, mit dem Vorhandensein eines ausreichenden Bilanzgewinns der BKS Bank spätestens zum ersten Zinszahlungstag, welcher der dem betreffenden Zinszahlungstag folgenden Feststellung eines Bilanzgewinns der BKS Bank folgt (unter Berücksichtigung sonstiger im betreffenden Geschäftsjahr von der BKS Bank zu Lasten eines solchen Bilanzgewinns geleisteten oder voraussichtlich noch zu leistenden Ausschüttungen) sowie (ii) hinsichtlich von Beträgen, die für eine Tilgung der Schuldverschreibungen benötigt werden, mit dem Rückzahlungspreis oder (bei drohender oder aktueller Liquidation der BKS Bank) mit der Anteiligen Maximalen Nachrangigen Liquidationsbeteiligung an der BKS Bank bedingt und beschränkt.
- 2.3 Die Verpflichtungen aus dieser Unterstützungserklärung begründen unbesicherte Verbindlichkeiten der BKS Bank, die jederzeit (i) gegenüber allen Verbindlichkeiten der BKS Bank nachrangig sind (außer es handelt sich um Verbindlichkeiten, die den Verpflichtungen aus der Unterstützungserklärung im Rang nachgehen oder damit gleichrangig sind), (ii) gegenüber Zahlungsverpflichtungen der BKS Bank in Bezug auf Vermögensgleichrangige Instrumente gleichrangig sind und (iii) gegenüber Bankaktienkapital vorrangig sind.
- 2.4 Diese Unterstützungserklärung wird bis zur vollständigen Erfüllung oder zum gänzlichen Entfall der Verpflichtungen der BKS Bank aus dieser Unterstützungserklärung von der Gesellschaft verwahrt.

3. Verpflichtungen

Die BKS Bank verpflichtet sich, den Status der Gesellschaft als direkte Tochtergesellschaft während der Bestehensdauer der Schuldverschreibungen aufrechtzuerhalten sowie, solange Schuldverschreibungen ausständig sind, weder den Geschäftsgegenstand der Emittentin zu ändern, eine Abwicklung der Gesellschaft zu gestatten, noch eine Handlung vorzunehmen, die dazu führen würde; es sei denn die BKS Bank befindet sich selbst in Liquidation.

4. Beendigung

Diese Unterstützungserklärung endet und verliert ihre Wirkung mit vollständiger Zahlung des Rückzahlungspreises oder Rückkauf und Entwertung aller ausstehenden Schuldverschreibungen

oder vollständiger Zahlung der Liquidationsauszahlungen und Liquidation der Gesellschaft, wobei diese Unterstützungserklärung jedoch weiterhin gilt oder (je nachdem) wieder in Kraft tritt, sofern zu irgendeinem Zeitpunkt eine Zahlung aus den Schuldverschreibungen oder dieser Unterstützungserklärung von einem Schuldverschreibungsgläubiger rückerstattet werden muss.

5. Zusagen

Die BKS Bank und die Gesellschaft erklären jeweils zugunsten der Schuldverschreibungsgläubiger, dass sie ihren Verpflichtungen aus dieser Unterstützungserklärung nachkommen und ihre Rechte daraus ausüben werden und, im Fall der Gesellschaft (ohne Einschränkung des Vorstehenden), sie ihr Recht auf Durchsetzung der von der BKS Bank aus dieser Unterstützungserklärung geschuldeten Leistungen ausüben wird.

6. Durchsetzbarkeit

Die BKS Bank und die Gesellschaft anerkennen und erklären hiermit, dass die Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus dieser Unterstützungserklärung zugunsten eines jeden Vertragspartners bestehen und diesem geschuldet sind. Eine Zahlungsverpflichtung der BKS Bank aus dieser Unterstützungserklärung besteht aber ausschließlich gegenüber der Emittentin, nicht aber gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern und die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Ansprüche im Zusammenhang mit dieser Unterstützungserklärung unmittelbar gegenüber der BKS Bank oder der Gesellschaft geltend zu machen.

7. Nachfolger und Mitteilungen

7.1 Die BKS Bank darf ihre Verpflichtungen aus dieser Unterstützungserklärung nicht an Dritte übertragen. Das Vorstehende schließt jedoch nicht aus, dass die BKS Bank mit einem nach dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union gegründeten Bankinstitut fusioniert, oder einem solchen alle oder im Wesentlichen alle ihrer Vermögenswerte überträgt oder abtritt, ohne dass dies der Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger bedürfte.

7.2 Zur Vornahme von Änderungen, welche (i) die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen, (ii) zur Anerkennung der Schuldverschreibungen als Kernkapital der BKS Bank Gruppe, oder sonst zur Einhaltung von der BKS Bank einzuhaltender bankaufsichtsrechtlicher Vorschriften erforderlich sind oder (iii) erforderlich oder erwünscht sind, um eine oder mehrere der im Vorbehalt zu Klausel 7.1 erwähnten Transaktionen auszuführen, kann diese Unterstützungserklärung mittels schriftlicher Vereinbarung zwischen der BKS Bank und der Gesellschaft abgeändert werden. Derartige Änderungen sind den Schuldverschreibungsgläubigern nach Massgabe von Bestimmung 11 (*Mitteilungen*) mitzuteilen. Im übrigen ist für Änderungen dieser Unterstützungserklärung die Zustimmung von nicht weniger als 50% der Schuldverschreibungsgläubiger (wobei jeweils Schuldverschreibungen, die von der BKS Bank oder einer juristischen Person, an der die BKS Bank direkt oder indirekt 20 Prozent der stimmberechtigten Aktien oder vergleichbarer Eigentumsanteile hält, nicht berücksichtigt werden) erforderlich.

7.3 Jede gemäß dieser Unterstützungserklärung erforderliche oder zulässige Bekanntmachung, Aufforderung oder sonstige Mitteilung an die BKS Bank hat schriftlich durch Einschreiben oder durch Faxübertragung (und bestätigt per Post), adressiert an die nachfolgende Adresse der BKS Bank (wobei im Fall der Faxübertragung die Mitteilung mit Versand der Bestätigung als erfolgt gilt), zu erfolgen:

BKS Bank AG
St. Veiter Ring 43
A-9020 Klagenfurt
Österreich

Fax: + 43 (0)463 5858 123

Zu Händen: Mag. Herbert Titze, Vorstandsbüro

Jede gemäß dieser Unterstützungserklärung erforderliche oder zulässige Bekanntmachung, Aufforderung oder sonstige Mitteilung an die Gesellschaft hat schriftlich durch Einschreiben oder durch Faxübertragung (bestätigt per Post), adressiert an die nachfolgende Adresse der Gesellschaft (wobei im Fall der Faxübertragung die Mitteilung mit Versand der Bestätigung als erfolgt gilt) zu erfolgen:

BKS Hybrid alpha GmbH
St. Veiter Ring 43
A-9020 Klagenfurt
Österreich

Fax: + 43 (0)463 5858 123

Zu Händen: Mag. Herbert Titze

Jede gemäß dieser Unterstützungserklärung erforderliche oder zulässige Bekanntmachung, Aufforderung oder sonstige Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger erfolgt durch die BKS Bank oder die Gesellschaft auf die gleiche Weise wie Bekanntmachungen der Gesellschaft an die Schuldverschreibungsgläubiger.

- 7.4 Die Verpflichtungen der BKS Bank und der Gesellschaft gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern aus dieser Unterstützungserklärung bestehen ausschließlich zugunsten der Schuldverschreibungsgläubiger und sind nicht getrennt von den Schuldverschreibungen übertragbar.

8. Anwendbares Recht; Gerichtsstand

- 8.1 Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht.
- 8.2 Gerichtsstand ist Klagenfurt.

10. BESTEUERUNG IN ÖSTERREICH

Die hier gegebenen Hinweise entbinden den Investor nicht davon, zur konkreten steuerlichen Behandlung des Wertpapiers einen Berater zu konsultieren. Die Hinweise sind auch nicht endgültig. Es besteht keine Garantie, dass die österreichischen Finanzbehörden zu den nachstehenden Punkten dieselbe Auffassung vertreten wie der Emittent. Verwiesen wird insbesondere auch darauf, dass sich die steuerliche Beurteilung innovativer Finanzmarktprodukte durch Finanzverwaltung und Rechtsprechung (auch rückwirkend) ändern und zu anderen als den hier beschriebenen Ergebnissen führen kann. Eine konkrete Entscheidung oder verbindliche Auskunft über die steuerliche Behandlung der gegenständlichen Wertpapiere in Österreich liegt nicht vor. Die nachstehende Diskussion bestimmter österreichischer Steuern ist lediglich zu Informationszwecken beigeschlossen.

10.1 ALLGEMEINES

Die steuerliche Behandlung von Anleihen mit unendlicher Laufzeit ist auf Grundlage der Verwaltungspraxis des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen (**BMF**) und Entscheidungen des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes (**VwGH**) nicht eindeutig. Eine Anleihe mit unendlicher Laufzeit sollte für österreichische steuerrechtliche Zwecke als Schuldinstrument behandelt werden, wenn die Anleihe keine Beteiligung an den Gewinnen und den Liquidationsgewinnen eines Emittenten vorsieht, die Anleihe also im Wesentlichen vergleichbar mit anderen Schuldinstrumenten ist.

10.2 IN ÖSTERREICH FÜR STEUERRECHTLICHE ZWECKE ANSÄSSIGE NATÜRLICHE PERSON ALS INVESTOR

Zinsen, die einer in Österreich steuerrechtlich ansässigen natürlichen Person (natürliche Person, die einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat) als Investor, der die Anleihe im Privat- oder Betriebsvermögen hält, zufließen, unterliegen der österreichischen Einkommensteuer.

Werden die Zinsen durch eine österreichische kuponauszahlende Stelle bezahlt, unterliegen die Zinsen dem 25%igen Kapitalertragsteuerabzug. Wird die Anleihe bei ihrer Begebung sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten, hat dieser Steuerabzug für unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen Endbesteuerungswirkung, sodass der Investor die Zinsen nicht in seine Einkommensteuererklärung aufzunehmen hat. Unterliegt der Investor in Österreich einem unter 25% liegenden durchschnittlichen Einkommensteuersatz, ist über Antrag eine Veranlagung der Zinserträge möglich.

In Abwesenheit einer inländischen kuponauszahlenden Stelle sind die Erträge im Wege der Veranlagung zu erfassen und unterliegen der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz in der Höhe von 25% (§ 37 Abs 8 Einkommensteuergesetz (**ESiG**)).

Ein Abzug von Werbungskosten oder – wenn die Anleihe im Betriebsvermögen gehalten wird – Betriebsausgaben, die mit Anleihen, deren Erträge der 25%igen Kapitalertragsteuer mit Endbesteuerungswirkung oder der Einkommensteuer mit dem Sondersteuersatz von 25% unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig.

Bei einem privaten Investor sind Gewinne aus der Veräußerung der Anleihe in Österreich nur dann einkommensteuerpflichtig, wenn die Anleihe innerhalb eines Jahres nach dessen Erwerb veräußert wird (sogenanntes Spekulationsgeschäft) und der Gesamtbetrag von Gewinnen aus Spekulationsgeschäften eines Privatinvestors im Kalenderjahr € 440 übersteigt. Steuerpflichtige Gewinne aus Spekulationsgeschäften unterliegen der Einkommensteuer zum Regeltarif von bis zu 50%. Verluste aus Spekulationsgeschäften können nur mit Gewinnen des Privatinvestors aus Spekulationsgeschäften desselben Kalenderjahres verrechnet werden.

Wird die Anleihe im betrieblichen Vermögen einer natürlichen Person gehalten, unterliegen die Gewinne aus der Veräußerung der Anleihe unabhängig von der Haltedauer der Einkommensteuer zum Regeltarif von bis zu 50%.

10.3 IN ÖSTERREICH FÜR STEUERRECHTLICHE ZWECKE ANSÄSSIGE KÖRPERSCHAFT ALS INVESTOR

Bei einer in Österreich unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Körperschaft (Körperschaft, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in Österreich hat) unterliegen Zinsen der österreichischen Körperschaftsteuer in der Höhe von 25%. Sollte Kapitalertragsteuer abgezogen werden, kann diese mit der Körperschaftsteuerpflicht der Kapitalgesellschaft verrechnet werden. Der Abzug der Kapitalertragsteuer auf Zinsen kann bei Vorlage einer Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG unterbleiben.

Gewinne aus der Veräußerung der Anleihen, die im Betriebsvermögen gehalten werden, sind unabhängig von der Haltedauer steuerpflichtig und unterliegen der Körperschaftsteuer in der Höhe von 25%.

Auf Zinsen, die einer österreichischen Privatstiftung zufließen, entfällt ein besonderer Steuersatz in der Höhe von 12,5% (sogenannte Zwischensteuer). Diese Zwischensteuer kann mit der auf die Ausschüttung durch die Privatstiftung entfallende Steuer verrechnet werden.

Gewinne aus der Veräußerung einer Anleihe durch eine österreichische Privatstiftung können gegebenenfalls als Gewinne aus Spekulationsgeschäften der Körperschaftsteuer in der Höhe von 25% unterliegen.

10.4 NICHT IN ÖSTERREICH FÜR STEUERRECHTLICHE ZWECKE ANSÄSSIGE INVESTOREN

Investoren, die in Österreich nicht für steuerrechtliche Zwecke ansässig sind und in Österreich auch keine Betriebstätte unterhalten, der die Zinsen zurechenbar sind, sind mit den Zinsen aus der Anleihe in Österreich grundsätzlich nicht einkommensteuerpflichtig.

Ungeachtet dessen kann es zum Abzug von 25% Kapitalertragsteuer kommen, wenn die Zinsen von einer inländischen kuponauszahlenden Stelle gezahlt werden. Der Abzug von Kapitalertragsteuer in der Höhe von 25% darf im Fall einer natürlichen Person als Investor nur dann unterbleiben, wenn der Investor der kuponauszahlenden Stelle seine Ausländereigenschaft nachweist oder glaubhaft macht, indem er einen amtlichen Lichtbildausweis vorlegt, aus dem zweifelsfrei seine Identität hervorgeht. Österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger der österreichischen Nachbarländer müssen zusätzlich schriftlich erklären, dass sie weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben. Damit der Kapitalertragsteuerabzug unterbleiben kann, müssen sich die Wertpapiere außerdem auf dem Depot einer inländischen Bank befinden (BMF, EStR 2000 Rz 7775 f). Ist der Investor keine natürliche Person, kann der Kapitalertragsteuerabzug unterbleiben, wenn der Investor seine Ausländereigenschaft durch Ausweisleistung der für den Investor einschreitenden physischen Person nachweist, das Wertpapier auf dem Depot eines inländischen Kreditinstitutes hinterlegt ist und der Bank schriftlich nachgewiesen wird, dass das Wertpapierdepot der ausländischen Körperschaft gehört (BMF, KStR 2001 Rz 1463 f).

Nach dem österreichischen EU-Quellensteuergesetz (**EU-QuStG**), mit dem die Richtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 in nationales Recht umgesetzt wird, unterliegen Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer in der Höhe von gegenwärtig 20% (ab 1. Juli 2011: 35%). Als Zinsen iSd EU-Quellensteuergesetzes gelten u.a. gezahlte oder einem Konto gutgeschriebene Zinsen oder bezahlte Zinsen, die mit Forderungen jeglicher Art zusammenhängen, unabhängig davon, ob diese hypothekarisch gesichert sind und ob sie ein Recht auf Beteiligung am Gewinn des Schuldners beinhalten, insbesondere Erträge aus Staatspapieren, Anleihen und Schuldverschreibungen einschließlich der mit diesen Titeln verbundenen Prämien und Gewinnen.

Keine EU-Quellensteuer wird unter anderem dann erhoben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zinsen der Zahlstelle eine vom Wohnsitz-Finanzamt des Mitgliedstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorliegt, in der (i) Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer (in Ermangelung einer solchen Geburtsdatum und -ort) des wirtschaftlichen Eigentümers, (ii) Name und Anschrift der Zahlstelle, (iii) Kontonummer des

wirtschaftlichen Eigentümers (in Ermangelung einer solchen das Kennzeichen des Wertpapiers) angegeben sind. Keine EU-Quellensteuer ist außerdem auf Zinsen zu erheben, die an eine Einrichtung gemäß § 4 Abs 2 EU-Quellensteuer gezahlt oder zu deren Gunsten eingezogen werden, wenn diese Einrichtung gegenüber der Zahlstelle schriftlich das Einverständnis zu einem vereinfachten Informationsaustausch erklärt.

10.5 ÖSTERREICHISCHE ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER

Im Jahr 2007 hat der österreichische Verfassungsgerichtshof (**VfGH**) die österreichische Erbschafts- und Schenkungssteuer auf Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen unter Lebenden gemäß § 1 Abs 1 Z 1 und 2 ErbStG für verfassungswidrig erachtet und dem österreichischen Gesetzgeber eine Frist zur Reparatur des Gesetzes bis 31. Juli 2008 eingeräumt. Der Gesetzgeber hat von der Reparaturmöglichkeit keinen Gebrauch gemacht, weshalb als Begleitmaßnahme zum Auslaufen der Erbschafts- und Schenkungssteuer am 6. Juni 2008 das Schenkungsmeldegesetz 2008 beschlossen und am 19. Juni 2008 im Bundesrat angenommen wurde. Das Schenkungsmeldegesetz 2008 sieht unter anderem eine Meldepflicht für Schenkungen von Wertpapieren nach dem 31. Juli 2008 ab bestimmten Wertgrenzen vor.

**11. ERKLÄRUNG GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER KOMMISSION VOM
29. APRIL 2004**

Die BKS Bank AG, A-9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43, Österreich, ist für alle in diesem Prospekt gemachten Angaben, mit Ausnahme jener im Abschnitt "Angaben zur Emittentin", verantwortlich. Die BKS Bank AG erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben, mit Ausnahme jener im Abschnitt "Angaben zur Emittentin", ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

BKS Hybrid alpha GmbH, A-9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43, Österreich, ist für die im Abschnitt "Angaben zur Emittentin" gemachten Angaben verantwortlich. Die Emittentin erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Abschnitt "Angaben zur Emittentin" gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

Klagenfurt, 3. November 2008

BKS Hybrid alpha GmbH
(als Emittentin)

Mag. Herbert Titze
(Geschäftsführer)

Mag. Hubert Cuder
(Geschäftsführer)

BKS Bank AG

Dr. Heimo Penker
(*Generaldirektor*)

Dr. Herta Stockbauer
(*Vorstandsdirektorin*)

EMITTENTIN

BKS Hybrid alpha GmbH

St. Veiter Ring 43
A-9020 Klagenfurt
Österreich

ZAHLSTELLE

BKS Bank AG

St. Veiter Ring 43
A-9020 Klagenfurt
Österreich

TRANSAKTIONSANWALT

Freshfields Bruckhaus Deringer LLP

Seilergasse 16
A-1010 Wien
Österreich

WIRTSCHAFTSPRÜFER

**KPMG Austria Gesellschaft m.b.H., Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft**

Kraßniggstrasse 36
A-9020 Klagenfurt
Österreich